

Basisprospekt

vom 8. Juli 2022

gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

der

LIGA Bank eG

(die „**Emittentin**“)

über

Inhaberschuldverschreibungen und

Pfandbriefe

Dieser Basisprospekt (der „**Prospekt**“ oder der „**Basisprospekt**“) stellt einen Prospekt über Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 2 c) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“ oder „**ProspektVO**“) dar.

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet mit Ablauf des 8. Juli 2023. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	4
II.	Risikofaktoren.....	6
	1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	6
	2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	11
III.	Informationen zur Emittentin.....	20
	1. Verantwortung für den Prospekt.....	20
	2. Abschlussprüfer.....	20
	3. Grundlegende Angaben über die Emittentin.....	20
	4. Geschäftsüberblick.....	21
	5. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	21
	6. Hauptaktionäre	22
	7. Historische Finanzinformationen	23
	8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	23
	9. Rating	23
	10.Wesentliche Verträge – Institutsbezogene Sicherungssysteme	26
	11.Trend Informationen / Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	26
IV.	Wertpapierbeschreibung	28
	1. Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere	28
	2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale bezogen auf die Wertpapiere	29
	3. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark-Verordnung.....	31
	4. Beschreibung der Merkmale bezogen auf Wertpapiere in der Form von Pfandbriefen	32
	5. Verkaufsbeschränkungen.....	35
	6. Zinsberechnungsmethode und Rendite.....	39
	7. Status und Rang.....	39
	8. Warnhinweise zur Besteuerung.....	40
	9. Preisfestsetzung.....	40
	10.Zulassung zum Handel.....	41
	11.Informationen von Seiten Dritter.....	41
	12.Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	41

13. Billigung und Bereithaltung des Basisprospekts sowie weiterer Dokumente	42
14. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.....	42
15. Produktüberwachung nach MiFID II	43
16. Produktüberwachung nach UK MiFIR	43
V. Anleihebedingungen.....	44
Option I.A: Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen	45
Option I.B: Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen	53
Option II.A: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen	62
Option II.B: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen	75
Option III.A: Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen	89
Option III.B: Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen	98
Option IV: Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe	108
Option V: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe	115
Option VI: Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe.....	127
VI. Formular der Endgültigen Bedingungen	135
Teil I: Anleihebedingungen.....	139
Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Kleinanleger	145
Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Großanleger	149
Teil II/2: Zusätzliche Angaben	151
VII. Historische Finanzangaben	153
1. Jahresabschluss 2021.....	F1
1.1. Jahresbilanz zum 31.12.2021	F2
1.2. Gewinn- und Verlustrechnung	F4
1.3. Anhang	F5
1.4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	F25
1.5. Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers.....	F41
2. Jahresabschluss 2020.....	F47
2.1. Jahresbilanz zum 31.12.2020	F48
2.2. Gewinn- und Verlustrechnung	F50
2.3. Anhang	F51

2.4.	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	F68
2.5.	Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers.....	F83
3.	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021	F89
4.	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020	F92

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die Informationen in diesem Basisprospekt geben einen Überblick über wesentliche Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, die unter diesem Programm begeben werden können. Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Basisprospekt folgende Wertpapiere zu begeben:

Nachrangige und nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit einer Rückzahlung bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100% ihres Nennbetrages (die „**Schuldverschreibungen**“).

Öffentliche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit einer Rückzahlung bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100% ihres Nennbetrages (die „**Pfandbriefe**“). Die Pfandbriefe unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.

Die Schuldverschreibungen und die Pfandbriefe (zusammen die „**Wertpapiere**“ oder auch die „**Schuldverschreibungen**“, soweit nichts anderes angegeben ist) können mit fester Verzinsung bzw. stufenweiser Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon Wertpapiere begeben werden, wie im Abschnitt IV (Wertpapierbeschreibung) näher beschrieben. Die Wertpapiere können zum Nennbetrag („**pari**“), über pari, also mit einem Aufschlag („**Agio**“), oder unter pari, also mit einem Abschlag (oder „**Disagio**“), ausgegeben werden.

Die Pfandbriefe und die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Ein Anleger erwirbt einen Miteigentumsanteil an einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt hinterlegten Globalurkunde, in der die Ansprüche der Inhaber der Wertpapiere verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den Endgültigen Bedingungen im Detail aufgeführt und können erst bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt werden. Daher müssen diese Informationen sowie die Anleihebedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Einzelemission (die „**Endgültigen Bedingungen**“), die diesen Basisprospekt ergänzen, gegebenenfalls zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „**Emissionsspezifische Zusammenfassung**“), und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge), gelesen werden.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 8. Juli 2022 werden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Prospektverordnung in Form eines gesonderten Dokuments erstellt. Neue Informationen können nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen ausgewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt“). Bezuglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

Die Wertpapiere eignen sich nur für Anleger, die sich der Art dieser Wertpapiere und des Umfangs der damit verbundenen Risiken bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, um die Risiken der Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hinsicht einschätzen zu können.

Die endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) bezüglich einzelner Wertpapiere, welche auf Grundlage dieses Basisprospekt angeboten werden, werden bei der BaFin hinterlegt. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Staaten zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Staaten gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann

zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehenden Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Käufer von Wertpapieren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

II. Risikofaktoren

Der Erwerb von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger von Wertpapieren, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikoinformationen sorgfältig lesen und ihre Entscheidung zum Erwerb von Wertpapieren der Emittentin nur auf Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der Emittentin einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der Wertpapiere haben. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken beurteilt sich unter den jeweiligen Risikokategorien grundsätzlich aus der Beurteilungsperspektive der Emittentin nach der angenommenen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen – soweit nicht ausdrücklich gekennzeichnet – in absteigender Reihenfolge unter Verwendung der Qualitätseinteilungen „hoch“, „mittel“ oder „gering“. Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren einer jeden Kategorie stehen innerhalb der betreffenden Kategorie jeweils an erster Stelle.

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1.1 Risiken mit Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Wertpapiere führen.

Als wesentlichste Risiken mit Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin sind das Marktpreisrisiko, das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

1.1.1 Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (z. B. in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Unter den Marktpreisrisiken des Anlagebuchs haben das allgemeine Zinsänderungsrisiko (Risiko aus der Veränderung der Swap-/Bundzinskurve) und das Spreadrisiko (Risiko aus der Veränderung emittentspezifischer Zinskurven) die größte Bedeutung.

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren (z. B. die aktuellen Inflationstendenzen, die EZB-Zinspolitik, der Russland-Ukraine Konflikt und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen. Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäfts der Emittentin und ihres Betriebsergebnisses führen, sodass das Marktpreisrisiko ein wesentliches Risiko darstellt, welches einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann, sofern es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, ungünstige Positionen zu beseitigen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

1.1.2 Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind Einzelkreditrisiken und Kreditportfoliorisiken.
- (b) Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das Länderrisiko bezeichnet alle Risiken, die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land, in dem er seinen Sitz hat, liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das Anteilseignerrisiko bezeichnet das Risiko des Verlustes, das nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten überprüft, kann sich aufgrund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse die Bonitätsstruktur oder die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Bonitäts- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Dies gilt auch für Wertkorrekturen bei direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin. Das Adressenausfallrisiko stellt daher eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

1.1.3 Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Sollte die Emittentin nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder sollte eine solche Situation drohen, so hätte dies typischerweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere. Ferner kann dies aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die unter Umständen auch mit Eingriffen in die Rechte aus den Wertpapieren verbunden sein können, oder in letzter Konsequenz die Auflösung, Liquidation oder Abwicklung der Emittentin nach sich ziehen. In allen diesen Fällen kann dies bedeuten, dass der Investor sein Investment in die Wertpapiere ganz oder teilweise verliert.

Liquiditätsrisiken stellen daher ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Die Emittentin beugt durch eine diversifizierte Auswahl an Finanzierungsmittel und deren Laufzeiten sowie aufgrund ausreichenden Vorhaltens liquider Vermögenswerte zur Bedienung unerwarteter Liquiditätsabflüssen den Risiken vor.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

1.1.4 Risiko einer Herabstufung des Ratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Die Emittentin hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten, ist aber Mitglied der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, für die Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services vorliegen. Als Mitglied der Genossenschaftlichen Finanzgruppe ist die Emittentin generell dem Risiko ausgesetzt, dass die der Finanzgruppe verliehenen Ratings heruntergesetzt werden können, sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der Volks- und Raiffeisenbanken verschlechtern. Die Herabstufung der Ratings kann einen negativen Einfluss auf die von der Emittentin begebenen Finanzinstrumente und auf die Emittentin selbst haben. Herabstufungen könnten negative Effekte auf die

Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sollte das Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe unter das Niveau sinken, das als Investment Grade Rating bezeichnet wird, könnte dies auch als ein Indikator eines erhöhten Insolvenzrisikos der Mitglieder der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, zu denen die Emittentin gehört, gesehen werden.

Eine Herabstufung der Ratings könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

1.2 Risiken im Zusammenhang mit der branchenspezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.2.1 Wettbewerbsrisiken

Angestammtes Geschäftsgebiet der Emittentin ist die Region Süddeutschland mit elf Zweigstellen sowie einer Zweigstelle in Dresden. In allen Geschäftsbereichen der Emittentin herrscht starker Wettbewerb. Zudem ist die Finanzbranche durch die Digitalisierung starken Veränderungsprozessen unterworfen, mit Einfluss auf die gesamte Wertschöpfungskette. Neue Technologien verändern die Kundenbedürfnisse und damit die Art der Bereitstellung von Dienstleistungen. Neue Wettbewerber treten im Markt auf und verändern das Wettbewerbsumfeld. Auf diesen Wandel muss die Emittentin reagieren aber vor allem aktiv ihre geschäftspolitische Ausrichtung definieren. Unternehmerische Fehlentscheidungen des Managements können dazu führen, dass die Emittentin Marktanteile verliert, Markttrends verpasst oder sonstige Nachteile im Wettbewerb erleidet. Dies kann sich konkret darin auswirken, dass sie nicht die nötigen Margen mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet. Auf der anderen Seite kann es dazu führen, dass zu hohe Kosten für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen anfallen und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Emittentin negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

1.2.2 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Gruppe der verschiedenen Erscheinungsformen des operationellen Risikos der Emittentin umfasst unter anderem:

- Risiken durch die Nutzung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie- (IT-) Systeme, zum Beispiel durch Nichtverfügbarkeit der IT und Hacker-Angriffe (IT-Risiko)
- Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse
- Risiken in Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine könnte es verstärkt zu Cyberbedrohungen und Cyberangriffen kommen. Schon bei einem kurzfristigen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall verfügbarer EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und Einsatz von Notfallplänen beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin führen könnten.

Die internen Geschäftsprozesse beinhalten Kontrollverfahren und Qualitätsstandards, die das Risiko durch technisches Versagen, Fehlerverhalten oder Beratungsfehler von Mitarbeitern aber auch bewusste Betrugshandlungen minimieren sollen. Ein Versagen oder Umgehen dieser Kontrollen kann negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin nach sich ziehen.

Darüber hinaus können unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien/Pandemien, kriegerische Auseinandersetzungen oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Beispiele für unerwartete Veränderungen im Geschäftsumfeld der Emittentin sind der Ausbruch der Coronavirus-Epidemie im Frühjahr 2020 sowie der im Februar 2022 in der Ukraine ausgebrochene Krieg. Die makroökonomischen und gesellschaftlichen Folgen dieser Ereignisse können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung führen können. Infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine bestehen hohe Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in der Welt und in Deutschland sowie der Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der aktuell nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die Energieversorgung und die Energiepreise. Auch die bereits beschlossenen und noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland bzw. mögliche russische Gegenreaktionen können die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland belasten.

Diese ungewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und des Geschäftsbetriebs der Emittentin, die erhöhte Finanzmarktvolatilität, die möglichen Bonitätsverschlechterungen der Kunden und potenzielle Geschäftsunterbrechungen können zu einem deutlichen Anstieg der Risiken führen und negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Falle des Eintretens von operationellen Risiken können sich finanzielle Verluste der Emittentin ergeben, die im schlimmsten Fall bis zum Totalverlust für den Anleger führen können.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

1.2.3 Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der Emittentin könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die verwendeten Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

1.2.4 Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der Emittentin unter ihren Buchwert ergeben. Das Beteiligungsrisiko der Emittentin entsteht durch Eigenkapital, welches an Unternehmen gehalten wird, die nicht im Markttrisko enthalten sind. Das Beteiligungsportfolio beinhaltet hauptsächlich nicht börsennotierte Unternehmensanteile, Aktien-Derivate sowie bestimmte Fondsanteile (Immobilienfonds und sonstige geschlossene Fonds).

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden, sofern sich operative oder finanzielle Verluste bei den Beteiligungsgesellschaften realisieren, sodass im Ergebnis auch ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten kann.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

1.3.1 Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 („**SRM-Verordnung**“), die ab 1. Januar 2016 für in der Eurozone ansässige Banken die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorsieht. Dieses Gesetz und die SRM-Verordnung können zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Bedingungen der Wertpapiere zum Nachteil der Anleihegläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Anleihegläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Bedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzutreten, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben. Pfandbriefe sind allerdings in der Regel nach § 91 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SAG von den regulatorischen Maßnahmen ausgenommen.

Bereits vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf die Emittentin kann es zu erheblichen Werteinbußen oder Beeinträchtigungen der Möglichkeit der Veräußerung der Wertpapiere kommen. Dies ist der Fall, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der Emittentin vorliegen oder vermutet werden und Abwicklungsmaßnahmen drohen oder befürchtet werden.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Wertpapiere beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

1.3.2 Eigenkapitalunterlegung

Im Januar 2019 wurden die finalen Regelungen zur grundlegenden Überarbeitung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch vom *Basel Committee on Banking Supervision* (BCBS) veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen sind unter anderem die Überarbeitung der Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch, die Einführung eines neuen Standardansatzes, die vollständige Überarbeitung des Risikomessansatzes für das interne Marktpreisrisikomodell sowie eine Verschärfung bei der Genehmigung interner Marktpreisrisikomodelle bis auf Ebene einzelner, nach aufsichtsrechtlichem Verständnis definierter Handelstische. Zudem wird eine stärkere Verzahnung des Standardansatzes mit dem Internes-Modell-Ansatz angestrebt. Da die Anforderungen Internes-Modell-Banken einschließen, muss auch die Emittentin den Standardansatz neu einführen und damit parallel zum Internen Modell die Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken des Handelsbuchs verpflichtend berechnen. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch nach sich. Der Zeitplan für die in der Europäischen Union ursprünglich geplante, stufenweise Umsetzung der neuen Regelungen hat sich im Kontext der COVID-19-Maßnahmen verschoben. Die neuen Baseler Anforderungen sind von den Banken nunmehr nach erfolgter Umsetzung in nationales Recht voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2025 anzuwenden. Die

Anwendung führt erwartungsgemäß zu zusätzlichem Kapitalbedarf. Zudem sind negative Auswirkungen auf die Kostenstruktur sowie Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen, das Risikomanagement, das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsposition nicht auszuschließen.

Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Sollte eines oder sollten mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen und nachhaltigen Kursrückgängen der Wertpapiere oder im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und – im Falle eines Zahlungsausfalls der Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere – zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen. Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Wertpapiere der Emittentin spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Wertpapiere der Emittentin wesentlich sind.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot

2.1.1 Zinsrisiko

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinses der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon Wertpapieren keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen. Mögliche Kursverluste der Nullkupon Wertpapiere während der Laufzeit können daher nicht durch etwaige laufende Erträge kompensiert werden. Sofern zur Bestimmung des Zinssatzes auf die Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes, wie z.B. dem EURIBOR abgestellt wird und während der Laufzeit der Referenzzinssatz fällt, kann dies die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.2 Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur. Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Bedingungen direkt auf variabel verzinsliche Wertpapiere - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs der Wertpapiere.

Inhaber festverzinslicher Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für diese Wertpapiere infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert. Festverzinsliche Wertpapiere werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere, der von Bedeutung ist, wenn diese Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft werden (siehe auch nachstehend unter „Marktpreisrisiko“).

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.3 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Wertpapiere hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Wertpapiere. Der Anleihegläubiger ist daher beim Verkauf der Wertpapiere vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.4 Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Wertpapiere an einer Börse in den Handel einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können in den Freiverkehr einer Börse einbezogen werden; eine Notierung am regulierten Markt ist nicht vorgesehen. Preisinformationen für die Wertpapiere können schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Anleihegläubiger seine Wertpapiere nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Wertpapiere verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigten werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.5 Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Wertpapieren besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten hat oder ob die Wertpapiere vorzeitig aufgrund des Eintritts einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere vor deren Laufzeitende zurückzahlt, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Wertpapiere gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Wertpapiere investieren kann.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

2.1.6 Erwerbs- und Veräußerungskosten

Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können – insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen und damit zu einer Reduktion der Rendite führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Wertpapieren über alle mit dem Kauf, den Depotkosten und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.7 Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit darlehensweise aufgenommenen Mitteln finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Wertpapiere verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Wertpapiere und Aufnahme des Darlehens seine

wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.8 Besicherung

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme in Form von Pfandbriefen, die einen besonderen Sicherungsmechanismus aufweisen) sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Anleihegläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Die Emittentin ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („**BVR-SE**“) und der BVR Institutssicherung GmbH („**BVR-ISG**“) angeschlossen. Beide Sicherungssysteme betreiben Institutssicherung durch Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Dabei schützt die BVR-SE auf der Basis ihres Statutes auch ausdrücklich nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Zertifikate) im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt). Sollte die Emittentin dennoch insolvent werden, trägt der Anleger gleichwohl das Risiko eines möglichen Verlustes. Daher bleibt die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.9 Währungsrisiko bei Wertpapieren in Fremdwährung

Die Anleihegläubiger von Wertpapieren, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, sind aus schwankenden Wechselkursen resultierenden, zusätzlichen Risiken ausgesetzt.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere und der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Wertpapieren, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro das Risiko, dass die Anleihegläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.10 Risiken im Zusammenhang mit den Deckungsmassen von Öffentlichen Pfandbriefen und von Hypothekenpfandbriefen

Die Emittentin ist Ausfallrisiken in den Deckungsmassen der von ihr emittierten Öffentlichen Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass der Emittentin im Insolvenzfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Verbindlichkeiten im Rahmen der Pfandbriefe nachzukommen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere

2.2.1 Besondere Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber dieser Wertpapiere trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze am Kapitalmarkt verändert). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Wertpapieren für die Laufzeit der Wertpapiere feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Wertpapiere - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Wertpapiere. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Wertpapiere.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Wertpapiere führen können. Nur wenn der Inhaber der Wertpapiere diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Wertpapiere zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.2 Besondere Risiken bei Nullkupon Wertpapieren

Bei Nullkupon Wertpapieren gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „**Disagio**“) oder Aufschlag (auch „**Agio**“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis. Ein Inhaber von Nullkupon Wertpapieren ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Wertpapiere infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon Wertpapieren sind volatiler als die von festverzinslichen Wertpapieren und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon Wertpapiere können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der Anleihegläubiger neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer Wertpapiere ausgesetzt.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.3 Besondere Risiken bei Wertpapieren mit Stufenzins

Da wie bei einem festverzinslichen Wertpapier die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken von festverzinslichen Wertpapieren.

Wertpapiere mit Stufenzins werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.4 Besondere Risiken bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Wertpapieren zu bestimmen, bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.

Variabel verzinsliche Wertpapiere können mit Zuschlägen oder Abschlägen ausgestattet sein. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Wertpapieren ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit Abschlägen zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch einen Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.5 Besondere Risiken bei nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (Senior Non-Preferred)

Schuldverschreibungen können von der Emittentin in der Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht nachrangig sind, aber den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten (bevorrechtigten) niedrigeren Rang haben.

Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung gehen die Ansprüche der Anleger aus Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung sind die Anleger in Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen daher einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben. Anleger müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass diese Rangposition nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden kann.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

2.2.6 Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Der Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Wertpapiere besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Risiken wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass diese Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Ferner besteht keine Gewähr, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier II Kapital zu qualifizieren sein werden oder, falls sie als Tier II Kapital zu qualifizieren sind, dass dies während der Laufzeit der Schuldverschreibungen so bleiben wird oder, dass die Schuldverschreibungen von künftigen EU Kapitalerhaltungsverordnungen ausgenommen sein werden. Im Zusammenhang hiermit steht das Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist). Im Falle einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die

Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge, zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

2.2.7 Risiko von Fälligkeitsverschiebungen bei Pfandbriefen

Für die Anleihegläubiger von Pfandbriefen besteht das Risiko, dass deren Fälligkeit verschoben werden kann, sofern ein Sachwalter ernannt wurde.

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (*Covered Bond Richtlinie*) sieht die Möglichkeit vor, die Fälligkeit von Pfandbriefen zu verschieben. In Deutschland wurde die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung durch das Gesetz zur Umsetzung der Covered-Bond-Richtlinie umgesetzt, das u.a. zu Änderungen im Pfandbriefgesetz geführt hat. Das Gesetz ist zum Teil zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, weitere Bestimmungen des Gesetzes treten zum 8. Juli 2022 in Kraft.

Die Fälligkeitsverschiebung kann nur von dem vom zuständigen Gericht vor oder nach dem Beginn des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank ernannten Sachwalter vorgenommen werden. Der Sachwalter hat die Befugnis die Zahlung von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, bis zum Ende dieses Monats und die Kapitalzahlung bis zu 12 Monate nach deren ursprünglicher Fälligkeit zu verschieben, und zwar für alle ausstehenden Pfandbriefe einschließlich der vor dem 1. Juli 2021 emittierten Pfandbriefe. Gemäß dem geänderten Pfandbriefgesetz kann der Sachwalter von der Fälligkeitsverschiebung Gebrauch machen, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von 1 Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Falls der Sachwalter sein Recht zur Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Pfandbriefemission ausübt, muss die Fälligkeit von anderen Pfandbriefen der Emittentin während des Verschiebungszeitraums ebenfalls verschoben werden. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden jeweiligen Bedingungen der Pfandbriefe zu verzinsen.

Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen könnten. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Anleihegläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Es besteht keine Gewähr dafür, dass der zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung zu zahlende Zins eine angemessene Rendite der Pfandbriefe darstellt, gemessen an den dann geltenden Marktkonditionen, der Deckungsmasse und/oder der finanziellen Situation der Emittentin. Bei einer Fälligkeitsverschiebung werden die Anleihegläubiger bei Laufzeitende keine Rückzahlung erhalten und die Pfandbriefe auch nicht vorzeitig kündigen können. Es besteht daher die Gefahr, dass die Anleihegläubiger die Erlöse aus der Rückzahlung erst später als geplant und nur zu schlechteren Bedingungen als zum Zeitpunkt der ursprünglich vorgesehenen Fälligkeit wieder anlegen können.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.2.8 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"

Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, wie der EURIBOR; die als „Benchmarks“ im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**“) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die Wertpapiere auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Wertpapiere erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat, seine Zulassung oder Registrierung nachträglich entzogen oder ausgesetzt wird, oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde (oder eine Anerkennung nachträglich ausgesetzt oder zurückgezogen wird), dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere, möglicherweise zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeföhrten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte durch eine andere Benchmark ersetzt werden oder vollständig wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Wertpapieren auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind.

Bei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen kann, sofern die anwendbaren Bedingungen dies vorsehen, bei einem dauerhaften Wegfall der Referenzzinssätze oder falls es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den bzw. die betreffenden Referenzzinssätze im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu verwenden, die Berechnungsstelle den bzw. die anwendbaren Referenzzinssätze durch Nachfolge-Zinssätze ersetzen, falls die Emittentin ein etwaiges ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausübt. In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere anpassen und auch die Anwendung einer Anpassungsspanne (die positiv oder negativ sein kann) bei der Zinssatzfeststellung vorsehen, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wertpapiere im Hinblick auf die möglichen Risiken, die sich aus der Einführung der Regulierung von Benchmarks und der Anwendung der Benchmark-Verordnung ergeben, und deren Auswirkungen auf an Benchmarks geknüpfte Wertpapiere zu informieren und gegebenenfalls die Unterstützung durch fachliche Berater einzuholen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

III. Informationen zur Emittentin

1. Verantwortung für den Prospekt

Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß Art. 11 Abs. 1 ProspektVO, § 8 WpPG die Verantwortung.

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen beinhaltet, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten.

2. Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2020 und 2021 der Emittentin wurden durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V., Türkenstrasse 22-24, 80333 München geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Genossenschaftsverband Bayern ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin sowie Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf.

3. Grundlegende Angaben über die Emittentin

Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft deutschen Rechts. Sie ist unter der Firma „LIGA Bank eG“ in das Genossenschaftsregister beim Registergericht Regensburg unter der Nummer 566 eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung („LEI“) lautet 529900QDBEIBLJCSQE34.

LIGA Bank eG ist der juristische und LIGA BANK Dienstleister für die Kirche – seit 1917 – der kommerzielle Name der Emittentin.

Der Sitz der Emittentin ist Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist unter der Telefonnummer 0941 4095 0 sowie unter der Internetseite www.ligabank.de erreichbar. Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises ausdrücklich aufgenommen wurden.

Historie:

- 1917 Gründung am 15. Februar als „Verband der katholischen Ökonomiepfarrer Bayerns, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ (Land: Deutschland)
- 1919 Neugründung am 27. Oktober als „Wirtschaftlicher Verband der katholischen Geistlichen Bayerns, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1924 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Wirtschaftlicher Verband der katholischen Geistlichen Bayerns e.g.m.b.H. Regensburg“
- 1937 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Spar- und Kreditgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1976 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Spar- und Kreditgenossenschaft eG. Regensburg“
- 2000 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA Bank eG“
- 2017 Satzungsänderung in Hinblick auf Erweiterung des Geschäftszwecks auf Pfandbriefe
- 2020 Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Darüber hinaus ist die Emittentin eingebunden in die Genossenschaftliche FinanzGruppe. Sie gehört dem Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.

4. Geschäftsüberblick

Die Emittentin ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet, gemäß § 2 ihrer Satzung als "Dienstleister für die Kirche" sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank einschließlich Pfandbriefgeschäfte an. Die Emittentin betreut seit 1917 den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften, kirchliche Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Emittentin liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft, Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften für Kunden, insbesondere:

- (a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen,
- (b) die Gewährung von Krediten aller Art,
- (c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften,
- (d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- (e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten,
- (f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung,
- (g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten,
- (h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen und Versicherungen,
- (i) die Durchführung aller nach dem Pfandbriefgesetz zulässigen Geschäfte.

Daneben werden Eigengeschäfte zur Ertrags-, Risiko- und Liquiditätssteuerung durchgeführt.

Die Emittentin ist rechtlich selbständig. Es gibt keine Beherrschungsverhältnisse. Die Emittentin unterhält elf Zweigstellen im süddeutschen Raum, sowie eine Zweigstelle in Dresden. Darüber hinaus besteht ein Konzernverhältnis der Emittentin mit der LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH im Bereich Beratung- und Vermittlung von Versicherungen, an der die Emittentin eine Beteiligung von 74,90% hält, und zu der DOMUS AG, einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft im Geschäftsbereich der Immobilienverwaltung, an der die Emittentin eine Beteiligung von 100 % hält. Die Erstellung eines Konzernabschlusses für die Emittentin ist allerdings gemäß § 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB entbehrlich.

5. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

5.1 Organe

Die Organe der Emittentin sind der *Vorstand*, der *Aufsichtsrat* und die *Vertreterversammlung*. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Gemäß § 15 der Satzung können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

Als *Vorstand* der Emittentin sind derzeit bestellt:

Jörg-Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender
Winfried Lachner, Vorstandsmitglied
Andrea Hoffmann, stellv. Vorstandsmitglied

Die Mitglieder des Vorstands bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Jörg-Peter Nitschmann:
Stiftungsrat LIGA BANK Stiftung
Domus AG, Aufsichtsrat
Kompetenzcenter Risikosteuerung KC Risk AG, Aufsichtsrat

Winfried Lachner:
Domus AG, Aufsichtsrat

Andrea Hoffmann:
Domus AG, Vorstand

Der *Aufsichtsrat* besteht zum Datum dieses Prospekts aus folgenden Mitgliedern:

Peter Schappert, Domkapitular, Diözesanökonom (Vorsitzender)
Bernd Herbinger, Dipl.-Betriebswirt (FH), Dekan, Friedrichshafen (stellvertretender Vorsitzender)
Gottfried Doll, Pfarrer, Holzkirchen
Pater Markus Haering OSB, Dipl.-Kaufmann, Cellerar, Benediktinerabtei Metten, Metten
Christian Kriegbaum, Pfarrer, Winhöring
Bernhard Piendl, Prälat, Landescaritasdirektor, Regensburg
Raimund Reinwald, Pfarrer, Erlangen
Claus Peter Scheucher, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, München
Rainer Schinko, Domvikar, Regensburg
Andreas Simbeck, Monsignore, Landespolizeidekan, München
Kai Söder, Pfarrer, Würzburg
Mathias Vetter, Dipl.-Kaufmann, Erzbischöflicher Finanzdirektor, Bamberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der Emittentin Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg zu erreichen.

Die *Vertreterversammlung* vertritt die Mitglieder der Genossenschaft. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in der Satzung geregelt.

5.2 Interessenkonflikte

Es bestehen von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Emittentin sind ihre Mitglieder. Jedes Mitglied nimmt im Wege seiner mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten Einfluss auf die Genossenschaft und trägt somit seiner Mitbestimmung und Mitverantwortung gegenüber der Genossenschaft bei. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 50 € erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Mit jedem Geschäftsanteil ist eine Haftsumme von 50 € verbunden. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat.

Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips, an dem die Emittentin auch künftig festhalten wird, sind direkte Einflussnahmemöglichkeiten durch einzelne juristische und private Personen auch künftig nicht zu erwarten.

7. Historische Finanzinformationen

Die Emittentin hat für ihre zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 abgelaufenen Geschäftsjahre geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht.

Die geprüften, historischen Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr, einschließlich Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (zusammen die „**Finanzinformationen 2021**“), welche dem Geschäftsbericht 2021 der Emittentin entnommen wurden, sind in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F1 bis F46). Die geprüfte Kapitalflussrechnung für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers ist in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F89 bis F91).

Die geprüften, historischen Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr, einschließlich Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (zusammen die „**Finanzinformationen 2020**“), welche dem Geschäftsbericht 2020 der Emittentin entnommen wurden, sind in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F47 bis F88). Die geprüfte Kapitalflussrechnung für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers ist in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F92 bis F93).

Die Finanzinformationen 2020 und die Finanzinformationen 2021 wurden nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs erstellt.

Die Finanzinformationen 2020 und die Finanzinformationen 2021 wurden vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate stattfanden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

9. Rating

Die Emittentin hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten. Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die Ratingagentur FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services um eine Bonitätsbeurteilung für die Genossenschaftliche FinanzGruppe gebeten.

Die Genossenschaftliche FinanzGruppe, bestehend aus rund 772 Volks- und Raiffeisenbanken - darunter auch der Emittentin - und den genossenschaftlichen Spitzeninstituten - hat am 17. Dezember 2021 eine Rating-Bestätigung von Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main und am 25. März 2022 eine Rating-Bestätigung von S&P Global Germany GmbH, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main, erhalten. Jede dieser Ratingagenturen hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Beide Rating-Agenturen haben sich im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen bei der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) registrieren lassen.

Die Ratingagenturen bewerten die kurz -und langfristige Kreditwürdigkeit als hoch. Die Wahrscheinlichkeit einer Unterstützung innerhalb der Verbundunternehmen als hoch angesehen. Der Ausblick wird von beiden Agenturen stabil eingestuft.

Das Verbundrating beinhaltet folgende Bewertungen:

	Fitch	S&P
Langfristig	AA-	A+
Kurzfristig:	F1+	A-1
Individual Rating:	aa-	a+
Support-Rating:	5	*
Outlook (Ausblick):	stable	stable

* S&P führt hier keine Einstufung durch.

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter www.bvr.de im Bereich „Wer wir sind“ in der Rubrik „Genossenschaftliche FinanzGruppe“ unter dem Abschnitt „Unser Rating“.

Die Einstufungen in den Spalten Fitch und S&P haben folgende Bedeutung:

AA- im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) bedeutet, dass der Schuldner eine sehr starke Fähigkeit zur Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen hat. Es unterscheidet sich von den am höchsten bewerteten Schuldern nur zu einem geringen Grad.

A+ im langfristigen Rating bedeutet, dass der Schuldner anfälliger ist für negative Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen gegenüber Verpflichtungen in höher eingestuften Kategorien. Allerdings ist die Kapazität des Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, weiterhin stark.

F1+/ im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „eine sichere Anlage, das Ausfallrisiko ist so gut wie vernachlässigbar, jedoch längerfristig etwas schwerer einzuschätzen.“

A-1 im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen.“

aa- beim Individual Rating / Viability Rating zeugt von sehr hoher Kreditqualität. Ein aa- Rating kennzeichnet starke bis sehr starke Aussichten für die laufende Rentabilität und geringe bis sehr geringe Erwartungen des Ausfallrisikos. Banken mit starken bis sehr starken und stabilen grundlegenden Merkmalen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese auf außergewöhnliche Unterstützung angewiesen sein werden, um einen Zahlungsausfall zu vermeiden. Diese Kapazität ist nicht sehr anfällig für absehbare Ereignisse.

a+ zeugt von hoher Kreditqualität. Ein „a“-Rating kennzeichnet sehr starke Aussichten für die laufende Rentabilität und eine geringe Erwartung des Ausfallrisikos. Banken mit starken und stabilen grundlegenden Merkmalen. Es ist unwahrscheinlich, dass diese auf außergewöhnliche Unterstützung angewiesen sein werden, um einen Zahlungsausfall zu vermeiden. Diese Kapazität kann allerdings anfälliger für ungünstige Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen sein im Vergleich zu den höheren Ratings.

Ein „Support-Rating“ beschreibt die Bereitschaft und Fähigkeit eines möglichen Unterstützers, die bewertete Bank bzw. Gruppe zu unterstützen. „1“ steht für eine hohe Wahrscheinlichkeit externer Unterstützung. Der Unterstützer wird dabei selbst sehr hoch eingeschätzt, ebenso seine Bereitschaft, die Unterstützung tatsächlich zu leisten.

Outlook (Ausblick) „negative“ bedeutet, dass mittel- bis langfristig das langfristige Kredit-Rating eines Emittenten gesenkt werden könnte. Bei der Bestimmung eines Rating-Ausblicks werden Änderungen in den wirtschaftlichen und / oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt.

Outlook (Ausblick) „stable“ bedeutet, dass sich mittel- bis langfristig das langfristige Kredit-Rating eines Emittenten wahrscheinlich nicht ändern wird.

Ratingagenturen bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend sind die Kategorien der langfristigen und der kurzfristigen Ratings von S&P und Fitch dargestellt.

Kategorien der langfristigen S&P Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
CI
R
SD
D
NR

Kategorien der kurzfristigen S&P Ratings

A-1
A-2
A-3
B
B-1
B-2
B-3
C
D

Kategorien der langfristigen Fitch Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
RD
D

Kategorien der kurzfristigen Fitch Ratings

F1
F2
F3
B
C
RD
D

Kategorien der Fitch Viability Ratings:

aaa
aa+
aa
aa-
a+
a
a-
bbb+
bbb
bbb-
bb+
bb
bb-
b+
b
b-
ccc
cc
c
f
NR
WD

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Rücknahme eines Ratings kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe nachteilig beeinflussen.

10. Wesentliche Verträge – Institutsbezogene Sicherungssysteme

BVR Institutssicherungs GmbH

Die Emittentin ist zur Erfüllung der umfassenden Sicherungspflicht gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (Einlagensicherungsrichtlinie) bzw. des Einlagensicherungsgesetzes (EinSIG), wonach alle Kreditinstitute einem anerkannten Einlagensicherungssystem zugehören müssen, der BVR Institutssicherungs GmbH („**BVR-ISG**“) angeschlossen.

Die BVR-ISG hat als institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten ihrer Mitglieder abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zu diesem Zweck ergreift die BVR-ISG Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dennoch den Entschädigungsfall nach § 10 Einlagensicherungsgesetz (z.B. bei Insolvenz) für die Emittentin fest, entschädigt die BVR-ISG die entschädigungsfähigen Einlagen. Der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung wird dabei grundsätzlich maximal in Höhe von insgesamt bis zu EUR 100.000 je Einleger gewährt. Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs richten sich dabei im Einzelnen nach §§ 5 bis 9 des Einlagensicherungsgesetzes.

Ansprüche aus Schuldverschreibungen (einschließlich Zertifikate) sind vom gesetzlichen Entschädigungsanspruch nicht erfasst.

Freiwillige Sicherungseinrichtung des BVR

Die Emittentin ist darüber hinaus der freiwilligen Sicherungseinrichtung („**BVR-SE**“) des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („**BVR**“) angeschlossen. Die BVR-SE hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der BVR-SE angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen genossenschaftlichen Institute zu verhüten. Zu diesem Zweck ergreift die BVR-SE Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Die BVR-SE schützt auf Basis ihres Statuts neben Einlagen alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind.

Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR-SE oder auf das Vermögen der BVR-SE.

11. Trend Informationen / Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Bekannte Trends, die die Aussichten der Emittentin beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten mit anhaltender Dauer des Niedrigzinsniveaus, die den Ertragsdruck erhöhen. In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Darüber hinaus hat sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2021) die Situation in Bezug auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV2 zwar leicht gebessert, bleibt jedoch weiterhin ernst. Insbesondere das vollständige Ausmaß der gesamtwirtschaftlichen Folgen ist nach wie vor nicht absehbar. Trotz eines weltweiten Impffortschritts gegen das Coronavirus bereiten mutierte Virusvarianten weiterhin Sorgen.

Am 24. Februar 2022 begann Russland mit einer militärischen Invasion in der Ukraine. Aufgrund dieses andauernden Russland-Ukraine-Konflikts wird eine abgeschwächte Wirtschaftsleistung insbesondere in Europa und den USA erwartet. Gegenseitige Wirtschaftssanktionen von Seiten westlicher Länder und von Russland gefährden die globalen Handelsbeziehungen mit negativen Auswirkungen insbesondere auf rohstoffabhängige Länder, wie insbesondere Deutschland. Steigende Energiepreise und erhöhte Inflation sind die Folge und können zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Konjunkturabschwung führen. Veränderungen gegenüber den Ausführungen im veröffentlichten Jahresabschluss 2021 der Emittentin können nicht ausgeschlossen werden. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann auch eine Ergebnisverschlechterung für die Emittentin nicht ausgeschlossen werden.

Bisher hatten die Pandemie oder der Russland-Ukraine-Konflikt keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Finanzlage. Insbesondere verfügt die Emittentin aufgrund ihres nachhaltigen Geschäftsmodells und der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2021 (Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses); und
- gibt keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2021 (Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses).

IV. Wertpapierbeschreibung

1. Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Wertpapiere im Hinblick auf die Rückzahlung und die Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Wertpapiere wesentlich sind.

Es ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Wertpapiere liegt. Der Wert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikte

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Im Hinblick auf die Emission der Wertpapiere bestehen keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.

An der Emission und dem Angebot der Wertpapiere können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z.B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Ein Interessenkonflikt kann z.B. eintreten, wenn die Emittentin unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kauft oder verkauft oder neue Wertpapiere emittiert. Ein Interessenkonflikt von Vertriebspartnern kann z.B. auftreten, wenn diese Vertriebsprovisionen erhalten, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Sofern weitere oder spezifische Interessen Dritter – einschließlich Interessenkonflikte – bestehen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

1.2 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin kann den Emissionserlös frei verwenden. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Emission eine nicht generellen Finanzierungszwecken dienende besondere Verwendung der Erträge vorgesehen ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.3 Rechtsgrundlage der Emission, anwendbares Recht

Die Begebung eigener verbriefter Passiva erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch Beschluss des Bereichs Treasury / Sales im Rahmen der jeweils eingeräumten Kompetenzen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten nähere Angaben über das Datum des Beschlusses zur Emission der jeweiligen Wertpapiere.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Verbriefung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere begeben und sind in einer Globalurkunde verbrieft.

Die Globalurkunde sowie die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen und im Fall von Pfandbriefen zusätzlich mit der Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders versehen. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit.

Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN), der Common Code und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) sowie sonstige Wertpapier-Kenn-Nummern werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.5 Währung der Wertpapiere

Die Währung, in der die jeweiligen Wertpapiere begeben werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale bezogen auf die Wertpapiere

2.1 Rückzahlung und Kündigungsrechte

Vorbehaltlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung werden alle unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere an dem in den Bedingungen festgelegten Endfälligkeitstag zur Rückzahlung fällig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag. Im Falle von aufgezinst begebenen Nullkupon Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen erfolgt die Rückzahlung zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag.

2.1.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Bedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Wertpapiere vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen bzw. bei Nullkupon Wertpapieren zu einem von der Berechnungsstelle nach den Anleihebedingungen bestimmten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Wertpapiere endet am Tag vor der Rückzahlung.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Wertpapiere liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Bei kündbaren oder mehrfach kündbaren Wertpapieren hat die Emittentin das Recht, alle kündbaren Wertpapiere jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („**Callable**“) oder bis zu mehreren in den Bedingungen genannten Terminen („**Multi-Callable**“) zu kündigen.

2.1.2 Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen oder aus steuerlichen Gründen

Die Bedingungen von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und die Bedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, wenn sich entsprechend der in den Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen dieaufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert. Zusätzlich sehen die Bedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen unvorhersehbar und wesentlich nachteilig für die Emittentin ändert. Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Wahlrückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen zurückgezahlt.

2.1.3 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Bedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Bedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag vor dem außerordentlichen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

2.1.4 Kündigungsrechte bei variabel verzinslichen Wertpapieren

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung hat die Emittentin, soweit der Referenzzinssatz entfällt und kein geeigneter Ersatz-Referenzzinssatz zur Verfügung steht, die Möglichkeit, die Wertpapiere – sofern für nachrangige oder nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen in den Anleihebedingungen festgelegt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger vorzeitig zu kündigen und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. im Falle von aufgezinst begebenen Nullkupon Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag.

2.1.5 Kündigungsrecht des Anleihegläubigers aus wichtigem Grund

Die Anleihebedingungen der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen sehen zusätzlich ein Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger aus wichtigem Grund vor. In einem solchen Fall sind in den Anleihebedingungen besondere Kündigungsgründe festgelegt, zu denen die Anleihegläubiger berechtigt sind, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Anleihegläubiger setzt voraus, dass er eine Ausübungserklärung an die Emissionsstelle entsprechend den Vorgaben der Anleihebedingungen übermittelt hat.

Übt ein Anleihegläubiger das Kündigungsrecht ordnungsgemäß aus, werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen zurückgezahlt bzw. bei Nullkupon Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

2.2 Verzinsung

2.2.1 Festverzinsliche Wertpapiere

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und dem Zinstagequotienten berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Falls die Endgültigen Bedingungen eine stufenweise steigende oder fallende Verzinsung vorsehen, werden die zu zahlenden Zinsbeträge wie bei festverzinslichen Wertpapieren auf Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch für jede Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Endgültigen Bedingungen festgelegten ansteigenden oder fallenden Stufenmodell oder einer Kombination hieraus festgelegt. Nachrangige Schuldverschreibungen können nicht mit einer stufenweisen Verzinsung begeben werden.

2.2.2 Nullkupon Wertpapiere

Bei Nullkupon Wertpapieren gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben, oder sie werden mit Kaufkurs von 100% über die Laufzeit bis zum Ende hin aufgezinst, so dass der Rückzahlungsbetrag mindestens bei 100% des Nennbetrages liegt. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis.

Die Preise von Nullkupon Wertpapieren sind volatiler als die von festverzinslichen Wertpapieren und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon Wertpapiere können seitens der Emittentin (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbeträge in den Endgültigen Bedingungen vorab festgelegt.

2.2.3 Variabel verzinsliche Wertpapiere

Wertpapiere mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Höhe die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt. Als Referenzzinssätze werden die Geldmarktsätze des EURIBOR oder die Kapitalmarktsätze des Constant Maturity Swap („**CMS**“) gemäß ISDA (*International Swaps and Derivatives Association*) verwendet.

Die Nominalverzinsung einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung kann dabei um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag (der „**Marge**“) über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel (dem „**Faktor**“).

Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und dem Zinstagequotienten berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („**Adjusted**“) oder nicht („**Unadjusted**“). Sofern die Mindeststückelung weniger als EUR 100.000 beträgt, geben die Endgültigen Bedingungen auch an, wo Informationen über den maßgeblichen Referenzzinssatz bzw. Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist.

Im Hinblick auf die Höhe der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass bei den Wertpapieren ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung der Wertpapiere führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Wertpapiere führt. Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als null annehmen kann, ist der Variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als null, da die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

3. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark-Verordnung

Der unter den Wertpapieren zu leistende Zinsbetrag kann unter Bezugnahme auf (i) den EURIBOR, der vom *European Money Markets Institute („EMMI“)* bereitgestellt wird, oder (ii) die CMS-Rate, die von *ICE Benchmark Administration Limited („IBA“)* bereitgestellt wird, bestimmt werden (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt).

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit festgelegter Laufzeit. Er wird für Fälligkeiten von einer Woche bis zu einem Jahr durch tägliche Berechnung aus den im Interbankenmarkt quotierten Zinssätzen führender Banken ermittelt.

Der Referenzzinssatz „**CMS**“ ist eine Abkürzung für „**Constant Maturity Swap**“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen für verschiedene Laufzeiten, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ICESWAP2 erscheinen.

Zum Datum dieses Basisprospekts ist EMMI, nicht aber IBA, in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Benchmark-Verordnung**“) erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerten eingetragen (im Falle einer späteren Registrierung einer Nachfolgestelle für EMMI wird dies in den Endgültigen Bedingungen relevanter Wertpapiere angegeben).

Soweit der Emittentin bekannt, sind die Übergangsbestimmungen in Art. 51 der Benchmark-Verordnung anwendbar, so dass IBA derzeit keine Zulassung oder Registrierung beantragen muss (oder, falls außerhalb der Europäischen Union situiert, Anerkennung, Billigung oder Gleichwertigkeit).

4. Beschreibung der Merkmale bezogen auf Wertpapiere in der Form von Pfandbriefen

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere in der Form von Pfandbriefen begeben werden.

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Emittentin ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe sind auf die wesentlichen Grundlagen beschränkt, die das Pfandbriefgesetz für Pfandbriefe und die Pfandbriefbanken enthält und stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

4.1 Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

4.1.1 Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die *Capital Requirements Regulation* (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzen Fassung) (CRR)).

4.1.2 Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die Deckungsmasse) gesichert oder „gedeckt“ werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

4.1.3 Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (sichernde Überdeckung). Diese sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Bundeslandes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der EZB, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Emission bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen. Zudem enthält das Pfandbriefgesetz umfangreiche Offenlegungspflichten auf quartalsweiser und jährlicher Basis, um die Öffentlichkeit sowie Pfandbriefgläubiger in angemessener Weise über Pfandbriefumlauf und Deckungsmassen zu informieren.

4.1.4 Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weitreichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

4.1.5 Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

4.2 Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Deckungswerte, die für die Deckungsmasse von Hypothekenpfandbriefen herangezogen werden können, sind Hypotheken bzw. Grundschatullen, wobei diese nur bis zur Höhe der ersten 60 % des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung festgesetzten Wertes des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Wert, der von einem nicht in die Kreditentscheidung einbezogenen Gutachter und auf der Basis umfassender Bewertungsregeln ermittelt wird, dient dazu, einen langfristigen und nachhaltigen, von vorübergehenden Wertschwankungen unabhängigen Wert (der „**Beleihungswert**“) festzustellen. In Bezug auf werterhöhend berücksichtigte Immobilien bestehen umfangreiche Versicherungspflichten.

Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland oder Singapur gelegen sein.

Zusätzlich können unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grenzen weitere Werte (die „**weiteren Deckungswerte**“) in die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe aufgenommen werden.

4.3 Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich unmittelbar gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen

nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) oder (vii) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner oder Garanten außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen, wobei eine Anrechnung auf diese 10 % Grenze nicht erfolgt, wenn ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie weitere bestimmte Schuldner, insbesondere einer der oben bezeichneten Exportkreditversicherer, sich verpflichtet hat, die Pfandbriefbank für den Fall der Entziehung der Forderung schadlos zu stellen und nur wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.

Zusätzlich können unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grenzen weitere Werte (die „**weiteren Deckungswerte**“) in die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe aufgenommen werden.

4.4 Insolvenzverfahren

4.4.1 Insolvenzfreie Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfreie Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse (d.h. in Bezug auf die betreffende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit) ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der oder die unten beschriebene(n) Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

4.4.2 Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der oder die Sachwalter wird bzw. werden auf Antrag und Vorschlag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank von dem für die Pfandbriefbank zuständigen Insolvenzgericht ernannt. Der oder die Sachwalter steht bzw. stehen unter der Aufsicht dieses Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der oder die Sachwalter ist bzw. sind berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankeraubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann oder können der bzw. die Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter

Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.

Der oder die Sachwälter kann bzw. können mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechen die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen den oben für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank beschriebenen Rechten; entsprechendes gilt im Falle einer Übertragung des Pfandbriefgeschäfts durch die Anwendung der Instrumente der SRM-Verordnung.

4.5 Fälligkeitsverschiebung

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bond Richtlinie) sieht die Möglichkeit vor, die Fälligkeit von Pfandbriefen zu verschieben. In Deutschland wurde die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung durch das Gesetz zur Umsetzung der Covered-Bond-Richtlinie umgesetzt, das u.a. zu Änderungen im Pfandbriefgesetz geführt hat. Das Gesetz ist zum Teil zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, weitere Bestimmungen des Gesetzes werden zum 8. Juli 2022 in Kraft treten.

Die Fälligkeitsverschiebung kann nur von dem vom zuständigen Gericht vor oder nach dem Beginn des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank ernannten Sachwälter vorgenommen werden. Der Sachwälter erhält die Befugnis, die Zahlung von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, bis zum Ende dieses Monats und die Kapitalzahlung bis zu 12 Monate nach deren ursprünglicher Fälligkeit zu verschieben, und zwar für alle ausstehenden Pfandbriefe einschließlich der vor dem 1. Juli 2021 emittierten Pfandbriefe. Gemäß § 30 Absatz 2(b) Pfandbriefgesetz kann der Sachwälter von der Fälligkeitsverschiebung Gebrauch machen, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden jeweiligen Bedingungen der Pfandbriefe zu verzinsen.

Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen könnten. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Anleihegläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung und die dafür maßgeblichen Voraussetzungen wird in den Anleihebedingungen der Pfandbriefe deutlich hingewiesen.

5. Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieses Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieses Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger“ anwendbar ist, ist in Bezug auf die Wertpapiere ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) nicht vorgesehen, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Begriff "Kleinanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, „**MiFID II**“); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die „**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**“), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**“); und
- (b) umfasst der Ausdruck „**Angebot**“ eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „**PRIIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger“ anwendbar ist, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die „**Anbieterin**“), hinsichtlich jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (jeder ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“) zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein „**Prospektpflichtiges Angebot**“), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen, sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „**öffentliches Angebot der Wertpapiere**“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die *United States Securities and Exchange Commission* noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Wertpapiere gebilligt oder die Richtigkeit des Prospektes bestätigt. Dieser Prospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des *United States Securities Act* von 1933 verstößen.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger“ anwendbar ist, ist in Bezug auf die Wertpapiere ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Vereinigten Königreich (auch „**UK**“) nicht vorgesehen, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern im UK nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Begriff "Kleinanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
- (i) sie ist ein Kleinanleger nach der Definition in Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 in der Form, in der sie kraft des *European Union (Withdrawal) Act 2018* (in der geltenden Fassung, das „**EUWA**“) in innerstaatliches Recht eingegangen ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Regelungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (in der geltenden Fassung, das „**FSMA**“) und jeglicher Regeln oder Vorschriften, die nach dem FSMA aufgestellt wurden, um Richtlinie (EU) 2016/97 umzusetzen, wonach dieser Kunde nicht als professioneller Kunde nach der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches Recht eingegangen ist, einzustufen wäre; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger nach der Definition in Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches Recht eingegangen ist (die „**UK Prospektverordnung**“); und

(b) umfasst der Ausdruck „**Angebot**“ eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um

einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches Recht eingegangen ist, (in der geltenden Fassung, die „**UK-PRIIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im Vereinigten Königreich erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im Vereinigten Königreich nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger“ anwendbar ist, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die „**Anbieterin**“), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags im Vereinigten Königreich erfolgen:

- (a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der UK Prospektverordnung sind;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne von Art. 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 86 FSMA vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (a) bis (c) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 85 FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „**öffentliches Angebot der Wertpapiere**“ in Bezug auf Wertpapiere eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Weitere regulatorische Beschränkungen

Die Emittentin hat versichert und verpflichtet sich, dass

- (a) für Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) sie eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene Rechnung oder im Auftrag) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs umfasst und dass (ii) sie Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene Rechnung oder im Auftrag) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs umfasst oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie Vermögensanlagen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs (für eigene Rechnung oder im Auftrag) erwerben, halten, verwalten oder veräußern werden, sofern die Begebung der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen Artikel 19 FSMA durch die Emittentin darstellen würde;
- (b) sie Aufforderungen bzw. Anreizen zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des *Financial Services and Markets Act 2000* („**FSMA**“)), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet;
- (c) sie bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Wertpapiere im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

6. Zinsberechnungsmethode und Rendite

Die Wertpapiere gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung oder Nullkupon Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt. Die Rendite wird nach der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder fest/variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

7. Status und Rang

7.1 Schuldverschreibungen, die als bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten emittiert werden

Sofern es sich bei Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um „Bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen“ handelt, begründen diese Schuldverschreibungen bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*preferred senior*). Hierbei handelt es sich um unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Abs. 5 KWG bestimmten höheren Rang.

7.2 Schuldverschreibungen, die als nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten emittiert werden

Sofern es sich bei Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um „Nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen“ handelt, begründen diese Schuldverschreibungen nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*non-preferred senior*). Hierbei handelt es sich um unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die Schuldtitle im Sinne des § 46f Abs. 6 S. 1 KWG darstellen und die (i) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, in deren vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf einen gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird oder denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird, und die (ii) vorrangig sind gegenüber allen nicht besicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Abs. 5 KWG bestimmten niedrigeren Rang.

7.3 Nachrangige Schuldverschreibungen

Sofern es sich bei Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um „Nachrangige Schuldverschreibungen“ handelt, begründen sie nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten etwas anderes vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Standardschuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die nachrangigen

Standardschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

7.4 Pfandbriefe

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, stellen die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen unmittelbare und unbedingte, nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin. Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen.

8. Warnhinweise zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem der Anleger einen Wohnsitz hat oder anderweitig steuerpflichtig ist, von seinem Steuerberater beraten lassen.

9. Preisfestsetzung

9.1 Preisfestsetzung

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen genannt und veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Anleihegläubiger Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt, statt. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

9.2 Methode der Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanziellen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins- und Volatilitätsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Ausgabepreises unter anderem Liquiditäts- und Marketingkosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge/Vertriebserlös) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Ausgabepreis können auch Ertragsanteile (Marge/Vertriebserlös) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein. Nähere Angaben über Provisionen und Gebühren werden in den Endgültigen Bedingungen genannt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Emission werden in den Endgültigen Bedingungen genannt.

9.3 Keine Übernahme der Emission

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung ist nicht beabsichtigt.

9.4 Berechnungsstelle; Zahlstelle

Während der Laufzeit der Wertpapiere fungiert die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die Deutsche WertpapierService Bank AG, Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird alle fälligen Zahlungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

10. Zulassung zum Handel

10.1 Börseneinführung

Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, an welcher Wertpapierbörsse eine Einbeziehung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere in den Freiverkehr vorgesehen ist. Die Endgültigen Bedingungen sehen ferner das vorgesehene Datum für die Zulassung vor.

10.2 Potenzielle Anleger

Die Emittentin richtet ihr Angebot an institutionelle und/oder private Anleger.

10.3 Meldeverfahren

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

10.4 Handelbarkeit

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

10.5 Externe Berater

Die Emittentin wird bei der Emission dieser Wertpapiere nicht durch externe Berater oder Sachverständige unterstützt.

11. Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Die Informationen über den EURIBOR® wurden in Auszügen der Internetseite www.euribor.org entnommen und die Informationen über den CMS wurden in Auszügen der Internetseite <https://www.theice.com/iba/ice-swap-rate> entnommen. Auf diesen Seiten sind auch Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sowie die Volatilität von EURIBOR® bzw. CMS erhältlich.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

12. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird Informationen (z.B. Zinssätze und Zinsbeträge), welche die Wertpapiere betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die Emittentin wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

13. Billigung und Bereithaltung des Basisprospekts sowie weiterer Dokumente

Dieser Basisprospekt wird gemäß Art. 8 Abs. 4, 5 ProspektVO ohne Endgültige Bedingungen erstellt und wird nach Billigung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) von der Emittentin veröffentlicht. Dieser Basisprospekt wurde durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Art. 20 Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wertpapiere treffen.

Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt, die Jahresabschlüsse 2021 und 2020 und die geprüften Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020, die Satzung der Emittentin sowie die Endgültigen Bedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter

- https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw.
- https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html abrufbar.

14. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit zu oder nicht zu. Sie erteilt die Zustimmung zur Nutzung hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Die Zustimmung kann, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, generell oder individuell festgelegten Finanzintermediär(en) für den Zeitraum der Angebotsfrist und für das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsland erteilt. „**Angebotsland**“ bezeichnet Deutschland.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Prospekt oder Bestandteile davon potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Internet- Seite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite - - https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html

bzw.

https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html

veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts nicht erfolgt.

15. Produktüberwachung nach MiFID II

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung „**Produktüberwachung nach MiFID II**“ beinhalten, welche die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, welche die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**“), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, das der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

16. Produktüberwachung nach UK MiFIR

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung „**Produktüberwachung nach UK MiFIR**“ beinhalten, welche die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, welche die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**“), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, das dem *FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook* unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

V. Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) sind nachfolgend aufgeführt und in den folgenden Optionen dargestellt:

- Option I.A:** Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Option I.B:** Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen
- Option II.A:** Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Option II.B:** Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen
- Option III.A:** Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Option III.B:** Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen
- Option IV:** Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe
- Option V:** Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe
- Option VI:** Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe

Die Bestimmungen der nachfolgenden Anleihebedingungen gelten für die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe so, wie sie durch Angaben im Teil I der beigefügten Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden. Die Angaben im Teil I der Endgültigen Bedingungen zusammengenommen mit den Bestimmungen der Anleihebedingungen stellen die für jede einzelne Tranche von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen anwendbaren Bedingungen dar. Die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.ligabank.de) veröffentlicht.

Option I.A: Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen für ihre gesamte Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden.

(1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen jährlichen Zinssatz verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinsbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen zu festen, über ihre Laufzeit stufenweise steigenden und/oder fallenden Zinssätzen verzinst werden.

(2) *Zinssätze/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen steigenden und/oder fallenden jährlichen Zinssätzen verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinsbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(3) **Geschäftstagekonvention.** Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) **Geschäftstag.** Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) **Auflaufende Zinsen.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

(5) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (6) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(6) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3 Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und/oder ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) **Kündigungsgründe.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emissionsstelle eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) **Benachrichtigung.** Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (1) ist in gegenüber der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.** Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder nach § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zu einem Betrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“), der sich wie folgt bestimmt:

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen.

§ 6

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) **Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.** Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) **Zahltag.** Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle
und Zahlstelle:
Deutsche WertpapierService Bank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 7

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8

Status

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die
- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
 - (b) vorrangig sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
 - (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herab schreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 9

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

Ersetzung

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in derjenigen Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, an das Clearing System transferieren kann und
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind,

ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an das Clearing System transferieren darf und

(d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und

(e) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) *Bekanntmachung*. Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen*. Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt (i) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (1) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) *Gültigkeit*. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Nachfolgeschuldnerin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF*. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 13

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option I.B: Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen

- Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen für ihre gesamte Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden.

(1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen jährlichen Zinssatz verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinsbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen zu festen, über ihre Laufzeit stufenweise steigenden und/oder fallenden Zinssätzen verzinst werden.

(2) *Zinssätze/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch

die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen steigenden und/oder fallenden jährlichen Zinssätzen verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinsbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei

Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen².

(5) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (6) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(6) *Zinstagequotient.* „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Actual/365 (Fixed)“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Actual/360“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „30/360, 360/360 oder Bond Basis“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „30E/360 oder Eurobond Basis“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3 Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „Endfälligkeitstag“) zurückzahlen.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

- (1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß jeder anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, die die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) regelt, entsprechen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

- (1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung*

- (a) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung) oder Ergänzung der Anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 7 Absatz 1 definiert)

- (i) *sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder*

(ii) ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder Absatz (2) zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).

(4) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Anleihegläubigers.* Ein Anleihegläubiger ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle: Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Zahlungsanspruch / Aufrechnungsverbot / Keine Sicherheit / Keine Garantie

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) bis (5):

(1) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (ii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, einschließlich der nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitle der Emittentin.

(2) **Hinweis gemäß § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG.** Für die Zwecke von § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

(3) **Aufrechnungsverbot.** Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

(4) **Keine Sicherheit/Keine Garantie.** Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.

(5) **Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.** Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabsschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1)-(6):

(1) **Ergänzungskapital.** Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“) gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet „**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013 (die „**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzen Fassung).

(2) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen

- (a) gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und ebenso nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin;
- (b) vorrangig vor allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten und vorrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 ff. CRR) und Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig gegenüber den nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR).

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) *Keine nachträglichen Beschränkungen.* Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 Absatz 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 7 Absatz 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herab schreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option II.A: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

- (1) *Variabler Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) verzinst, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) festgelegt wird. Zinsen sind nachträglich an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen (die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar.
- (2) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder

- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) **Geschäftstag.** Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,

- (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
- (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

- (3) **Zinsperiode.** Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinszahlungstag sowie von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag und letztmalig bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Endfälligkeitstag wird nachstehend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, „**Zinsperiode**“ genannt.

- (4) **Referenzzinssatz.**

- (a) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen **EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)** als Referenzzinssatz angegeben ist:

- (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii), (iv) oder (v) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die jeweilige Zinsperiode und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz per annum angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den von den Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel quotierten EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode, der auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein EURIBOR-Satz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls zwei oder mehr der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iv) Falls an dem betreffenden Zinsermittlungstag nur eine oder keine der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz (iii) beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle mit angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, anbieten und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (v) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz, der auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.

(vi) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den EURIBOR-Satz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den EURIBOR-Satz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
- (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).

- (vii) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (vi) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (b) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein **CMS (Constant Maturity Swap) Satz** als Referenzzinssatz angegeben ist:
- (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii) oder (iv) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den auf Reuters Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein Swapsatz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für den betreffenden mittleren jährlichen Swapsatz für die betreffende Zinsperiode gegenüber einem anerkannten Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro-Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Swap-Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls mindestens drei der fünf angefragten führenden Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete

arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/100.000 %, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer der höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer der niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben, und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii) oder (iii) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte Swapsatz, der auf Reuters Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.
- (v) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den Swapsatz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Swapsatz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
- (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.

- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
- (vi) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (v) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.

(5) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle errechnet an jedem Zinsermittlungstag den auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder auf die Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entfallenden Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anzuwendenden Variablen Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder der Festgelegten Stückelung der Schuldverschreibungen, wobei das Produkt mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die kleinste Einheit der jeweiligen Währung gerundet. Eine halbe Einheit dieser Währung wird aufgerundet.

(6) **Zinstagequotient.** „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder

(e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(7) *Bekanntmachung von Variablem Zinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag.* Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Variablen Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der jeweiligen variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Berechnungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (7) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen³.

§ 3 Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und/oder ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.*

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emissionsstelle eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (1) ist in gegenüber der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder nach § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zu einem Betrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“), der sich wie folgt bestimmt:

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen.

§ 6

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die

gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag*. Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle*. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:	Deutsche WertpapierService Bank AG Wildunger Straße 14 60487 Frankfurt am Main
------------------------------------	--

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin*. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 7

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8

Status

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die
- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
 - (b) vorrangig sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
 - (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herab schreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 9

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

Ersetzung

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in derjenigen Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, an das Clearing System transferieren kann und
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind,

ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an das Clearing System transferieren darf und

(d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und

(e) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) *Bekanntmachung*. Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen*. Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt (i) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (1) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) *Gültigkeit*. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Nachfolgeschuldnerin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF*. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 13

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option II.B: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen

- Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Variabler Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) verzinst, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) festgelegt wird. Zinsen sind nachträglich an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen (die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar.

(2) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in

diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder

- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgeganger Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) **Geschäftstag.** Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(3) **Zinsperiode.** Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinszahlungstag sowie von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag und letztmalig bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Endfälligkeitstag wird nachstehend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, „**Zinsperiode**“ genannt.

- (4) **Referenzzinssatz.**
 - (a) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen **EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii), (iv) oder (v) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die jeweilige Zinsperiode und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den von den Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel quotierten EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode, der auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein EURIBOR-Satz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls zwei oder mehr der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iv) Falls an dem betreffenden Zinsermittlungstag nur eine oder keine der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz (iii) beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle mit angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, anbieten und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (v) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der

Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz, der auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.

- (vi) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den EURIBOR-Satz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den EURIBOR-Satz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
- (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.

- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
 - (vii) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (vi) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (b) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein **CMS (Constant Maturity Swap) Satz** als Referenzzinssatz angegeben ist:
- (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii) oder (iv) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den auf Reuters Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein Swapsatz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für den betreffenden mittleren jährlichen Swapsatz für die betreffende Zinsperiode gegenüber einem anerkannten Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro-Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Swap-Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an

dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls mindestens drei der fünf angefragten führenden Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/100.000 %, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer der höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer der niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben, und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii) oder (iii) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte Swapsatz, der auf Reuters Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.
- (v) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den Swapsatz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Swapsatz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
 - (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.

- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
- (vi) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (v) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.

(5) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle errechnet an jedem Zinsermittlungstag den auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder auf die Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entfallenden Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anzuwendenden Variablen Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder der Festgelegten Stückelung der Schuldverschreibungen, wobei das Produkt mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die kleinste Einheit der jeweiligen Währung gerundet. Eine halbe Einheit dieser Währung wird aufgerundet.

(6) **Zinstagequotient.** „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte

Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder

- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(7) *Bekanntmachung von Variablen Zinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag.* Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Variablen Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der jeweiligen variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Berechnungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (7) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁴.

§ 3 Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu

⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß jeder anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, die die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) regelt, entsprechen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung*

(a) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung) oder Ergänzung der Anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 7 Absatz 1 definiert)

- (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder
- (ii) ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt

werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (3) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder Absatz (2) zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).

(4) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Anleihegläubigers. Ein Anleihegläubiger ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

- (1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle
und Zahlstelle:
Deutsche WertpapierService Bank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

- (6) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern

oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Zahlungsanspruch / Aufrechnungsverbot / Keine Sicherheit / Keine Garantie

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) bis (5):

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (ii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, einschließlich der nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin.

(2) *Hinweis gemäß § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG.* Für die Zwecke von § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.

(5) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabsschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1)-(6):

(1) *Ergänzungskapital.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“) gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet „**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013 (die „**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzen Fassung).

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen

- (a) gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und ebenso nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin;
- (b) vorrangig vor allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten und vorrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 ff. CRR) und Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig gegenüber den nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR).

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) *Keine nachträglichen Beschränkungen.* Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 Absatz 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 7 Absatz 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herab schreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede

derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF*. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option III.A: Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

(a) *Diskontierungssatz.* Die Schuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben. Der Satz für die Diskontierung (der „**Diskontierungssatz**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁵ an.

(2) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

⁵ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz. §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

- (a) *Aufzinsungssatz*. Der Satz für die Aufzinsung (der „**Aufzinsungssatz**“) der Schuldverschreibungen ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
 - (b) Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum. Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
 - (c) *Auflaufende Zinsen*. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁶ an.
- (3) *Zinstagequotient*. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des rechnerisch aufgelaufenen Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
 - (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 3

Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt der Endfälligkeitstag oder ein Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (c) ist, so wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag (Call)

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Keine Anpassung des Kapitalbetrags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke der Absätze (a) oder (b) und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen zu

dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (2) (a) oder (b) zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bestimmt sich bei einer Kündigung nach Absatz (1) wie folgt:

(a) Falls § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Betrag, der sich nach Maßgabe der nachfolgenden Formeln bestimmt:

$$RB_k = \frac{NB}{\left(1 + \frac{D}{100}\right)^Z}$$

hierbei ist RB_k der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Z der Zinstagequotient (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Zähler des Zinstagequotienten der Restlaufzeit einer Schuldverschreibung vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (ausschließlich) entspricht.

(b) Falls § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der der Summe aus dem Ausgabepreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) einer Schuldverschreibung und dem Ergebnis aus der Aufzinsung dieses Ausgabepreises mit dem Aufzinsungssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vom Valutierungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) bis zum entsprechenden Tag der Rückzahlung entspricht.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird bei Schuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz (1) oder Absatz (2) dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet. Im Übrigen und soweit die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß den vorgenannten Absätzen (a) oder (b) erfolgt, ist die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages für alle Beteiligten bindend.

(3) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emissionsstelle eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder

- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (1) ist in gegenüber der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

§ 6

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(4) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:	Deutsche WertpapierService Bank AG Wildunger Straße 14 60487 Frankfurt am Main
------------------------------------	--

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(6) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 7

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8

Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 9

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in derjenigen Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, an das Clearing System transferieren kann und
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Nachfolgeschuldnerin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an das Clearing System transferieren darf und
- (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
- (e) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) *Bekanntmachung.* Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt (i) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (1) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) *Gültigkeit.* Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Nachfolgeschuldnerin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des

Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen*. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF*. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 13 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand*. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*. Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option III.B: Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen

- Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

- (a) *Diskontierungssatz.* Die Schuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben. Der Satz für die Diskontierung (der „**Diskontierungssatz**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
- (b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
- (c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen

Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁷ an.

- (2) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
- (a) Aufzinsungssatz. Der Satz für die Aufzinsung (der „**Aufzinsungssatz**“) der Schuldverschreibungen ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
 - (b) Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum. Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
 - (c) Auflaufende Zinsen. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁸ an.
- (3) Zinstagequotient. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des rechnerisch aufgelaufenen Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
 - (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am

⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

⁸ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3

Rückzahlung

(1) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

(2) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt der Endfälligkeitstag oder ein Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (c) ist, so wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag (Call)

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Keine Anpassung des Kapitalbetrags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke der Absätze (a) oder (b) und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

- (1) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (2) (a) oder (b) zurückzuzahlen.

- (2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bestimmt sich bei einer Kündigung nach Absatz (1) wie folgt:

- (a) Falls § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Betrag, der sich nach Maßgabe der nachfolgenden Formeln bestimmt:

$$RB_k = \frac{NB}{\left(1 + \frac{D}{100}\right)^Z}$$

hierbei ist RB_k der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Z der Zinstagequotient (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Zähler des Zinstagequotienten der Restlaufzeit einer Schuldverschreibung vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (ausschließlich) entspricht.

- (b) Falls § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der der Summe aus dem Ausgabepreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) einer Schuldverschreibung und dem Ergebnis aus der Aufzinsung dieses Ausgabepreises mit dem Aufzinsungssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vom Valutierungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) bis zum entsprechenden Tag der Rückzahlung entspricht.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird bei Schuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz (1) oder Absatz (2) dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet. Im Übrigen und soweit die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß den vorgenannten Absätzen (a) oder (b) erfolgt, ist die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages für alle Beteiligten bindend.

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß jeder anwendbaren gesetzlichen Bestimmung,

die die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) regelt, entsprechen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) Vorzeitige Rückzahlung

(a) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung) oder Ergänzung der Anwendbaren Eigenmittelforschriften (wie in § 7 Absatz 1 definiert)

- (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder
- (ii) ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder Absatz (2) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

(4) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Anleihegläubigers.* Ein Anleihegläubiger ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(4) Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle
und Zahlstelle:
Deutsche WertpapierService Bank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(5) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(6) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Zahlungsanspruch / Aufrechnungsverbot / Keine Sicherheit / Keine Garantie

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) bis (5):

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die
 - (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
 - (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (ii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
 - (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, einschließlich der nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitle der Emittentin.
- (2) *Hinweis gemäß § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG.* Für die Zwecke von § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.
- (3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.
- (5) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabsschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1)-(6):

(1) *Ergänzungskapital.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“) gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet „**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013 (die „**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzen Fassung).

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen

- (a) gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und ebenso nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin;
- (b) vorrangig vor allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten und vorrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 ff. CRR) und Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig gegenüber den nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR).

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) *Keine nachträglichen Beschränkungen.* Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 Absatz 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 7 Absatz 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückgeworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabsschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen

treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 8 Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.
- (2) *Ankauf.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 **Bekanntmachungen**

- (1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option IV: Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder Öffentlichen Pfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (die „**Pfandbriefe**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Pfandbriefen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe für ihre gesamte Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden.

(1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (jeweils wie in § 3 dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich), zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen jährlichen Zinssatz verzinst. Zinsen sind, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung, nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag bzw. Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinsbeträge auf die Pfandbriefe zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe zu festen, über ihre Laufzeit stufenweise steigenden und/oder fallenden Zinssätzen verzinst werden.

(2) *Zinssätze/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (jeweils wie in § 3 dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich), zu den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen steigenden und/oder fallenden jährlichen Zinssätzen verzinst. Zinsen sind, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung, nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen

angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag bzw. Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinsbeträge auf die Pfandbriefe zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung auf Grundlage dieses Absatzes (3) vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Pfandbriefe auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Pfandbriefe auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Pfandbriefe von dem

Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁹.

(5) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (6) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(6) *Zinstagequotient.* „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Actual/365 (Fixed)“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „Actual/360“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „30/360, 360/360 oder Bond Basis“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „30E/360 oder Eurobond Basis“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „Endfälligkeitstag“) zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zu ihrem Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) *Fälligkeitsverschiebung.* Falls für die Emittentin ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz (der „Sachwalter“) bestellt wird, kann der Sachwalter (i) die Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen insgesamt für eine Verschiebungsdauer, die einen Zeitraum von 12 Monate nicht überschreitet (der „Verschiebungszeitraum“), bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz verschieben und (ii) die Fälligkeiten von Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der

⁹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Ernennung des Sachwalters fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten als Kapitalbeträge.

Der „**Hinausgeschobene Fälligkeitstag**“ ist, wie vom Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit festgelegt, der letzte Tag des Verschiebungszeitraumes oder ein Tag, der vor dem letzten Tag des Verschiebungszeitraumes liegt, an dem die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen gemäß § 30 Absatz 2a Satz 7 Pfandbriefgesetz erfüllt sind.

„**Fälligkeitsverschiebung**“ bezeichnet das Vornehmen der Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2a – Absatz 2c Pfandbriefgesetz, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (ii) die Emittentin nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 Pfandbriefgesetz unwiderlegbar vermutet.

(3) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(4) *Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung.* Während des Verschiebungszeitraums werden die Pfandbriefe bezogen auf die Festgelegte Stückelung nach den bis zur Fälligkeitsverschiebung geltenden Bedingungen gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen verzinst. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(5) *Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unter Angabe der betroffenen Pfandbriefe sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs unverzüglich gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz auf der Internetseite der Emittentin, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 10 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen informieren.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen und wird, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zurückgezahlt werden.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, dem Hinausgeschobenen Fälligkeitstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) Bestellung der Zahlstelle bezeichnete Geschäftsstelle. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:	Deutsche WertpapierService Bank AG Wildunger Straße 14 60487 Frankfurt am Main
------------------------------------	--

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Pfandbriefe. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option V: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder Öffentlichen Pfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (die „**Pfandbriefe**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Pfandbriefen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Variabler Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (jeweils wie in § 3 dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich), zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) verzinst, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) festgelegt wird. Zinsen sind, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung, nachträglich an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen (die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar.

(2) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder

- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung auf Grundlage dieses Absatzes (2) vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) **Geschäftstag.** Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Pfandbriefe auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Pfandbriefe auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(3) **Zinsperiode.** Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinszahlungstag sowie von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag und letztmalig bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Endfälligkeitstag wird nachstehend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, „**Zinsperiode**“ genannt.

- (4) **Referenzzinssatz.**
 - (a) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen **EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Pfandbriefe anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii), (iv) oder (v) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die jeweilige Zinsperiode und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den von den Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel quotierten EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode, der auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein EURIBOR-Satz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls zwei oder mehr der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iv) Falls an dem betreffenden Zinsermittlungstag nur eine oder keine der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz (iii) beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle mit angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, anbieten und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (v) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz, der auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor

dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.

- (vi) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den EURIBOR-Satz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den EURIBOR-Satz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
- (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag,

Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).

- (vii) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (vi) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.

- (b) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein **CMS (Constant Maturity Swap) Satz** als Referenzzinssatz angegeben ist:

- (i) Der auf die Pfandbriefe anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii) oder (iv) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den auf Reuters Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein Swapsatz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für den betreffenden mittleren jährlichen Swapsatz für die betreffende Zinsperiode gegenüber einem anerkannten Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro-Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Swap-Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung

eingeführt haben. Falls mindestens drei der fünf angefragten führenden Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/100.000 %, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer der höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer der niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben, und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii) oder (iii) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte Swapsatz, der auf Reuters Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.
- (v) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den Swapsatz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Swapsatz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
 - (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der

Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.

- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
- (vi) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (v) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.

(5) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle errechnet an jedem Zinsermittlungstag den auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder auf die Festgelegte Stückelung der Pfandbriefe (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entfallenden Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anzuwendenden Variablen Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und/oder der Festgelegten Stückelung der Pfandbriefe, wobei das Produkt mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die kleinste Einheit der jeweiligen Währung gerundet. Eine halbe Einheit dieser Währung wird aufgerundet.

(6) **Zinstagequotient.** „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder

(B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder

- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(7) *Bekanntmachung von Variablem Zinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag.* Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Variablen Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und/oder auf den Nennbetrag eines Pfandbriefs zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der jeweiligen variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Berechnungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (7) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Pfandbriefe von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹⁰.

§ 3 Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zu ihrem Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) *Fälligkeitsverschiebung.* Falls für die Emittentin ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz (der „**Sachwalter**“) bestellt wird, kann der Sachwalter (i) die Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen insgesamt für eine Verschiebungsdauer, die einen Zeitraum von 12 Monate nicht überschreitet (der „**Verschiebungszeitraum**“), bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz verschieben und (ii) die Fälligkeiten von Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der Ernennung des Sachwalters fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten als Kapitalbeträge.

Der „**Hinausgeschobene Fälligkeitstag**“ ist, wie vom Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit festgelegt, der letzte Tag des Verschiebungszeitraumes oder ein Tag, der vor dem letzten Tag des Verschiebungszeitraumes liegt, an dem die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen gemäß § 30 Absatz 2a Satz 7 Pfandbriefgesetz erfüllt sind.

„**Fälligkeitsverschiebung**“ bezeichnet das Vornehmen der Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2a – Absatz 2c Pfandbriefgesetz, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die

¹⁰ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (ii) die Emittentin nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 Pfandbriefgesetz unwiderlegbar vermutet.

(3) *Überholverbot.* Der Sachwalters darf von seiner Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalters von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalters die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(4) *Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung.* Während des Verschiebungszeitraums werden die Pfandbriefe bezogen auf die Festgelegte Stückelung nach den bis zur Fälligkeitsverschiebung geltenden Bedingungen gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen verzinst. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(5) *Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung.* Der Sachwalters hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unter Angabe der betroffenen Pfandbriefe sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs unverzüglich gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz auf der Internetseite der Emittentin, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 10 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen informieren.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist über die Kündigung gemäß § 2 Absatz (4) (a) (vii) oder § 2 Absatz (4) (b) (vi) dieser Anleihebedingungen hinaus berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen und wird, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalters, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zurückgezahlt werden.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:	Deutsche WertpapierService Bank AG Wildunger Straße 14 60487 Frankfurt am Main
------------------------------------	--

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Pfandbriefe. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen

vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option VI: Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder Öffentlichen Pfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (die „**Pfandbriefe**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“).

(4) *Gläubiger von Pfandbriefen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

(a) *Diskontierungssatz.* Die Pfandbriefe werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben. Der Satz für die Diskontierung (der „**Diskontierungssatz**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Pfandbriefe nicht geleistet.

(b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹¹ an.

(2) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

¹¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

- (a) *Aufzinsungssatz.* Der Satz für die Aufzinsung (der „**Aufzinsungssatz**“) der Pfandbriefe ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Pfandbriefe nicht geleistet.
 - (b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
 - (c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹² an.
- (3) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des rechnerisch aufgelaufenen Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
 - (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3 Rückzahlung

- (1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

¹² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zu ihrem Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zum angegebenen Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt der Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) oder ein Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (c) ist, so wird der Endfälligkeitstag bzw. der Hinausgeschobene Fälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag (Call)

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Endfälligkeitstag bzw. der Hinausgeschobene Fälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Keine Anpassung des Kapitalbetrags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke der Absätze (a) oder (b) und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Pfandbriefe auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Pfandbriefe auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Fälligkeitsverschiebung.* Falls für die Emittentin ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz (der „**Sachwalter**“) bestellt wird, kann der Sachwalter (i) die Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß § 3 Absatz (1) bzw. Absatz (2) dieser Anleihebedingungen insgesamt für eine Verschiebungsduauer, die einen Zeitraum von 12 Monate nicht überschreitet (der „**Verschiebungszeitraum**“), bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz verschieben und (ii) die Fälligkeiten von Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der Ernennung des Sachwalters fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten als Kapitalbeträge.

Der „**Hinausgeschobene Fälligkeitstag**“ ist, wie vom Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit festgelegt, der letzte Tag des Verschiebungszeitraumes oder ein Tag, der vor dem letzten Tag des Verschiebungszeitraumes liegt, an dem die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen gemäß § 30 Absatz 2a Satz 7 Pfandbriefgesetz erfüllt sind.

„Fälligkeitsverschiebung“ bezeichnet das Vornehmen der Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2a – Absatz 2c Pfandbriefgesetz, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (ii) die Emittentin nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 Pfandbriefgesetz unwiderlegbar vermutet.

(5) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(6) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter werden die Pfandbriefe am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag plus einem Betrag, der sich aus dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz *per annum* (Diskontierungssatz) gemäß § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten gemäß § 2 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen errechnet. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(7) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter werden die Pfandbriefe am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag plus einem Betrag, der sich aus dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz *per annum* (Aufzinsungssatz) gemäß § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten gemäß § 2 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen errechnet. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(8) *Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unter Angabe der betroffenen Pfandbriefe sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs unverzüglich gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz auf der Internetseite der Emittentin, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 10 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen informieren.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden in

den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (2) (a) oder (b) zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe bestimmt sich bei einer Kündigung nach Absatz (1) wie folgt:

(a) Falls § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Betrag, der sich nach Maßgabe der nachfolgenden Formeln bestimmt:

$$RB_k = \frac{NB}{\left(1 + \frac{D}{100}\right)^Z}$$

hierbei ist RB_k der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Z der Zinstagequotient (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Zähler des Zinstagequotienten der Restlaufzeit eines Pfandbriefs vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (ausschließlich) entspricht.

(b) Falls § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der der Summe aus dem Ausgabepreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eines Pfandbriefs und dem Ergebnis aus der Aufzinsung dieses Ausgabepreises mit dem Aufzinsungssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vom Valutierungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) bis zum entsprechenden Tag der Rückzahlung entspricht.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird bei Pfandbriefen gemäß § 2 Absatz (1) oder Absatz (2) dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet und wird, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zurückgezahlt werden. Im Übrigen und soweit die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß den vorgenannten Absätzen (a) oder (b) erfolgt, ist die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages für alle Beteiligten bindend.

(3) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue

Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(4) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle: Wildunger Straße 14
 60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(6) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Pfandbriefe. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Hypothekenpfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

(2) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe sind.

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapitalbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbrieften Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbrieften Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

VI. Formular der Endgültigen Bedingungen

¹³[Produktüberwachung nach MiFID II - [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des][jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Kleinanleger,¹⁴] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II“) definiert sind [ggf. weitere Zielmarktkriterien festlegen] ENTWEDER¹⁵ [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] ODER¹⁶ [, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung[,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [etwaige negative Zielmärkte festlegen]. Jede Person, die die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein „Vertriebsunternehmen“) sollte die Zielmarktbewertung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertriebsunternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des][der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

¹⁷[Produktüberwachung nach UK MiFIR - [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des][jedes] UK-Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Kleinanleger (wie in Punkt 8 des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/565 definiert, wie sie Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirlands aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (EU-Austrittsgesetz) („EUWA“) ist)¹⁸][:] [professionelle Kunden (wie in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (EU-Austrittsgesetz) („EUWA“)] [EUWA] („UK MiFIR“) ist][:] [geeignete Gegenparteien (wie im FCA Handbook Conduct of Business Sourcebook („COBS“) definiert)] sind [ggf. weitere Zielmarktkriterien festlegen] ENTWEDER¹⁹ [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] ODER²⁰ [, (ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung[,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [etwaige negative Zielmärkte festlegen]. Jede Person, die die

¹³ Sofern nicht anderweitig mitgeteilt, diese Erklärung einzufügen, wenn die Parteien einen Zielmarkt bestimmt haben.

¹⁴ Gemäß Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG und den entsprechenden Vorschriften deutschen Rechts muss die Mindeststückelung von nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen EUR 50.000 betragen.

¹⁵ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) nicht-komplexe Schuldtitel darstellen, einzufügen.

¹⁶ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) komplexe Schuldtitel darstellen, einzufügen. Soweit es sich um Beratungsverkäufe handelt, ist eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung erforderlich. Wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] „komplexe“ Schuldtitel darstellen, ist außerdem die reine Ausführung von Kundenaufträgen von Kleinanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.

¹⁷ Diese Erklärung einzufügen, wenn zumindest eine der Parteien ein UK-Konzepteur ist und ein Zielmarkt bestimmt wurde. Die Erklärung ist möglicherweise nicht erforderlich, wenn die Händler in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie die Emittentin selbst, ebenfalls nicht der UK MiFIR unterliegen und es daher keine UK MiFIR-Konzepteure gibt. Je nach Standort der Konzepteure kann es Situationen geben, in denen entweder die Produktüberwachung nach MiFID II Erklärung oder die Produktüberwachung nach UK MiFIR Erklärung oder beide enthalten sind.

¹⁸ Zu berücksichtigen ist eine etwaige Mindeststückelung für nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG, soweit anwendbar.

¹⁹ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) nicht-komplexe Schuldtitel darstellen, einzufügen.

²⁰ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) komplexe Schuldtitel darstellen, einzufügen. Soweit es sich um Beratungsverkäufe handelt, ist eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung erforderlich. Wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] „komplexe“ Schuldtitel darstellen, ist außerdem die reine Ausführung von Kundenaufträgen von Kleinanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.

[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertriebsunternehmen") sollte die Zielmarktbewertung [des][der] UK-Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei dem *FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook* (die „**UK MiFIR Produktüberwachungs-Bestimmungen**“) unterliegendes Vertriebsunternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des][der] UK-Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

²¹**[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum]** Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) bestimmt und dürfen Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „**PRIIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „**Kleinanleger**“ eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „**MiFID II**“); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die „**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**“), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**“).]

²²**[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich]** Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland („**Vereinigtes Königreich**“ oder „**UK**“) bestimmt und dürfen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* (EU-Austrittsgesetz) („**EUWA**“) ist (die „**UK PRIIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Vereinigten Königreich erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Vereinigten Königreich nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „**Kleinanleger**“ eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Punkt 8 des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/565 definiert, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des EUWA ist; (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz) („**FSMA**“) und aller Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Punkt 8 des Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 600/2014 gilt, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des EUWA ist; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des EUWA ist.]

²¹ Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil II/1 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger" ausgewählt wurde.

²² Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil II/1 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger" ausgewählt wurde.



LEI 529900QDBEIBLJCSQE34

Endgültige Bedingungen

vom [•]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]]
(die [„Schuldverschreibungen“] [„Pfandbriefe“])

[(Diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]) werden mit den [Bezeichnung der betreffenden Serie der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]], begeben am [•], zusammengeführt werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag auf [•] erhöhen)]

begeben aufgrund des

Basisprospekts

gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14.06.2017
vom 8. Juli 2022

Ausgabepreis: [100] [•] % [freibleibend] [plus Stückzinsen]

Valutierungstag: [•] 20[•]²³

Serien Nr.: [•]

[Tranche Nr.: [•]]

23 Der Valutierungstag ist der Tag, an dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] begeben und bezahlt werden (üblicherweise auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“; „Lieferung gegen Zahlung“ ist eine Lieferinstruktion, bei der die Lieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] und die Zahlung des Gegenwerts aneinander gekoppelt sind). Bei „Lieferung frei von Zahlung“ sind die Lieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] und die Zahlung des Gegenwerts nicht aneinander gekoppelt und der Valutierungstag ist der Tag der Lieferung.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] unter dem Angebotsprogramm (das „**Programm**“) der LIGA Bank eG (die „**Emmittentin**“) dar.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2019/1129 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der bei öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist („**ProspektVO**“), in der jeweils geltenden Fassung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt sowie etwaigen Nachträgen zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Schuldverschreibungen ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●], inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge].

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden in elektronischer Form gemäß Art. 21 ProspektVO in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt begebenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] im Gesamtnennbetrag von [●] bilden zusammen mit den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] der WKN [●] im Gesamtnennbetrag von [●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [●] (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**“) zu dem Basisprospekt vom 8. Juli 2022 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission.]

[Im Fall eines öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] einfügen, das nach Ablauf des Basisprospekts unter dem Nachfolgeprospekt aufrechterhalten werden soll: Die Gültigkeit des Basisprospekts endet mit Ablauf des 8. Juli 2023. Der neue Basisprospekt (der „**Basisprospekt 2023**“) gilt ab dem [●] 2023 und wird in elektronischer auf der Internetseite der Emittentin (https://www.ligabank.de/privatkunden/sparen-geldanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html bzw. https://www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/formular_zustimmung_ligabank/anleihen.html) veröffentlicht. Nach Ablauf des Basisprospekts wird das öffentliche Angebot der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] unter dem Basisprospekt 2023 fortgeführt. Die Anleihebedingungen der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] des Basisprospekts werden durch Verweis in den Basisprospekt 2023 einbezogen und weiterhin auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbar sein.]

【Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.】²⁴

²⁴ Eine Zusammenfassung ist nicht erforderlich, wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine Mindeststückelung von EUR 100.000 haben.

Teil I: Anleihebedingungen

[Dieser TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den [Option I.A: Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen] [Option II.A: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen] [Option III.A: Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen] [Option I.B: Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen] [Option II.B: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen] [Option III.B: Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen] [Option IV: Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe] [Option V: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe] [Option VI: Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe] (die „**Anleihebedingungen**“) zu lesen, die im Prospekt enthalten sind. Begriffe, die in diesem TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders lautend definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Anleihebedingungen festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Die Angaben in diesem TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen zusammengenommen mit den Bestimmungen der Anleihebedingungen stellen die für die Tranche von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] anwendbaren Bedingungen dar (die „**Bedingungen**“).]

§ 1 / WÄHRUNG / STÜCKELUNG / FORM / DEFINITIONEN

Absatz (1)

- Bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen**
- Nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen**
- Nachrangige Schuldverschreibungen**
- Pfandbriefe**
 - Hypothekenpfandbriefe
 - Öffentliche Pfandbriefe

Währung und Stückelung

Währung	[Euro („EUR“)] [<input]]<="" td="" type="checkbox"/>
Gesamtnennbetrag	[EUR] [<input .000.000]]<="" [<input=""]="" td="" type="checkbox"/>
Festgelegte Stückelung/Nennbetrag	[EUR] [<input 1.000]="" 100.000]]<="" [<input=""]="" td="" type="checkbox"/>

§ 2 / ZINSEN

[Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

Absatz (1)

Fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und Zinszahlungstage

Zinssatz	[<input %=""]="" p.a.]<="" td="" type="checkbox"/>
Verzinsungsbeginn	[<input 20[<input=""]=""]]<="" td="" type="checkbox"/>

Zinszahlungstag[e]	[•]
Erster Zinszahlungstag	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag	
für die festgelegte Stückelung	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag bezogen	
auf den Gesamtnennbetrag	[•]
Zinszahlungstag, der dem	
Endfälligkeitstag vorangeht ²⁵	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag	
für die festgelegte Stückelung	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag bezogen	
auf den Gesamtnennbetrag	[•]

[Absatz (2)²⁶

Feste, über die Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] stufenweise steigende und/oder fallende Zinssätze und Zinszahlungstage

Zinssätze	[•] % p.a. vom [•] (einschließlich)
	bis zum [•] (ausschließlich)
	[•] % p.a. vom [•] (einschließlich)
	bis zum [•] (ausschließlich)
	[•]
Verzinsungsbeginn	[•] 20[•]
Zinszahlungstag[e]	[•]
Erster Zinszahlungstag	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag	
für die festgelegte Stückelung	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag bezogen	
auf den Gesamtnennbetrag	[•]
Zinszahlungstag, der dem	
Endfälligkeitstag vorangeht ²⁷	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag	
für die festgelegte Stückelung	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag bezogen	
auf den Gesamtnennbetrag	[•]

²⁵ Nur im Falle eines kurzen/langen letzten Kupons anzugeben.

²⁶ Nicht für nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

²⁷ Nur im Falle eines kurzen/langen letzten Kupons anzugeben.

Absatz (3)

Geschäftstagekonvention

- Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN-Konvention [•] [Monate/andere – angeben]
- Folgender Geschäftstag-Konvention
- Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention
- Anpassung der Zinsen
- Keine Anpassung der Zinsen

Geschäftstag

- Clearing System und TARGET
- Clearing System und Hauptfinanzzentrum [•]

Absatz (6)

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis

[Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

Absatz (1)

Variabler Zinssatz

- EURIBOR Satz nach § 4 (a) (i)
- Swapsatz nach § 4 (b) (i)

Zinszahlungstage

- Verzinsungsbeginn [•] 20[•]
- Zinszahlungstag[e] [•]

Absatz (2)

Geschäftstagekonvention

- Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
- FRN-Konvention [•] [Monate/andere – angeben]
- Folgender Geschäftstag-Konvention
- Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention
- Anpassung der Zinsen
- Keine Anpassung der Zinsen

Geschäftstag

- Clearing System und TARGET2
- Clearing System und Hauptfinanzzentrum [•]

Absatz (3)

Zinsperiode [1] [2] [3] [6] [12] Monat[e] [•] [[1] [•] Jahr[e]]

Absatz (4)

Referenzzinssatz

[Absatz (4) (a) (i)]

- EURIBOR Satz [1] [3] [6] [12]-Monats-EURIBOR [•]
- Faktor [•,•] [•%]
- Marge [•] % p.a.
 - plus
 - minus
- Mindestzinssatz [•] % p.a.
- Höchstzinssatz [•] % p.a.

Absatz (4) (a) (ii)

Zinsermittlungstag [zweiter] [•] TARGET2 Geschäftstag vor
Beginn der jeweiligen Zinsperiode]

[Absatz (4) (b) (i)]

- Swapsatz [10] [•]-Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz
gegen den [6] [•]-Monats-EURIBOR)
- Faktor [•,•] [•%]
- Marge [•] % p.a.
 - plus
 - minus
- Mindestzinssatz [•] % p.a.
- Höchstzinssatz [•] % p.a.

Absatz (4) (b) (ii)

Zinsermittlungstag [zweiter] [•] TARGET2 Geschäftstag vor
Beginn der jeweiligen Zinsperiode]

Absatz (5)

Zinsbetrag

- berechnet durch Bezugnahme des Variablen Zinssatzes
auf den Gesamtnennbetrag

- berechnet durch Bezugnahme des Variablen Zinssatzes auf die Festgelegte Stückelung

Absatz (6)

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis]

[Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]]

Absatz (1)

- Abgezinst/diskontiert
- Valutierungstag [•] 20[•]
- Diskontierungssatz [•] % p.a.

Absatz (2)

- Aufgezinst
- Valutierungstag [•] 20[•]
- Aufzinsungssatz [•] % p.a.

Absatz (3)

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis]

§ 3 / RÜCKZAHLUNG

[Absatz (1)]

- Endfälligkeitstag [•]

[Absatz (2)²⁸]

- Endfälligkeitstag [•]

²⁸ Nur auszufüllen für Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], die aufgezinst begeben werden. Der Rückzahlungsbetrag beträgt immer mindestens 100 % des Nennbetrags der Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].

Rückzahlungsbetrag

[•]

Absatz (3)²⁹

Geschäftstagekonvention

- Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
- Folgender Geschäftstag-Konvention
- Keine Anpassung des Kapitalbetrags

Geschäftstag

- Clearing System und Target
- Clearing System und Hauptfinanzzentrum

[•]

§ 4 / Vorzeitige Rückzahlung

Absatz (1)

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option)
 - Wahlrückzahlungstag[e] (Call)
 - Mindestkündigungsfrist
 - Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag³⁰

[•]

[•] Geschäftstage

[•]

Absatz (2)

- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
 - und/oder eines Anleihegläubigers

²⁹ Nur auszufüllen für Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].

³⁰ Nur auszufüllen für Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].

Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Kleinanleger

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikte

- nicht anwendbar
- [Einzelheiten angeben]

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle

Finanzierungszwecke)

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Geschätzter Netto-Emissionserlös

[EUR] [•] [•.000.000]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots

[EUR] [•] [•.000]

ANGABEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN [SCHULDVERSCHREIBUNGEN] [PFANDBRIEFE]

Wertpapier-Kenn-Nummern

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	[•]
Common Code	[•]
Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	[•]
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer	[•]
Eurosystem-Fähigkeit ³¹	[Ja/Nein]

Ermächtigung

Datum des Beschlusses [•]

- Rendite³² [nicht anwendbar] [[•] % p.a.]
- Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität³³ [nicht anwendbar]

Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR] [CMS (Constant Maturity Swap)] Sätze in der Vergangenheit können [kostenlos][entgeltlich] abgerufen werden unter [\[www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html\]](http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html) [\[www.theice.com/iba/historical-data\]](http://www.theice.com/iba/historical-data) [Reuters [EURIBOR01]] [•]

31 Falls „ja“ gewählt wird, diesen Text einfügen: Zu beachten, dass die Bezeichnung „Ja“ nicht unbedingt bedeutet, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Begebung oder während ihrer Existenz als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (*intra-day credit operations*) des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird von der Erfüllung der Kriterien für die Eurosystemfähigkeit abhängen.][Diesen Text einfügen, wenn „Nein“ gewählt wird: Nein. Während die Bestimmung am Tag dieser Endgültigen Bedingungen mit „Nein“ festgelegt wurde, können sich die Eurosystemfähigkeitskriterien für die Zukunft derart ändern, so dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] geeignet sind, diese zu erfüllen. Es ist zu beachten, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] selbst dann nicht notwendigerweise als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (*intra-day credit operations*) des Eurosystem entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird von der Entscheidung der Europäischen Zentralbank abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]

32 Nur für festverzinsliche und Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbar, sofern die festverzinslichen bzw. Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht vor Endfälligkeit zurückgezahlt werden können.

33 Nur bei variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] anwendbar.

KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON [SCHULDVERSCHREIBUNGEN] [PFANDBRIEFEN]

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Angebot

Angebotskonditionen

[Keine] [Einzelheiten angeben]

Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]. Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.

[EUR] [•] [•.000.000] [Einzelheiten angeben]

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens.

[nicht anwendbar]

Das öffentliche Angebot beginnt am [Datum einfügen] (einschließlich) und endet [am [Datum einfügen] (einschließlich).][spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospektes am 8. Juli 2023.]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] oder der aggregierten zu investierenden Summe).

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Methode und Fristen für die Bedienung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und ihre Lieferung.

- Lieferung gegen Zahlung
- Lieferung frei von Zahlung

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Handelsfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

- Nicht qualifizierte Anleger
- Qualifizierte Anleger
- Nicht qualifizierte Anleger und qualifizierte Anleger

Werden die Papiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Preisfestsetzung

Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Wenn ein potenzieller Käufer die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potenziellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Bankenkonsortium oder Platzeur[e] angeben (einschließlich Adresse)

[•]

- feste Zusage
- keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

[•]

[•]

Provisionen

Management-/Übernahmeprovision

[[•]] % des Gesamtnennbetrags]
[nicht anwendbar]

Verkaufsprovision

[[•]] % des Gesamtnennbetrags]
[nicht anwendbar]

Andere (angeben)

[•]

Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger³⁴

[anwendbar] [nicht anwendbar]

Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger³⁵

[anwendbar] [nicht anwendbar]

Kursstabilisierender Platzeur/Manager

[Keiner] [Einzelheiten einfügen]

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

[•]

Wesentliche Bestandteile des Übernahmevertrags: Unter dem Übernahmevertrag vereinbart die Emittentin, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu emittieren und jeder Platzeur stimmt zu, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu erwerben. Die Emittentin und jeder Platzeur vereinbaren im Übernahmevertrag unter anderem den Gesamtnennbetrag der Emission, den gemäß der Übernahmeverpflichtung auf den Platzeur entfallenden Nennbetrag, den Ausgabepreis, den Valutierungstag und die Provisionen.

³⁴ "anwendbar" wählen, wenn die Schuldverschreibungen als "verpackte Produkte" nach der PRIIPs-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

³⁵ "anwendbar" wählen, wenn die Schuldverschreibungen als "verpackte Produkte" nach der UK PRIIPs-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

- Tag der mündlichen Vereinbarung über die Begebung
der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[•]

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

- Börsenzulassung[en]

- Freiverkehr der Börse
 - Berlin
 - Frankfurt
 - München
 - Stuttgart
 - [•]

Datum der Zulassung³⁶

[•]

- Keine Börsenzulassung

³⁶ Nur auszufüllen, soweit bekannt.

Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Großanleger

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikte

- nicht anwendbar
- [Einzelheiten angeben]

Zweckbestimmung der Erlöse

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Geschätzter Netto-Emissionserlös

[EUR] [] [.000.000]

ANGABEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN [SCHULDVERSCHREIBUNGEN] [PFANDBRIEFE]

Wertpapier-Kenn-Nummern

- | | |
|--|---------------------------|
| Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) | [<input type="radio"/>] |
| Common Code | [<input type="radio"/>] |
| Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) | [<input type="radio"/>] |
| Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer | [<input type="radio"/>] |

Ermächtigung

Datum des Beschlusses []

- Rendite**³⁷ [% p.a.]

Einzelheiten bezüglich der Dealer

Platzeur[e]/Bankenkonsortium (angeben) [nicht anwendbar] [Name und Adresse einfügen]

Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger³⁸ [] [nicht anwendbar]

Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger³⁹ [] [nicht anwendbar]

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

- Börsenzulassung[en]**

³⁷ Nur für festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbar, sofern die festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht vor Endfälligkeit zurückgezahlt werden können.

³⁸ „anwendbar“ wählen, wenn die Schuldverschreibungen als „verpackte Produkte“ nach der PRIIPS-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

³⁹ „anwendbar“ wählen, wenn die Schuldverschreibungen als „verpackte Produkte“ nach der UK PRIIPS-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

- Freiverkehr der Börse
 - Berlin
 - Frankfurt
 - München
 - Stuttgart
 - [•]

Datum der Zulassung⁴⁰

[•]

Angabe der geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel

[EUR] [•] [•,000]

- Keine Börsenzulassung**

⁴⁰ Nur auszufüllen, soweit bekannt.

Teil II/2: Zusätzliche Angaben

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

Angebots-Jurisdiktion

Bundesrepublik Deutschland

Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nicht geratet.] [•]

[Informationen von Seiten Dritter:

Hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Quelle[n] der Informationen:

[•]]

LIGA Bank eG

[Name und Titel des Unterzeichnenden]

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[(Hinweis: Die emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen als Anhang beizufügen. Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist nicht erforderlich, wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine Mindeststückelung von EUR 100.000 haben.)]

VII. Historische Finanzangaben

Die Finanzangaben der Emittentin wurden nach den Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Emittentin erstellt keine Quartals- oder Halbjahresberichte:

Jahresabschluss 2021

LIGA Bank eG

Regensburg

Jahresabschluss der Kreditinstitute in der
Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

Bestandteile Jahresabschluss

1. Jahresbilanz (Formblatt 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung
(Formblatt 3 - Staffelform)
3. Anhang

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			103 905 114,90		103 948
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			312 851 849,28		328 391
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	312 851 849,28			(328 391)	
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	416 756 964,18	-
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			-		(-)
b) Wechsel			-	-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			336 038 489,17		315 012
b) andere Forderungen			440 198 854,78	776 237 343,95	440 027
4. Forderungen an Kunden				2 388 018 720,02	2 245 265
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	673 325 154,76			(577 599)	
Kommunalkredite	558 465 983,60			(587 310)	
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere			-		-
aa) von öffentlichen Emittenten			-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			-	(-)	-
ab) von anderen Emittenten			-	-	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			-	(-)	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			-		
ba) von öffentlichen Emittenten	302 283 745,34			388 347	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	302 283 745,34			(383 679)	
bb) von anderen Emittenten	1 162 440 504,38	1 464 724 249,72		1 287 939	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1 162 440 504,38			(1 001 449)	
c) eigene Schuldverschreibungen			-	1 464 724 249,72	-
Nennbetrag	-			(-)	-
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				977 622 750,26	963 700
6a. Handelsbestand				-	-
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			19 432 412,43		18 502
darunter: an Kreditinstituten	4 638 272,00			(4 605)	
an Finanzdienstleistungsinstituten	-			(-)	-
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			46 950,00	19 479 362,43	47
darunter: bei Kreditgenossenschaften	35 000,00			(35)	
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-			(-)	-
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				14 813 059,46	14 813
darunter: an Kreditinstituten				(-)	
an Finanzdienstleistungsinstituten	-			(-)	-
9. Treuhandvermögen				502 200,41	504
darunter: Treuhankredite	502 200,41			(504)	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				-	-
11. Immaterielle Anlagegewerte				-	-
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-		-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			191 690,00		53
c) Geschäfts- oder Firmenwert			-		-
d) Geleistete Anzahlungen			-	191 690,00	-
12. Sachanlagen				13 228 286,18	13 731
13. Sonstige Vermögensgegenstände				133 577 922,53	111 983
14. Rechnungsabgrenzungsposten				5 848 197,33	5 921
Summe der Aktiva				6 211 000 746,47	6 238 183

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			<u>-</u>	<u>-</u>	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>441 283 054,99</u>	<u>441 283 054,99</u>	<u>399 972</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen			<u>342 796 598,72</u>		<u>333 788</u>
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			<u>55 927 625,11</u>	<u>398 724 223,83</u>	<u>61 097</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			<u>3 582 325 144,71</u>		<u>3 539 185</u>
b) andere Verbindlichkeiten			<u>710 311 617,42</u>	<u>4 292 636 762,13</u>	<u>4 691 360 985,96</u>
ba) täglich fällig					
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist					
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			<u>547 745 422,51</u>		<u>469 086</u>
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten darunter: Geldmarktpapiere eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			<u>-</u>	<u>547 745 422,51</u>	<u>()</u>
			<u>-</u>		<u>()</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten				<u>502 200,41</u>	<u>504</u>
darunter: Treuhandkredite					<u>(504)</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>13 100 341,15</u>	<u>10 727</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>1 426 949,05</u>	<u>1 765</u>
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			<u>48 061 774,00</u>		<u>41 443</u>
b) Steuerrückstellungen			<u>2 695 880,39</u>		<u>6 163</u>
c) andere Rückstellungen			<u>5 425 297,35</u>	<u>56 182 951,74</u>	<u>5 603</u>
8.					
9. Nachrangige Verbindlichkeiten					
10. Genussrechtskapital					
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig					
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>297 103 569,00</u>	<u>276 804</u>
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	<u>2 903 569,00</u>				<u>(2 904)</u>
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			<u>33 726 650,00</u>		<u>34 130</u>
b) Kapitalrücklage					
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage			<u>30 505 000,00</u>		<u>29 055</u>
cb) andere Ergebnisrücklagen			<u>95 700 000,00</u>		<u>94 100</u>
cc)			<u>-</u>	<u>126 205 000,00</u>	
d) Bilanzgewinn				<u>2 363 621,66</u>	<u>162 295 271,66</u>
Summe der Passiva				<u>6 211 000 746,47</u>	<u>6 238 183</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weiter- gegebenen abgerechneten Wechseln					
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			<u>-</u>	<u>32 064 739,91</u>	<u>28 955</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicher- heiten für fremde Verbindlichkeiten				<u>-</u>	<u>32 064 739,91</u>
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften					
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen					
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften			<u>-</u>	<u>266 292 992,96</u>	<u>266 292 992,96</u>
					<u>()</u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2021

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	39 675 170,53				40 449
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	5 178 031,63	44 853 202,16			8 563
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	1 344 711,90				(1 293)
2. Zinsaufwendungen			-6 322 162,75	38 531 039,41	-10 029
darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	-50 407,00				(-55)
darunter: erhaltene negative Zinsen	6 323 026,76				(2 127)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	21 981 048,43				18 920
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	481 983,08				20
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	660 350,49	23 123 382,00			253
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen					-
5. Provisionserträge	28 191 203,01				24 953
6. Provisionsaufwendungen	-3 734 717,00	24 456 486,01			-2 798
7. Nettoertrag des Handelsbestands		6 068 028,94			6 939
8. Sonstige betriebliche Erträge		2 082 349,67			2 140
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen	2 193,00				(-)
9.					-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					-
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	-17 582 771,19				-17 269
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-10 395 276,19	-27 978 047,38			-8 721
darunter: für Altersversorgung	-7 273 987,11				(-5 772)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		-16 484 051,02	-44 462 098,40		-14 770
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-1 295 378,75	-1 394
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-718 491,76	-1 000
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-179 262,00				(-197)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		-6 119 559,08			-3 851
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-6 119 559,08	-
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		-2 063 789,19			-704
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren				-2 063 789,19	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme					-
18.					-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		39 601 968,85			41 701
20. Außerordentliche Erträge					-
21. Außerordentliche Aufwendungen					-
22. Außerordentliches Ergebnis					(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-14 802 461,81				-18 296
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-106 904,60	-14 909 366,41			-115
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		-20 300 000,00			-18 900
25. Jahresüberschuss		4 392 602,44			4 390
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		21 019,22			42
		4 413 621,66			4 432
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					-
a) aus der gesetzlichen Rücklage					-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen					-
		4 413 621,66			4 432
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage	-450 000,00				-450
b) in andere Ergebnisrücklagen	-1 600 000,00	-2 050 000,00			-1 600
29. Bilanzgewinn		2 363 621,66			2 382

3. ANHANG

A. Allgemeine Angaben

- Die LIGA Bank eG, Regensburg, ist beim Amtsgericht Regensburg unter der GnR-Nummer 566 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den vorgeschriebenen Formblättern. Gleichzeitig erfüllt der Jahresabschluss die Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) und der Satzung der Bank.

Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340 ff. HGB).
- Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Einzelnen folgende Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden angewandt:

Barreserve

Die auf EUR lautende Barreserve wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert angesetzt, wobei ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren/niedrigeren Nennwert und dem niedrigeren/höheren Auszahlungsbetrag im passiven/aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten ist. Der Unterschiedsbetrag wird über die Laufzeit aufgelöst.

Anteilige Zinsen, deren Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt, die aber am Bilanzstichtag bereits den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind dem zugehörigem Aktiv- oder Passivposten der Bilanz zugeordnet.

Die in den Forderungen an Kunden erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen in ausreichender Höhe abgedeckt.

Die Pauschalwertberichtigung wurde in Höhe des als Steuerungsgröße im Rahmen des internen Risikomanagements ermittelten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien in einer vereinfachten Methodik berücksichtigt. Der erwartete Verlust wird auf Basis der Risikoparameter Ausfallwahrscheinlichkeit, Verlustquote und möglicher Forderungsbetrag bei Ausfall geschätzt.

Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges haben wir ferner Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB im Bestand.

Bei den im Darunter-Ausweis "durch Grundpfandrechte gesichert" zu Aktivposten 4 ausgewiesenen Beträgen ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr Veränderungen in der Ermittlungslogik. Die Abweichung resultiert aus einer veränderten programmseitigen Vorgabe hinsichtlich der Reihenfolge der Sicherheitenanrechnung auf den Realkreditausweis. Im Vergleich zur im Vorjahr angewendeten Ermittlungslogik ist der Darunter-Ausweis etwas niedriger.

Wertpapiere

Sowohl die wie Umlaufvermögen behandelten Wertpapiere (Liquiditätsreserve) als auch die wie Anlagevermögen behandelten Wertpapiere wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Besteht kein aktiver (liquider) Markt oder kann ein Börsen- oder Marktpreis aus anderen Gründen nicht festgestellt werden, wird der beizulegende Zeitwert mittels Barwertberechnung (Discounted Cashflow-Verfahren) ermittelt.

Strukturierte Finanzinstrumente

Strukturierte Finanzinstrumente, die aufgrund eines eingebetteten derivativen Finanzinstruments wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen oder Risiken im Vergleich zum Basisinstrument aufweisen, haben wir nicht im Bestand. Eine getrennte Bilanzierung ist daher nicht erforderlich und erfolgt jeweils als einheitlicher Vermögensgegenstand.

Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen und die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip zu Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bilanziert.

Treuhandvermögen

Die Bewertung des Treuhandvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Anlagewerte und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde, die sich grundsätzlich an den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungsstabellen bzw. der AfA Tabelle für den Wirtschaftszweig "Kreditwirtschaft" orientieren.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Sofern die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung früherer Jahre nicht mehr bestehen, erfolgen entsprechende Zuschreibungen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 250 EUR wurden als andere Verwaltungsaufwendungen erfasst. Sie wurden in voller Höhe abgeschrieben, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut über 250 EUR, aber nicht über 800 EUR lagen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert oder zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen ausgewiesen. Diese werden mit dem von den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Zeitwert (Aktivierungswert) angesetzt.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem niedrigeren Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten wurden in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Die Unterschiedsbeträge wurden planmäßig auf die Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt.

Latente Steuern

Zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bestehen zeitliche oder quasi-permanente Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Bei einer Gesamtdifferenzbetrachtung errechnet sich ein aktiver Überhang von latenten Steuern, der in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt wurde.

Der Berechnung der Steuerlatenzen wurde ein Steuersatz von 30 % zugrunde gelegt.

Aktive Steuerlatenzen bestehen insbesondere in den Positionen Forderungen an Kunden, Wertpapiere und Rückstellungen, denen passive Steuerlatenzen in der Position Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgte zum jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Treuhandverbindlichkeiten

Die Bewertung der Treuhandverbindlichkeiten erfolgte zum Erfüllungsbetrag, der mit dem Nennwert der Verpflichtung übereinstimmt.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem höheren Ausgabebetrag von Forderungen wurden in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Die Unterschiedsbeträge wurden planmäßig auf die Laufzeit der Forderungen verteilt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen bzw. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zuschläge sowie sonstige, über den Basiszins hinausgehende Vorteile für Einlagen, wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen. Den Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen auf Basis der "Richttafel 2018 G" (Prof. Dr. Klaus Heubeck) zugrunde. Die Verpflichtungen aus Anwartschaften auf Pensionen werden mittels Anwartschaftsbarwertverfahren angesetzt. Laufende Rentenverpflichtungen und Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern sind mit dem Barwert bilanziert.

Es wurden langfristige Lohn- und Gehaltssteigerungen in Höhe von 2,00 % (Vorjahr 2,00 %) und zusätzlich eine Rentendynamik in Höhe von 1,50 % (Vorjahr 1,50 %) zugrunde gelegt.

Die Abzinsung der Pensionsrückstellungen erfolgte unter Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Vereinfachungsregel) auf Basis einer Prognose des Zinssatzes per Dezember 2021 entsprechend des für die Ermittlung des Rechnungszinses vorgeschriebenen Verfahrens (1,87 %). Im Vergleich zu einer Abzinsung mit einem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 6 747 321 EUR. Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Diskontierungssatzes im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen werden im Personalaufwand ausgewiesen.

Eine Deckungslücke für mittelbare Pensionsverpflichtungen (LIGA Unterstützungsverein e.V.) besteht nicht.

Im Übrigen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs

Die zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs einschließlich der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv/Passiv Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Geschäfte nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 (n. F.) verlustfrei bewertet. Hierzu werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt. Der sich daraus ergebene positive Differenzbetrag wird anschließend um die Risikokosten und die Bestandsverwaltungskosten vermindert. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang wird eine Drohverlustrückstellung gebildet, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen wird. Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2021 war keine Rückstellung zu bilden.

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übernehmen wir regelmäßig Bürgschaften.

Dabei ist es für uns erforderlich, Zahlungen an den Begünstigten zu leisten, wenn ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt. Der Umfang der übernommenen Verpflichtungen ist aus den Angaben unter dem Bilanzstrich ersichtlich.

Die dargestellten Beträge zeigen nicht die künftig aus diesen Verträgen zu erwartenden Zahlungsströme, da die Mehrzahl der Eventualverbindlichkeiten nach unserer Einschätzung ohne Inanspruchnahme auslaufen.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 266.292.992,96 EUR betreffen Zusagen von Buchkrediten an Nichtbanken und Zusagen aus Zeichnungsscheinen an Fonds.

Wir gewähren unwiderrufliche Kreditzusagen, um den Finanzierungsbedürfnissen unserer Kunden zu entsprechen. Unwiderrufliche Kreditzusagen umfassen die nicht in Anspruch genommenen Anteile der gewährten Zusagen, welche nicht durch uns widerrufen werden können.

Die Kreditzusagen werden mit dem Nominalbetrag gezeigt. Im Falle der Passivierung einer Rückstellung für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen oder Eventualverbindlichkeiten wird der jeweilige Posten unter dem Strich in Höhe des zurückgestellten Betrags gekürzt.

Die widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen werden bei der Überwachung der Kreditrisiken berücksichtigt. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird vor dem verbindlichen Eingehen sowie während der Laufzeit einer Verpflichtung das Risiko aus der Inanspruchnahme für Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen eingeschätzt. Dabei ist im Wesentlichen die Bonität des Auftraggebers bzw. Kreditnehmers ausschlaggebend. Im Falle der Verschlechterung der Bonität, die den Ausgleich der Inanspruchnahme ganz oder teilweise nicht mehr erwarten lässt, werden Rückstellungen gebildet. Die Bildung von Einzel-Rückstellungen war aufgrund der guten Bonität der Kreditnehmer und der Sicherheitenstellung nicht erforderlich. Die in den widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung einer pauschalen Rückstellung in ausreichender Höhe abgedeckt.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente (Swaps, Optionsgeschäfte) im Nichthandelsbestand werden, sofern sie nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen von Bewertungseinheiten oder als Sicherungsinstrumente im Rahmen der Aktiv/Passiv Steuerung dienen, nach den Grundsätzen des Imparitäts- und Realisationsprinzips einzeln mit ihrem Marktpreis bewertet.

Bei erworbenen bzw. veräußerten Swaptions wird die gezahlte bzw. erhaltene Prämie grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten und erst am Ende der Laufzeit ergebniswirksam gebucht.

Sofern die Swaptions als Sicherungsinstrumente im Rahmen der Aktiv/Passiv Steuerung eingesetzt wurden, werden die Optionsprämien im Falle der Ausübung regelmäßig in die aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung umgebucht und anschließend über die Laufzeit des Swaps verteilt.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

Negative Zinsen aus Aktivgeschäften werden im Zinsertrag erfasst (Reduktion des Zinsertrags). Negative Zinsen aus Passivgeschäften werden im Zinsaufwand erfasst (Reduktion des Zinsaufwands).

Im Falle von Zinsswaps zur Aktiv-Passiv-Steuerung werden die Zahlungsströme je Swapvertrag verrechnet und der verbleibende Saldo vorzeichengerecht als Zinsertrag bzw. -aufwand ausgewiesen. Entsteht im Falle negativer Zinsen saldiert bzw. aufsummiert Zinsaufwand so wird dieser, andernfalls ein Zinsertrag ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis dieser negativen Zinsen wird nicht mehr vorgenommen. Bei Zinsswaps in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB werden die erhaltenen oder geleisteten Zinszahlungen jeweils in dem Zinsertrags- bzw. -aufwandsposten ausgewiesen, in dem auch die Zinserträge bzw. -aufwendungen des betreffenden Grundgeschäftes erfasst werden.

Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben wir gem. § 340h HGB i. V. m. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.

Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Aufwendungen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Soweit die Restlaufzeit der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr betrug oder die Anforderungen an eine besondere Deckung vorlagen, wurden Erträge aus der Währungsumrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt.

Als besonders gedeckt wurden gegenläufige Fremdwährungspositionen angesehen, soweit sie sich betragsmäßig und hinsichtlich ihrer Fristigkeit entsprechen.

C. Entwicklung des Anlagevermögens

(volle EUR)

	Anschaffungs-/Herstellungs-kosten 01.01.	Zugänge	Umbuchungen (+/-)	a) b) Abgänge Zuschüsse	Anschaffungs-/Herstellungskos-ten am Bilanzstichtag	Buchwerte am Bilanzstichtag	Buchwerte Vorjahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagewerte Sachanlagen a) Grundstücke und Gebäude b) Betriebs- und Geschäftsausstattung a	1 280 030	253 746	-	a) b) -	1 533 776	191 690	53 523
	52 221 366	444 576	-	a) b) -	52 665 942	11 625 681	11 960 217
	11 964 522	233 667	-	a) b) 87 122	12 111 067	1 602 605	1 770 414
	65 465 918	931 989	-	a) b) 87 122	66 310 785	13 419 976	13 784 154

	Abschreibungen (kumuliert) 01.01.	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Zugän- gen (ohne Ab- schreibungen Geschäftsjahr) (+)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Abgängen (-)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Umbuchungen (+/-)	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen (kumuliert) am Bilanzstich- tag
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagewerte Sachanlagen a) Grundstücke und Gebäude b) Betriebs- und Geschäftsausstattung a	1 226 507	-	-	-	115 579	-	1 342 086
	40 261 149	-	-	-	779 112	-	41 040 261
	10 194 108	-	86 334	-	400 688	-	10 508 462
	51 681 764	-	86 334	-	1 295 379	-	52 890 809

	Anschaffungs- kosten 01.01.	Veränderungen (saldiert)		Buchwerte am Bilanzstichtag
		EUR	EUR	
Wertpapiere des Anlagever-mögens Beteiligungen und Geschäftsgut-haben bei Genos-senschaften Anteile an verbundenen Unternehmern b	266 565 903		-32 887 047	233 678 856
	19 119 623		359 739	19 479 362
	14 813 059		-	14 813 059
	300 498 585		-32 527 308	267 971 277

Summe a und b

365 964 503

281 391 253

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind 470 633 061 EUR Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	1 198 855	-	94 000 000	345 000 000
Forderungen an Kunden (A 4)	38 719 120	171 143 533	705 821 913	1 459 568 012

Kreditkartenforderungen, die im Vorjahr in den Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten waren, wurden erstmals der Restlaufzeit bis 3 Monate zugeordnet.

In den Forderungen an Kunden sind 12 766 142 EUR Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr 181 592 354 EUR fällig.
- In den Forderungen und Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	470 633 061	449 565 686
Forderungen an Kunden (A 4)	1 442	6 578
Schuldverschreibungen u. andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	25 092 709	25 691 750

	Forderungen an verbundene Unternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kunden (A 4)	5 812 523	6 020 034

- Wir halten Anteile an Sondervermögen (§ 1 Abs. 10 KAGB) und Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (§§ 108 bis 123 KAGB) sowie vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischem Investmentvermögen von mehr als 10 % (Bilanzposten A6).

Anlageziele	Buchwert	Zeitwert	Differenzen (Zeitwert/ Buchwert)	Erhaltene Ausschüttungen EUR	Tägliche Rückgabe Ja / Nein
	EUR	EUR	EUR		
Wertsicherung	168.081.907	189.546.494	21.464.587	4.772.647	Nein
Renditeerwartung	14.999.071	15.685.921	686.850	563.670	Nein
Wertsicherung bzw. Wachstum	766.745.323	824.204.338	57.459.015	15.238.853	Nein

- Die Genossenschaft besitzt folgende Beteiligungen an anderen Unternehmen, mit denen ein Konzernverhältnis besteht:

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses	
		Jahr	EUR	Jahr	EUR
a) DOMUS AG; Regensburg	100,00	2020	2 336 137	2020	111 053
b) LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH, Grünwald	74,90	2020	1 946 642	2020	1 421 642
c) Löffler Verwaltungs GmbH, Freiburg im Breisgau*	100,00	2020	15 235	2020	-9 765
d) Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH, Freiburg im Breisgau*	100,00	2020	126 307	2020	113 807
e) Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau*	100,00	2020	5 000	2020	1 060 548

*) Mittelbare Beteiligung

Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB) auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

Die Genossenschaft besitzt weitere folgende Beteiligungen an anderen Unternehmen:

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses	
		Jahr	EUR	Jahr	EUR
a) DZ Bank AG, Frankfurt am Main (Einzelabschluss)	0,03	2020	10 544 000 000	2020	255 000 000
b) Beteiligungs-AG der bayerischen Volksbanken, Pöcking	3,58	2020	232 160 139	2020	159 123
c) Bayerische Beteiligungsgesellschaft an der Atruvia, GmbH & Co. KG, Beilngries	1,60	2021	53 656 756	2021	1 137 134
d) Echter Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	0,50	2021	1 556 191	2021	-30 282
e) Atruvia AG, Frankfurt am Main (Einzelabschluss)	-	2020	447 671 895	2020	24 678 753
f) SERVISCOPE AG, Karlsruhe	0,71	2020	5 965 001	2020	399 742
g) Kompetenzcenter Risikosteuerung KC Risk AG, Nürnberg	4,54	2020	3 741 730	2020	453 210

- In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig EUR	börsennotiert EUR	nicht börsennotiert EUR	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	1 464 724 250	1 423 142 200	41 582 050	-
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	44 754 108	-	44 754 108	-

- Die in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte betreffen ausschließlich Treuhandkredite.

- In den Sachanlagen sind enthalten:

	EUR
- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	10 932 181
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 602 605
- Im Posten Sonstige Vermögensgegenstände sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Versicherungsanlagen Bayern Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	66 489 767
Versicherungsanlagen Allianz Lebensversicherungs-AG	28 030 591
- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind 5 518 822 EUR Agiobeträge auf Forderungen (Vorjahr: 5 887 886 EUR) und 329 375 EUR Disagiobeträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten (Vorjahr: 32 616 EUR) enthalten.
- In folgenden Posten und Unterposten der Aktivseite sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten - Unterposten	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A 3 Forderungen gegenüber Kreditinstituten	14 295 093	14 295 093
A 5 Festverzinsliche Wertpapiere	1 000 401	1 008 894

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 456 885 EUR enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 165 070 620 EUR Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	5 447 626	7 260 723	286 241 008	142 333 698
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	2 062 950	5 116 013	48 638 662	110 000
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2bb)	566 043 741	11 334 394	71 750 999	61 182 483

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

Von den begebenen Schuldverschreibungen werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 9 571 423 EUR fällig.

- Im Bilanzposten 'Treuhandverbindlichkeiten' (P4) sind ausschließlich Kredite ausgewiesen, die wir im eigenen Namen für fremde Rechnung halten.
- Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Erhaltene Optionsprämien	9 953 140
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt	2 306 145

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von 4 023 EUR (Vorjahr: 10 909 EUR) enthalten.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	Vorjahr
	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	165 070 620	147 541 126
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	164 107	223 700

	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Vorjahr
	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	2 468 901	2 736 623

- Die unter dem Passivposten Gezeichnetes Kapital ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

	EUR
Geschäftsguthaben	
a) der verbleibenden Mitglieder	33 133 250
b) der ausscheidenden Mitglieder	589 150
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	4 250
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	EUR -

- Die Ergebnisrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage	Andere Rücklagen
	EUR	EUR
Stand 1. Januar 2021	29 055 000	94 100 000
Einstellungen		
- aus Bilanzgewinn des Vorjahrs	1 000 000	-
- aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	450 000	1 600 000
Stand 31. Dezember 2021	30 505 000	95 700 000

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss unter Einbeziehung eines Gewinnvortrags sowie der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vorwegzuweisungen in die gesetzlichen Rücklagen (450 000,00 EUR) und die anderen Ergebnisrücklagen (1 600 000,00 EUR) wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende auf Geschäftsguthaben von 4,000 %	1.347.102,05
Zuweisung zu den gesetzlichen Rücklagen	1.000.000,00
Zuweisung zu den anderen Ergebnisrücklagen	-
Vortrag auf neue Rechnung	16.519,61
Insgesamt	<u>2.363.621,66</u>

- In Bezug auf die Gesamttätigkeit der Bank
 - sind die folgenden Anderen Verpflichtungen (Vermerkposten 2 unter dem Bilanzstrich) von wesentlicher Bedeutung:

Art der Verbindlichkeit	EUR
Zusagen aus Zeichnungsschein Fonds (Fondsgesellschaft)	25 000 000

- In den Schulden und Eventualverbindlichkeiten sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 2 048 903 EUR enthalten.
- Der aus der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgesperrte Unterschiedsbetrag liegt bei 6 747 321 EUR.
- Die nachfolgende Tabelle weist für jede Art von Grundgeschäften das Volumen der in Bewertungseinheiten einbezogenen Grundgeschäfte - jeweils aufgegliedert nach Risikoarten und Arten von Bewertungseinheiten - aus.

Grundgeschäfte		Micro-Hedges EUR	Portfolio-Hedges EUR	Macro-Hedges EUR	Summe EUR
Vermögensgegenstände	abgesichertes Risiko				
Schuldverschreibungen/Schuldscheindarlehen	Zinsrisiko	50.000.000	-	-	50.000.000
Summe Vermögensgegenstände		50.000.000	-	-	50.000.000
Schulden					
Verbrieite Verbindlichkeiten/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Zinsrisiko	292.150.000	-	-	292.150.000
Summe Schulden		292.150.000	-	-	292.150.000
Gesamtsumme		342.150.000	-	-	342.150.000

Bei den gebildeten Bewertungseinheiten handelt es sich um perfekte Micro Hedges. Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente stimmen jeweils in allen relevanten Ausstattungsmerkmalen überein ('Critical Term Match'). Daher haben sich die gegenläufigen Wertänderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko am Bilanzstichtag vollständig ausgeglichen.

Aufgrund der übereinstimmenden relevanten Ausstattungsmerkmale erwarten wir auch künftig für die festgelegte Dauer der Sicherungsbeziehung einen weitestgehend vollständigen Ausgleich der gegenläufigen Wertänderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko.

Termingeschäfte und derivative Finanzinstrumente Nichthandelsbestand

- Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Termingeschäfte folgender Art: Zinsswaps und Swapoptionen des Nichthandelsbestands.
- **Volumen der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte des Nichthandelsbestands** (einschließlich der in Bewertungseinheiten einbezogenen Derivate)
 In der nachfolgenden Tabelle sind die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte (exklusive Stückzinsen) des Nichthandelsbestands, die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelt waren, zusammengefasst (§ 36 RechKredV bzw. § 285 Nr. 19 HGB). Die Adressenausfallrisiken sind als ungewichtete Kreditrisikoäquivalente entsprechend den aufsichtsrechtlichen Eigenmittlvorschriften angegeben.

Angaben in Mio. EUR	Nominalbetrag Restlaufzeit				Beizulegen- der Zeitwert	Adressen- risiko
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	Summe		
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte						
Zins-Swaps (gleiche Währung)	46,0	290,0	420,0	756,0	-19,4	44,1
Zinsoptionen - Verkäufe	60,0	213,2	9,0	282,2	-7,4	

Die Zinsswaps und Swapoptionen dienen ausschließlich der Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken. Die veräußerten Swaptions dienen der Absicherung gegen Barwertrisiken aus vereinbarten Kündigungsrechten. Neben den bereits genannten Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB (MicroHedges) werden die verbleibenden Sicherungsgeschäfte ausschließlich zur Steuerung des Zinsbuches im Rahmen der Aktiv-/Passivsteuerung eingesetzt.

Die Zinsswaps wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet. Die Optionsrechte wurden anhand anerkannter Optionspreismodelle bewertet (u.a. Bachelier). Die hierfür erhaltenen Stillhalterprämien in Höhe von 9 953 TEUR sind im Passivposten 5 (Sonstige Verbindlichkeiten) enthalten.

Da die genannten Derivate ausschließlich Sicherungszwecken dienen, stehen den negativen beizulegenden Zeitwerten der Derivate entsprechende positive Wertentwicklungen der abgesicherten Position gegenüber. Sofern Zinsderivate zur Reduzierung des allgemeinen Zinsänderungsrisiko aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs angesetzt werden, sind sie von einer imparitätischen Einzelbewertung ausgenommen. Die Bewertung dieser derivativen Finanzinstrumente erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs nach dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung.

Bei den Grundgeschäften wurde das Zinsänderungsrisiko abgesichert.

Darüber hinaus bestehen einheitlich zu bilanzierende strukturierte Produkte. Sie beinhalten Kapitalmarktfloater, Kündigungsrechte des Emittenten bzw. in geringem Umfang Kreditstrukturen.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Zur Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag in EUR
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verpfändung von bankeigenen Wertpapieren	246 138 889
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Abtretung von Forderungen bzw. Sicherheiten	137 192 825

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung, die für die Gesamttätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, wurden erbracht:

für die Vermittlung von Wertpapieren, Versicherungs- und Bausparverträgen sowie die Vermögensverwaltung.

- Wichtige Einzelbeträge, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses bzw. der Ertragslage nicht unwesentlich sind, sind enthalten in den Posten:

Sonstige betriebliche Erträge	EUR
Freigewordene Rückstellungen (periodenfremd)	907 410
Vereinnahmte Optionsprämie wegen vorzeitiger Auflösung	590 000
Mieteinnahmen	491 536

E. Sonstige Angaben

- Pfandbriefe

Die LIGA Bank eG hat am 20. Mai 2020 die Lizenz zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgegliedert.

Da die LIGA Bank eG das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen stellen wir nur die nach der RechKredV vorgesehenen Posten der Bilanz dar, deren Inhalte das Pfandbriefgeschäft betreffen.

Untergliederung von Posten der Bilanz auf Grund des Pfandbriefgeschäfes

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	176 381 570		176 317 382	
b) Kommunalkredite	119 141 576		119 037 092	
c) andere Forderungen	480 714 198	776 237 344	459 684 745	755 039 219
darunter:				
täglich fällig	336 038 489		315 012 014	

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	673 325 155		577 598 887	
b) Kommunalkredite	558 465 984		587 309 560	
c) andere Forderungen	1 156 227 581	2 388 018 720	1 080 356 825	2 245 265 272

Aktiva 14 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions - und Darlehengeschäft	5 848 197		32 616	
b) andere	-	5 848 197	5 887 886	5 920 502

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	20 009 025		-	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	10 031 041		-	
c) andere Verbindlichkeiten	411 242 989	441 283 055	399 972 229	399 972 229

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		23 016 471		-
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		15 019 090		-
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von drei Monaten	342 796 599		333 788 218	
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
mehr als drei Monate	55 927 625	398 724 224	61 097 130	394 885 348
d) andere Verbindlichkeiten				
darunter:				
täglich fällig	3 582 325 145		3 539 185 376	
Summe		4 691 360 985		4 866 450 022

Passiva 3 - Verbriepte Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenpfandbriefe	-		-	
ab) Öffentliche Pfandbriefe	65 011 022		25 011 416	
ac) Sonstige Schuldverschreibungen	482 734 401	547 745 423	444 084 865	469 096 281
b) andere verbriepte Verbindlichkeiten				
darunter				
Geldmarktpapiere				
Summe		547 745 423		469 096 281

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	592 198		814 400	
b) andere	834 751	1 426 949	950 423	1 764 823

● **Angaben nach § 28 PfandBG zum Hypothekenpfandbriefumlauf**

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	43,00	-	42,88	-	32,99	-
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	142,95	-	154,87	-	125,20	-
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	232,43	-	261,19	-	247,49	-

¹⁾ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfrist	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
bis zu sechs Monate	-	-	3,00	-
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	-	-	2,16	-
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	-	-	3,14	-
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	-	-	2,09	-
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	-	-	4,46	-
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	-	-	4,53	-
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	-	-	6,42	-
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	32,50	-	68,05	-
über 10 Jahre	10,50	-	49,11	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 9 PfandBG Kennzahlen	31.12.2021	31.12.2020
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	- %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	- %

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)		Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
Fremdwährung		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
		-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief- Barwertverordnung)		Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
		-	-	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

Verteilung der Deckungswerte nach Größenklassen	31.12.2021	31.12.2020
bis zu 300 Tsd. €	11,11	-
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	10,29	-
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	84,45	-
mehr als 10 Mio. €	27,10	-

Verteilung der Deckungswerte nach Nutzungsart (I) § 28 Abs. 2 Nr. 1 b und 1 c PfandBG	31.12.2021	31.12.2020
wohnwirtschaftlich	131,75	-
gewerblich	1,20	-

Verteilung der Deckungswerte nach Nutzungsart (II) § 28 Abs. 2 Nr. 1 b und 1 c PfandBG	31.12.2021	31.12.2020
Staat		
Bundesrepublik Deutschland		
Eigentumswohnungen	8,38	-
Ein- und Zweifamilienhäuser	7,05	-
Mehrfamilienhäuser	116,27	-
Bürogebäude	-	-
Handelsgebäude	-	-
Industriegebäude	-	-
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	1,25	-
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	-	-
Bauplätze	-	-
Summe	132,95	-

Weitere Kennzahlen		31.12.2021	31.12.2020
§ 28 Abs. 1 Nr. 7 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	4,06	-
§ 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	55,73	-
ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	132,95	-
Anteil am Gesamtumlauf	in %	309,18	-

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 8 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2021	31.12.2020
§ 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	-	-
§ 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Ausgleichsforderungen i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG
Staat	31.12.2021
Bundesrepublik Deutschland	-
Summe	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Forderungen i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG			
	Gesamt	davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.12.2021	31.12.2020
Staat	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Bundesrepublik Deutschland	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Forderungen i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	
	31.12.2021	31.12.2020
Staat	31.12.2021	31.12.2020
Bundesrepublik Deutschland	10,00	-
Summe	10,00	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Summe	
	31.12.2021	31.12.2020
Staat	31.12.2021	31.12.2020
Bundesrepublik Deutschland	10,00	-
Summe	10,00	-

Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen	Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
		31.12.2021	31.12.2020
Staat	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
Keine	-	-	-
Summe	-	-	-

Zwangsvorsteigerungen und Zwangsverwaltungen auf Deckungshypotheken

§ 28 Abs. 2 Nr. 4 PfandBG	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsvorsteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigem Zwangsvorsteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsvorsteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. EUR)	-	-	-	-

- Angaben nach § 28 PfandBG zum Umlauf öffentlicher Pfandbriefe

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	90,00	25,00	88,76	25,77	114,48	20,51
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	143,79	152,52	149,34	163,48	168,19	146,31
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	59,76	510,09	68,25	534,47	46,92	613,42

1) Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfrist	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
bis zu sechs Monate	-	-	7,86	9,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	-	-	30,37	6,39
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	-	-	13,68	7,76
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	-	-	13,46	35,28
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	-	-	10,43	26,95
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	-	-	5,81	10,23
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	-	-	18,09	5,61
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	70,00	25,00	28,94	34,70
über 10 Jahre	20,00	-	15,14	16,60

§ 28 Abs. 1 Nr. 9 PfandBG Kennzahlen	31.12.2021	31.12.2020
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	100,00 %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	100,00 %

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Fremdwährung	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief- Barwertverordnung)	Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-

Verteilung der zur Deckung öffentlicher Pfandbriefe verwendeten Forderungen (Angaben in Mio EUR)

§ 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG Schuldner / gewährleistende Stelle	bis zu 10 Mio. EUR		mehr als 10 Mio. EUR bis zu 100 Mio. EUR		mehr als 100 Mio. EUR	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen	101,04	101,10	42,74	51,42	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG Schuldner / gewährleistende Stelle		
	31.12.2021	31.12.2020
Bundesrepublik Deutschland		
Staat	-	-
regionale Gebietskörperschaft	-	5,00
örtliche Gebietskörperschaft	133,79	147,52
Sonstige Schuldner	10,00	-
Summe	143,79	152,52
davon Gewährleistung aus Gründen der Exportförderung	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderungen beträgt	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Bundesrepublik Deutschland				
Staat	-	-	-	-
regionale Gebietskörperschaft	-	-	-	-
örtliche Gebietskörperschaft	-	-	-	-
sonstige Schuldner	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

Weitere Kennzahlen		31.12.2021	31.12.2020
§ 28 Abs. 1 Nr. 7 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	-	-

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 8 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2021	31.12.2020
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-
§ 20 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Ausgleichsforderungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG
Staat	31.12.2021
Keine	-
Summe	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Forderungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i. S. d. Art. 129 Verordnung (EU)	
Staat	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

Verteilung der Deckungswerte Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	31.12.2021		31.12.2020	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	143,79	159,76	152,52	610,09
davon Ordentliche Deckung nach § 20 Abs. 1 PfandBG	143,79	159,76	152,52	610,09
davon Sichernde Überdeckung nach § 4 Abs. 1 PfandBG	10,00	11,11	5,00	20,00
davon weitere Deckung nach § 20 Abs. 2 PfandBG	-	-	-	-
davon Sichernde Überdeckung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-	-	-

- **Zusatzangaben nach § 35 RechKredV**

Die im Deckungsregister aufgeführten Realkredite in Höhe von 132,95 Mio. EUR sowie die im Deckungsregister aufgeführten Kommunalkredite in Höhe von 133,79 Mio. EUR werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Höhe von 10,00 Mio. EUR bzw. zur Deckung der öffentlichen Pfandbriefe in Höhe von 10,00 Mio. EUR (Nominalvolumen) sind in der Bilanzposition Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere enthalten.

- Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auf 121 886 EUR und der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene auf 229 126 EUR. Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.
- Für frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2021 Pensionsrückstellungen in Höhe von 4 137 051 EUR.
- Am Bilanzstichtag betragen die gewährten Vorschüsse und Kredite sowie die eingegangenen Haftungsverhältnisse für

	EUR
Mitglieder des Vorstands	<u>2 813</u>
Mitglieder des Aufsichtsrats	<u>258 898</u>

- Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen im Gesamtbetrag von 1 114 234 EUR, davon Verpflichtungen aus Mietverträgen 895 708 EUR und aus Leasinggeschäften 218 526 EUR.

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Garantieverbund) in Höhe von 10 212 464 EUR.

Ferner besteht eine Beitragsgarantie gegenüber dem institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH. Diese betrifft Jahresbeiträge zum Erreichen der Zielausstattung bzw. Zahlungsverpflichtungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen, falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, sowie Auffüllungspflichten nach Deckungsmaßnahmen.

- Gemäß Teil 8 der CRR (Art. 433c Abs. 2 CRR) offenzulegende Inhalte sind zum Teil im Lagebericht enthalten. Wir beabsichtigen die weiteren Angaben in einem separaten Offenlegungsbericht zu machen und auf unserer Homepage zu veröffentlichen.
- Die Zahl der im Jahr 2021 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Kaufmännische Mitarbeiter	<u>187,00</u>	<u>111,25</u>

- Mitgliederbewegung im Geschäftsjahr

		Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2021	8 262	673 323	33 666 150
Zugang	2021	10	1 939	96 950
Abgang	2021	266	12 597	629 850
Ende	2021	8 006	662 665	33 133 250

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 532 900

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 532 900

Höhe des Geschäftsanteils EUR 50

Höhe der Haftsumme EUR 50

- Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres (Nachtragsbericht) wie folgt eingetreten:

Mit dem Angriff durch Russland am 24. Februar 2022 hat die Ukraine den Kriegszustand ausgerufen. Die aktuelle Situation ist geprägt von geopolitischen Spannungen, die weltweit in die Volkswirtschaften ausstrahlen. So haben z.B. die Europäische Union sowie die USA zwischenzeitlich umfangreiche Sanktionspakete verabschiedet und verhängt. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Wirtschaftspolitik weitere Maßnahmen beschlossen werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und somit auch auf die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Marktteilnehmer in den betroffenen Wirtschaftsräumen haben können. Ein Ende, dieser durch Ungewissheit geprägten Situation, ist nicht absehbar. Hierdurch können sich nachhaltige Belastungen auch für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Bank ergeben. Durch die Auswirkungen auf die Finanzmärkte können sich negative Auswirkungen auf unsere Ertragslage bedingt durch zinsinduzierte und durch Spreadausweiterungen induzierte Wertpapierabschreibungen ergeben. Die weitere Entwicklung ist aktuell noch ungewiss und wird intensiv beobachtet.

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22 - 24
80333 München

- Mitglieder des Vorstands

Jörg Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter, Ressort: Markt, Handel
Winfried Lachner, Vorstandsmitglied, Geschäftsleiter, Ressort: Marktfolge
Andrea Hoffmann, Stv. Vorstandsmitglied, Geschäftsleiterin, Ressort: Vorstandsstab

- Mitglieder des Aufsichtsrats

Peter Schappert (Vorsitzender), Domkapitular, Diözesanökonom, Diözese Speyer
Bernd Franz Schaller (Stellvertreter), Militärdekan, Kath. Militärbischofsamt
Gottfried Doll, Pfarrer, Erzdiözese München und Freising
Michael Fuchs, Prälat, Domkapitular, Generalvikar, Diözese Regensburg (bis 31. August 2021)
Bernhard Gaar, Kanonikus, Pfarrer i. R., Diözese Dresden Meißen
Hans Geisler, Pfarrer, Diözese Görlitz (bis 2. Juli 2021)
Bernd Herbinger, Dekan, Diözese Rottenburg-Stuttgart
Sr. Edith Heubl, Regionaloberin, Franziskanerinnen im Gnadenthal (bis 2. Juli 2021)
Christian Kriegbaum, BGR, Pfarrer, Diözese Passau
Markus Haering OSB, Pater, Cellerar, Benediktinerabtei Metten
Franz Mattes, Domkapitular em., Diözese Eichstätt (bis 2. Juli 2021)
Bernhard Piendl, Prälat, Landescaritasdirektor, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
Raimund Reinwald, EGR, Pfarrer, Erzdiözese Bamberg
Dr. Burkhard Rosenzweig, Domvikar em., Diözese Würzburg
Rainer Schinko, Domvikar, Internatsdirektor der Regensburger Domspatzen, Diözese Regensburg
Andreas Simbeck, Monsignore, Landespolizeidekan, Kath. Polizeiseelsorge Bayern

Regensburg, 27. April 2022

(Ort, Datum)

LIGA Bank eG

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

gez. Nitschmann

gez. Lachner

gez. Hoffmann

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

der LIGA Bank eG

I. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

Die im Jahr 1917 gegründete LIGA Bank eG ist eine genossenschaftlich organisierte Universalbank und eine der größten katholischen Kirchenbanken Deutschlands. Dabei betreut die LIGA Bank eG als „Dienstleister für die Kirche“ den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen sowie Mitarbeiter im Kirchendienst. Darüber hinaus zählen Kommunen und kommunalähnliche Organisationen sowie Siedlungswerke mit kirchlichem Hintergrund bzw. genossenschaftliche, gemeinnützige oder in kommunaler Trägerschaft befindliche Wohnbauunternehmen zum Kundenkreis der LIGA Bank eG. Ihre Geschäftspolitik verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen.

Das Geschäftsgebiet der LIGA Bank eG erstreckt sich über den süddeutschen Raum, die Bistümer Dresden Meißen und Görlitz. Dabei ist die LIGA Bank eG an folgenden Standorten für ihre Kunden vertreten: Regensburg, Augsburg, Bamberg, Dresden, Eichstätt, Freiburg, München, Nürnberg, Passau, Speyer, Stuttgart, Würzburg.

Die LIGA Bank eG ist der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der zusätzlichen freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

II. Wirtschaftsbericht

II.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der bayerischen Kreditgenossenschaften

Die für das Verständnis der Analyse unseres Geschäftsverlaufs und unserer wirtschaftlichen Lage maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2021 haben sich wie folgt entwickelt:

Wirtschaft auf Erholungskurs

Im Jahr 2021 erholte sich die deutsche Wirtschaft weiter von dem durch die Coronapandemie ausgelösten Konjunktureinbruch des 1. Halbjahres 2020. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt expandierte im Vorjahresvergleich um deutliche 2,9 %, nachdem es 2020 um massive 4,6 % zurückgegangen war. Das Wirtschaftswachstum hätte allerdings noch höher ausfallen können, wenn die Konjunktur nicht weiter durch die Folgen der anhaltenden Pandemie gedämpft worden wäre.

Die privaten Konsumausgaben setzten mit den schrittweisen Lockerungen von Infektionsschutzmaßnahmen im Sommer und den durch Impfungen und Testungen erzielten Fortschritten bei der Pandemiebekämpfung die im 2. Halbjahr 2020 begonnene Erholung fort. Wegen der pandemiebedingt schwierigen Lage im 1. und 4. Quartal konnte der preisbereinigte Privatkonsument auf Jahressicht aber lediglich um 0,1 % zulegen. Die privaten Konsumausgaben verharren damit im Wesentlichen auf dem niedrigen Vorjahresniveau. Der Staatsverbrauch legte hingegen 2021 erneut um 3,1 % zu, nicht zuletzt wegen verstärkter Ausgaben im Gesundheitsbereich.

Nach dem starken Rückgang des Vorjahres um 11,2 % stabilisierten sich die Ausrüstungsinvestitionen 2021 ebenfalls. Angesichts des verbesserten globalen Konjunkturmfelds, der steigenden Auslastung der Wirtschaft und der insgesamt nach wie vor günstigen Finanzierungsbedingungen, mit anhaltend niedrigen Zinsen, erhöhten sich die Investitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge um 3,4 %. Das Wachstum der Investitionsausgaben hätte ohne die hohen Rohstoffpreise und Materialengpässe aber deutlich stärker ausfallen können. Dies gilt auch für die Bauinvestitionen, deren langjähriger Aufwärtstrend sich abgeschwächt fortsetzte (+0,7 % nach +2,5 % im Vorjahr). Wichtigste Wachstumsstütze blieb der Wohnungsbau, der weiterhin vom enormen Bedarf an Wohnraum und dem günstigen Finanzierungsumfeld Rückenwind erfuhr. Alles in allem blieben die Investitionsausgaben aber etwas hinter dem vor Ausbruch der Coronakrise in Deutschland im Jahr 2019 erreichten Stand zurück.

Im Zuge der weltwirtschaftlichen Belebung und des vielfach erfolgten Abbaus von pandemiebedingten Reisebeschränkungen nahm der grenzüberschreitende Handel der deutschen Wirtschaft spürbar an Fahrt auf. Angesichts kräftig steigender Exporte (+9,9 %) und leicht weniger dynamisch expandierender Importe (+9,3 %) lieferte der Außenhandel als Ganzes rechnerisch einen positiven Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum in Höhe von 0,8 Prozentpunkten. Die vor Krisenausbruch erreichten Niveaus konnten aber auch hier noch nicht wiedererlangt werden.

Staat erneut mit hohem Finanzierungsdefizit

Trotz der Konjunkturerholung blieb die Situation der öffentlichen Haushalte 2021 angespannt. Der Staat schloss das zweite Jahr in Folge mit einem hohen Finanzierungsdefizit ab. Hierzu trug auch bei, dass die staatlichen Mehrausgaben zur Abfederung der negativen Pandemiefolgen vielfach andauerten. Der gesamtstaatliche Fehlbetrag lag bei 132,5 Mrd. Euro, was 3,7 % des Bruttoinlandsprodukts entsprach. Die Schuldenquote dürfte von gut 69 % im Vorjahr auf etwa 71 % gestiegen sein und damit die Maastricht-Obergrenze von 60 % erneut deutlich überschritten haben.

Rückläufige Arbeitslosigkeit

Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Erholung und wegen der demografisch bedingt wieder zunehmenden Arbeitskräfteknappheiten ging die Arbeitslosenquote von 5,9 % auf 5,7 % etwas zurück.

Kräftiger Anstieg der Inflationsrate

Nach vielen Jahren mit moderater Entwicklung haben die Verbraucherpreise 2021 merklich angezogen. Die Inflationsrate, basierend auf dem amtlichen Verbraucherpreisindex, stieg nahezu stetig von 1,0 % im Januar auf 5,3 % im Dezember. Im Jahresdurchschnitt verteuerten sich die Preise um 3,1 % und damit so kräftig wie seit 1993, im Nachgang des Wiedervereinigungsbooms, nicht mehr. 2020 hatte die Inflationsrate noch bei 0,5 % gelegen. Für den rasanten Anstieg der Inflationsrate waren verschiedene Sondereffekte verantwortlich, vor allem die Basiseffekte der vorübergehenden Mehrwertsteuersenkung vom 2. Halbjahr 2020 sowie die Ölpreiserholung nach dem Einbruch vom Frühjahr 2020. Auch die bereits erwähnten Lieferengpässe sowie die Einführung der nationalen CO2-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme wirkten spürbar preistreibend.

Corona, Materialengpässe und Inflation treiben die Finanzmärkte

Der Verlauf der Coronapandemie prägte im Jahr 2021 nicht nur das wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenleben, sondern auch die Entwicklung der Finanzmärkte. Zum Jahresbeginn belasteten die gesellschaftlichen Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie die Wirtschaft erheblich (ebenso wie zum Jahresende). Die wirtschaftlichen Perspektiven erschienen jedoch aufgrund der Entwicklung und Zulassung mehrerer Impfstoffe gegen das Coronavirus positiv. Im Frühjahr kam es dann zu der erwarteten dynamischen Belebung der Konjunktur. Das Wirtschaftswachstum fiel aber bei Weitem nicht so hoch aus wie zuvor erwartet. Die Konjunktur wurde durch gravierende Materialengpässe gedämpft, die zahlreiche Industriezweige betrafen. Gleichzeitig stieg die Inflation ab Mitte des Jahres deutlich an. Neben den Materialengpässen waren hierfür auch steigende Energiepreise und mehrere temporäre Sonderfaktoren verantwortlich. In der zweiten Jahreshälfte rückte dann die Debatte über die Gefahr einer Verfestigung der Inflation in den Fokus. Mehrere Notenbanken strafften ihren geldpolitischen Kurs.

EZB hadert mit Inflationsgefahren

Die EZB hat ihren ultralockeren geldpolitischen Kurs im Jahr 2021 fortgesetzt. Ein wesentlicher Pfeiler hierfür waren massive Anleihekäufe. Dem Anstieg der Inflationsrate auf Werte oberhalb der 2-Prozentmarke zum Beginn der zweiten Jahreshälfte und im Dezember auf 5,0 % in der Spitzte begegnete die EZB zunächst mit Gelassenheit. Noch Anfang November verwies sie auf die Sonderfaktoren und den mittelfristig nur verhaltenen Inflationsausblick. In den daran anschließenden Wochen wurde das Risiko einer Verfestigung der Inflation aber dann stärker als Risiko wahrgenommen. In der EZB-Ratssitzung im Dezember wurden allerdings nur erste, zaghafte Schritte in Richtung einer Zinswende vorgenommen. Wie erwartet wurde ein reguläres Ende des pandemie-bedingten Notfall-Anleihekaufprogramms PEPP zum März 2022 angekündigt. Das pandemie-unabhängige Kaufprogramm APP wird aber im Frühjahr 2022 zunächst noch einmal aufgestockt, bevor sich dann die Kaufvolumina im weiteren Verlauf des Jahres wieder verringern. Ein Enddatum für das Programm wurde nicht beschlossen. Eine Zinserhöhung im Jahr 2022 wurde von EZB-Präsidentin Christine Lagarde als „sehr unwahrscheinlich“ bezeichnet.

Anleiherenditen im Aufwärtsgang

Die Entwicklungen rund um die Pandemie waren auch für die Anleihemärkte im Jahr 2021 ein zentraler Treiber. Zum Jahresende lag die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen bei -0,18 % und hatte sich damit über das gesamte Jahr hinweg wieder sichtbar in Richtung der Null-Prozentmarke bewegt. Ein Jahr zuvor war die Rendite noch 40 Basispunkte tiefer gewesen.

Euro schwächt sich ab

Die europäische Gemeinschaftswährung schwächte sich im Jahresverlauf gegenüber dem US-Dollar moderat ab. Eine wesentliche Ursache hierfür waren die unterschiedlichen Wachstums- und Zinsperspektiven der beiden Währungsräume. Zum Jahresschluss notierte die Gemeinschaftswährung bei 1,13 US-Dollar, das waren 7,7 % weniger als ein Jahr zuvor.

DAX schließt mit solidem Plus

Das Aktienjahr 2021 war zweigeteilt. In der ersten Jahreshälfte konnte der DAX substanziale Zuwächse erzielen. Eine Triebfeder waren die Erfolge von Pharmakonzernen, die wirksame Coronaimpfstoffe herstellen konnten. Damit verbunden war die Erwartung einer schnellen Erholung der Wirtschaft und einer Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens. Der DAX überwand Ende März erstmals die Marke von 15.000 Punkten und lag am Ende der ersten Jahreshälfte bei 15.531 Punkten, dies entspricht einem Plus zum Jahresbeginn um 13,2 %. In der zweiten Jahreshälfte blieb die Aufwärtstendenz zwar erhalten, die Dynamik flachte jedoch deutlich ab. Die Impfkampagnen verloren nach anfänglichen Erfolgen merklich an Fahrt. Auch bremsten die ausgeprägten Materialknappheiten aufgrund von Störungen der internationalen Lieferketten und der außergewöhnlich hohen globalen Nachfrage die Wirtschaft deutlich stärker als noch im Frühjahr erwartet. Trotz dieser belastenden Entwicklungen erzielte der DAX im November mit 16.251 Punkten noch einen historischen Höchststand. Zum Jahresende schloss der DAX mit 15.884 Punkten, damit lag er 2,3 % höher als zur Jahresmitte. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs um 15,8 %.

II.2 Leistungsindikatoren

Definition unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Über unsere strategische Eckwert- und Kapitalplanung planen und steuern wir die Entwicklung unseres Institutes auf Grundlage von Kennzahlen und Limiten. Dabei verwenden wir die folgenden bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die sich auch aus unserer Geschäfts- und Risikostrategie ableiten lassen und die wir im Rahmen unserer Balanced Scorecard regelmäßig überwachen:

- Als Leistungsindikator für die Wirtschaftlichkeit/Effizienz oder Produktivität unseres Instituts wurde die Cost Income Ratio (nachfolgend: „CIR“) bestimmt. Sie stellt das Verhältnis der Verwaltungsaufwendungen zum Zins und Provisionsergebnis zzgl. laufender Erträge zzgl. dem Nettoertrag des Handelsbestandes sowie dem Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen dar.
- Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Rentabilität der Bank wurde die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern festgelegt. Diese errechnet sich aus dem Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital des Geschäftsjahres.
- Als Indikator für die Sicherung und Steigerung des Marktanteils unseres Instituts haben wir das Wachstum des betreuten Kundenanlagevolumens (Wachstum bilanzielle Kundengelder und außerbilanzielle Kundenanlagen) definiert.
- Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bank durch nachhaltiges Wachstum werden im Kontext steigender Kapitalanforderungen angemessene Eigenmittel benötigt. Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Kapitalausstattung dient die aufsichtsrechtlich festgelegte Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 2 CRR (Eigenmittel des Instituts in Prozent des Gesamtrisikobetrags).

Entwicklung unserer bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2021

Die Entwicklung der von uns definierten bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

- Die Aufwands /Ertragsrelation (Cost Income Ratio - CIR) lag im Berichtsjahr bei 49,5 %.
- Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern betrug 8,8 %.
- Das betreute Kundenanlagevolumen wies ein Wachstum von 6,8 % auf.
- Die Gesamtkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 17,9 %.

Die Entwicklung aller bedeutsamsten Leistungsindikatoren übertraf damit die in der Vorperiode berichteten Erwartungen.

Wesentliche positive Abweichungen zu den im Vorjahr getroffenen Prognosen ergaben sich bei der Entwicklung des betreuten Kundenanlagevolumens sowie insbesondere bei der Entwicklung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts (zu Details vgl. Ausführungen im Abschnitt II.3 und Abschnitt II.4).

Im Einzelnen stellte sich der Geschäftsverlauf wie folgt dar:

II.3 Geschäftsverlauf der LIGA Bank eG

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Bilanzsumme	6.211.001	6.238.183	-	27.182	0,4
Außerbilanzielle Geschäfte	1.336.508	1.320.320	+	16.188	1,2

Die Bilanzsumme verringerte sich um 0,4 % auf 6.211.001 TEUR. Maßgeblich hierfür war insbesondere ein Rückgang der Einlagen von institutionellen Kunden.

Die außerbilanziellen Geschäfte, die sich aus Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften) in Höhe von 32.065 TEUR, aus anderen Verpflichtungen (unwiderrufliche Kreditzusagen) in Höhe von 266.293 TEUR und derivativen Geschäften in Höhe von nominal 1.038.150 TEUR zusammensetzen, bewegen sich über Vorjahresniveau. Maßgeblich hierfür war ein Anstieg des Volumens der unwiderruflichen Kreditzusagen.

Aktivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Kundenforderungen	2.388.019	2.245.265	+	142.754	6,4
Wertpapiere	2.442.347	2.639.986	-	197.639	7,5
Forderungen an Kreditinstitute	776.237	755.039	+	21.198	2,8

Die Entwicklung des Aktivgeschäfts entsprach im Wesentlichen den in der Vorperiode berichteten Prognosen.

Der Anteil der Kundenforderungen an der Bilanzsumme ist zu Lasten der Wertpapieranlagen gestiegen.

Das Kreditvolumen konnte im Berichtsjahr insbesondere aufgrund von Darlehensvergaben zur Finanzierung von Wohnimmobilien erhöht werden.

Die Wertpapieranlagen verringerten sich im Berichtsjahr aufgrund der insgesamt rückläufigen Kundeneinlagen und des Anstiegs der Kundenforderungen.

Passivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	441.283	399.972	+ 41.311	10,3	
Spareinlagen von Kunden	398.724	394.885	+ 3.839	1,0	
andere Einlagen von Kunden	4.292.637	4.471.565	- 178.928	4,0	
verbrieft Verbindlichkeiten	547.745	469.086	+ 78.659	16,8	

Entgegen unserer Prognose einer leicht steigenden Geschäftsentwicklung hat sich das Passivgeschäft leicht rückläufig entwickelt.

Institutionelle Kunden reagierten auf die Ausweitung von Negativzinsen mit vermehrten Wertpapierkäufen, was zu einem Rückgang der bilanziellen Kundeneinlagen dieser Kundengruppe führte. Die Einlagen und insbesondere Sichteinlagen von Privatkunden hingegen erhöhten sich. Der Anteil der Kundengelder an der Bilanzsumme ist insgesamt gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund der Ausweitung der Bankenrefinanzierungen leicht erhöht.

Dienstleistungsgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Erträge aus Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäften	17.678	14.410	+ 3.268	22,7	
Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung	4.850	4.059	+ 791	19,5	
andere Vermittlungserträge	1.508	2.189	- 681	31,1	
Erträge aus Zahlungsverkehr	3.597	3.739	- 142	3,8	

Die Erträge aus dem Dienstleistungsgeschäft konnten im Berichtsjahr in Summe entsprechend unserer in der Vorperiode berichteten Prognose gesteigert werden.

Sowohl die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft als auch die Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung konnten weiter gesteigert werden. Die geplanten Ziele wurden in diesen beiden Bereichen übertroffen.

Die anderen Vermittlungserträge sind in Summe gesunken.

Ebenso haben sich die Erträge aus dem Zahlungsverkehr im Berichtsjahr verringert, was im Wesentlichen auf die Rücknahme der Gebührenerhöhungen infolge des BGH-Urteils zum AGB-Änderungsmechanismus zurückzuführen ist.

Investitionen

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 678 TEUR. Davon entfielen 445 TEUR auf Gebäude (Umbaumaßnahmen) und 234 TEUR auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Im nächsten Geschäftsjahr sind verschiedene Renovierungsarbeiten und infolgedessen etwas höhere Investitionskosten eingeplant.

Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr war durch keine außergewöhnlichen Vorgänge gekennzeichnet.

II.4. Lage der LIGA Bank eG

II.4.1 Ertragslage

Die wesentlichen Erfolgskomponenten unserer Bank haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Gewinn- und Verlustrechnung	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Zinsüberschuss ¹⁾	38.531	38.984	-	453	1,2
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	21.981	18.920	+	3.061	16,2
Provisionsüberschuss ²⁾	24.456	22.155	+	2.301	10,4
Sonstiges betriebliches Ergebnis ³⁾	1.364	1.139	+	225	19,8
Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwendungen	27.978	25.990	+	1.988	7,6
b) andere Verwaltungsaufwendungen	16.484	14.770	+	1.714	11,6
Bewertungsergebnis ⁴⁾	-8.183	-4.555	-	3.628	79,6
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	39.602	41.701	-	2.099	5,0
Steueraufwand	14.909	18.411	-	3.502	19,0
Jahresüberschuss	4.393	4.390	+	3	0,1

1) GuV - Posten 1 abzüglich GuV - Posten 2.

2) GuV - Posten 5 abzüglich GuV - Posten 6.

3) GuV - Posten 8 abzüglich GuV - Posten 12.

4) GuV - Posten 13 - 16

Die Entwicklung der Ertragslage war leicht rückläufig und entsprach damit unserer in der Vorperiode berichteten Prognose.

Im Berichtsjahr war ein Rückgang des Zinsüberschusses zu verzeichnen. Die Veränderung ist hauptsächlich bedingt durch geringere Zinserträge sowohl aus dem Kreditgeschäft als auch aus den Eigenanlagen infolge des Negativzinsumfeldes. Der Zinsüberschuss hat sich in Summe allerdings nicht so stark reduziert wie in der Vorperiode prognostiziert. Die laufenden Erträge haben sich aufgrund von höheren Ausschüttungen aus Investmentanteilen erhöht und lagen über unseren Erwartungen.

Die Steigerung des Provisionsüberschusses ist auf höhere Wertpapierdienstleistungserträge sowie höhere Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung zurückzuführen. Insgesamt wurde die Prognose für den Provisionsüberschuss leicht übertroffen.

Der Nettoertrag des Handelsbestands hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert, lag aber deutlich über den Erwartungen.

Im sonstigen betrieblichen Ergebnis war im Wesentlichen bedingt durch die Vereinnahmung einer Optionsprämie im Zuge der vorzeitigen Auflösung einer Swapoption ein Anstieg zu verzeichnen.

Die Verwaltungsaufwendungen haben sich im Berichtsjahr erhöht. Bedingt durch höhere Altersvorsorgeaufwendungen als geplant, haben sich die Personalaufwendungen entgegen unserer Prognose deutlich erhöht.

Die Erhöhung der anderen Verwaltungsaufwendungen ist im Wesentlichen bedingt durch höhere Beiträge zu Sicherungseinrichtungen (Bankenabgabe, BVR Institutssicherung, BVR Sicherungseinrichtung), höhere IT-Aufwendungen sowie höhere Aufwendungen für ausgelagerte Dienstleistungen. Insgesamt fielen die anderen Verwaltungsaufwendungen leicht geringer aus als erwartet.

Das Bewertungsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.628 TEUR verschlechtert und ist im Wesentlichen auf zinsinduzierte Abschreibungen auf verzinsliche Wertpapiere zurückzuführen. Für das Kreditgeschäft ergab sich ein Bewertungsergebnis in Höhe von 56 TEUR. Das Bewertungsergebnis fiel in Summe leicht schlechter aus als in der Vorperiode prognostiziert.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit hat sich bedingt durch die oben dargestellten Faktoren im Vergleich zum Vorjahr reduziert, lag aber deutlich über unseren Erwartungen.

Der Steueraufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Der Jahresüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht nennenswert verändert. Der Vorstand schlägt vor 2.050 TEUR den Rücklagen zuzuweisen.

II.4.2 Finanz- und Liquiditätslage

Die Entwicklung der Finanzlage entsprach unserer in der Vorperiode berichteten Prognose.

Die vorhandenen liquiden Mittel reichten im Geschäftsjahr aus, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Mindestreservebestimmungen und Bestimmungen der CRR) zu erfüllen. Die monatlichen Meldungen der Liquidity Coverage Ratio (LCR) bewegten sich im Berichtszeitraum zwischen 136 % und 179 % und somit stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Ebenso bewegte sich die Net Stable Funding Ratio (NSFR) im Berichtszeitraum stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Den Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit konnte im Berichtsjahr stets nachgekommen werden.

Als Liquiditätsdeckungspotential stehen uns im Wesentlichen die Bankguthaben, die Wertpapieranlagen, eine kurzfristig verfügbare Kreditlinie bei unserer genossenschaftlichen Zentralbank (DZ BANK AG) sowie die Refinanzierungsfazilitäten der EZB zur Verfügung. Von den Wertpapieranlagen ist ein Großteil notenbankfähig und kann somit bei der Deutschen Bundesbank zum Erhalt liquider Mittel hinterlegt werden. Das Liquiditätsdeckungspotential hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert, was im Wesentlichen auf einen geringeren Bestand an notenbankfähigen Wertpapieranlagen zurückzuführen ist.

Mit der Deutschen Bundesbank besteht ein längerfristiges Refinanzierungsgeschäft (GLRG III) in Höhe von 246.139 TEUR. Sonstige Refinanzierungsgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank (Offenmarktgeschäfte, Übernachtkredite) wurden nicht in Anspruch genommen. Die eingeräumte Kreditlinie der DZ BANK AG haben wir im Jahresverlauf nicht in Anspruch genommen.

Unsere Refinanzierungsstruktur ist weitgehend unabhängig von den Interbanken- und Kapitalmärkten und überwiegend durch Geschäftsbeziehungen mit den Privat- und Firmenkunden geprägt.

Mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage ist auch in den folgenden Jahren aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven sowie der Einbindung in den genossenschaftlichen Liquiditätsverbund nicht zu rechnen.

Bis zur Erstellung des Lageberichts liegen keine Anhaltspunkte für Umstände vor, die die Liquiditätslage der Bank nachteilig verändern könnten.

Weitere Ausführungen finden sich unter III.4 Liquiditätsrisiken.

II.4.3 Vermögenslage

Die Entwicklung der Vermögenslage entsprach unserer in der Vorperiode berichteten Prognose.

Eigenkapital

Das bilanzielle Eigenkapital stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

Eigenkapital	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	33.727	34.130	-	403	1,2
Rücklagen	126.205	123.155	+	3.050	2,5

Wesentliche Veränderungen beim Eigenkapital ergaben sich durch die Gewinnthesaurierung. Daneben besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 297.104 TEUR (Vorjahr: 276.804 TEUR).

Der Anteil der bilanziellen Eigenmittel an der Bilanzsumme hat sich von 6,97 % auf 7,37 % erhöht.

Die harte Kernkapitalquote beläuft sich auf 16,2 % und blieb gegenüber dem Vorjahr (16,3 %) nahezu unverändert. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestgröße wurde jederzeit erfüllt. Eine weitere Stärkung der Eigenmittelausstattung ist weiterhin Ziel der Geschäftspolitik.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG (Quotient aus Nettoeinnahmen (Nettoeinnahmen = Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme) beläuft sich auf 0,07 %. Unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken würde sich eine Kapitalrendite von 0,40 % ergeben.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen des Geschäftsverlaufs zum Aktiv- und Passivgeschäft sowie zum Dienstleistungsgeschäft sind neben der Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals folgende wesentliche Aktiv-/Passivstrukturen im Rahmen der Vermögenslage zu erwähnen.

Kundenforderungen

Der Anteil der Kundenforderungen (Aktiva 4) an der Bilanzsumme beträgt 38,5 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (36,0 %) erhöht. Im Vergleich zum Verbandsdurchschnitt der bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken ist dieser Anteil gering.

Branchenschwerpunkte im Kreditbestand liegen bedingt durch unsere geschäftspolitische Ausrichtung abgesehen von Privatkunden bei kirchlichen Vereinigungen sowie im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen.

Was die Größenklassenstruktur bezogen auf das Blankovolumen anbelangt, ist fast die Hälfte des Blankovolumens granular verteilt (Größe Klasse Blankovolumen < 250 TEUR). Das restliche Blankovolumen verteilt sich zwar auf vergleichsweise wenige Kreditnehmer, allerdings weisen diese allesamt eine sehr gute Bonität auf. Ein Großteil davon wiederum entfällt dabei auf Kommunen und Körperschaften.

Die Risiken im Kreditgeschäft sind aufgrund der speziellen Kundenstruktur derzeit als gering einzustufen. Eingetretene Risiken sind vollständig durch entsprechende Kreditvorsorge abgedeckt. Latente Risiken sind durch Vorsorgereserven abgedeckt.

Die aufsichtsrechtlichen Kreditgrenzen sowie die festgelegten Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

Wertpapiere

Die Wertpapieranlagen unserer Bank setzen sich wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Anlagevermögen	234.401	267.775	-	33.374	12,5
Liquiditätsreserve	2.207.946	2.372.211	-	164.265	6,9

Die eigenen Wertpapieranlagen haben insgesamt einen Anteil von 39,3 % an der Bilanzsumme. Hierunter entfällt ein Anteil von 23,6 % Punkten auf Schuldverschreibungen und verzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 5) bzw. von 15,7 % Punkten auf Spezial- und Publikumsfonds (Aktivposten 6). Von den gesamten Wertpapieranlagen entfallen 90 % auf die Liquiditätsreserve und 10 % auf das Anlagevermögen.

Bei den verzinslichen Wertpapieren (Aktivposten 5) handelt es sich ausschließlich um EUR Anleihen von Emittenten mit überwiegend erstklassigem Rating.

Die Wertpapieranlagen umfassen zum Teil strukturierte Wertpapiere, im Wesentlichen in Form von Stufenzinsanleihen und Kapitalmarktfloating.

Einem weiteren Teilbetrag des Wertpapierbestandes in Höhe von 35.000 TEUR wurden Zinssicherungsgeschäfte zugeordnet (Micro Hedge). Bei diesen Geschäften wurde für das Wertpapier und das zugehörige Derivat eine Bewertungseinheit gebildet, die als einheitlicher Vermögensgegenstand nach den allgemeinen Grundsätzen bilanziert und bewertet wird.

Sämtliche Wertpapiere sind nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag Kursreserven in beträchtlicher Höhe.

Derivategeschäfte

Bei den von der Bank abgeschlossenen Derivategeschäften handelt es sich um Zinsswaps und Swapoptionen. Der überwiegende Teil der Zinsswaps (696 Mio. €) dient zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv-Passiv-Steuerung) und wird in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches einbezogen. Die restlichen Zinsswaps (60 Mio. €) werden im Rahmen von Micro Hedges eingesetzt. Swapoptionen wurden im Zusammenhang mit kündbaren Inhaberschuldverschreibungen abgeschlossen.

II.5 Zusammenfassende Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage

Die in der Vorperiode berichteten Prognosen zur Geschäftsentwicklung in den für die Bank wichtigsten Geschäftsbereichen wurden übertroffen. Das Wachstum im Kundenkreditgeschäft, beim betreuten Kundenanlagevolumen sowie im Wertpapierdienstleistungsgeschäft setzte sich weiter fort.

Die Ertragslage der Bank hat sich im Wesentlichen bedingt durch ein höheres zinsinduziertes Bewertungsergebnis Wertpapiere leicht verschlechtert. Die in der Vorperiode berichteten Prognosen zur Ertragslage wurden in Teilen und insbesondere für den Zinsüberschuss und für den Nettoertrag des Handelsbestandes deutlich übertroffen. In Summe lag das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit deutlich über unseren Erwartungen.

Die Vermögenslage der Bank zeichnet sich unverändert durch eine angemessene Eigenkapitalausstattung aus, da die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowohl im Vorjahr als auch im Geschäftsjahr deutlich übererfüllt wurden. Erkennbare akute und erhöhte latente Risiken im nennenswerten Umfang in den Kundenforderungen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden. Dem allgemeinen Kreditrisiko ist durch Abzug von Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Finanzlage und Liquiditätsausstattung entsprechen den aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Wir beurteilen die Geschäftsentwicklung und wirtschaftliche Lage unseres Hauses im Vergleich zur ursprünglichen Planung insgesamt als günstig, weil insbesondere die Ertragslage unsere in der Vorperiode berichtete Prognose übertroffen hat. Das Ergebnis lässt eine angemessene Stärkung der Eigenmittelausstattung gemäß unserer Kapitalplanung zu, was wiederum weiteres Wachstum der Bank insbesondere im Kundenkreditgeschäft ermöglicht.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

III.1 Risikomanagementsystem

Die Ausgestaltung unseres Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere Geschäfts- und Risikostrategien, die hieraus abgeleiteten operativen Zielgrößen bzw. Plandaten sowie die Risikotragfähigkeit der Bank.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizieren, quantifizieren, beurteilen und dokumentieren wir unsere Risiken. Wir legen die für uns wesentlichen Risiken fest und entwickeln entsprechende Risikostrategien.

Die Risikoquantifizierung erfolgt anhand eines GuV orientierten sowie informativ ergänzend anhand eines barwertigen Risikotragfähigkeitskonzepts.

Durch eine Eckwertplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren und mit Hilfe von Kennzahlen und Limitensystemen planen und steuern wir die Entwicklung unseres Instituts.

Im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung bzw. Ad hoc Berichterstattung werden Vorstand und Aufsichtsrat informiert.

Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling und Risikomanagement Aktivitäten werden durch die Interne Revision geprüft.

Das von uns im Rahmen unserer GuV orientierten Risikosteuerung zur Risikodeckung im Standard Risikofall zur Verfügung gestellte Gesamtbankrisikolimit beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 240 Mio. EUR. Demgegenüber standen aggregierte Gesamtbankrisiken im schlechtesten Standard Szenario in Höhe von 154,4 Mio. EUR, die sich wie folgt auf unsere wesentlichen Risikoarten verteilen: Marktpreisrisiken 97,4 Mio. EUR (davon Zinsänderungsrisiko 6,5 Mio. EUR / Kursänderungsrisiko Direktanlagen 51,1 Mio. EUR / Kursänderungsrisiko Spezialfonds 39,7 Mio. EUR), Adressenausfallrisiken 56,1 Mio. EUR (davon Forderungen an Kunden 7,5 Mio. EUR / Eigenanlagen 44,7 Mio. EUR / Beteiligungen 3,4 Mio. EUR / Länderrisiko 0,5 Mio. EUR) und operationelle Risiken 1,0 Mio. EUR.

Zur Abdeckung von Stresstests haben wir eine Risikodeckungsmasse von 316 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag beliefen sich die aggregierten Gesamtbankrisiken im schlechtesten einfachen Stresstest auf 255 Mio. EUR.

Nachfolgend stellen wir die Risikomanagementprozesse für unsere wesentlichen Risikokategorien dar:

III.2 Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Die Zinsänderungsrisiken bzw. -chancen messen wir monatlich mithilfe einer dynamischen Zinselastizitätsbilanz. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Teillimit gegenübergestellt, dessen Überschreiten die Anwendung bestimmter Maßnahmen auslöst. Im Geschäftsjahr bewegte sich das Zinsänderungsrisiko innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen verwenden wir unterschiedliche auf historischen Marktentwicklungen basierende VR Zinsszenarien, wobei zwischen Normal- und Stressszenarien unterschieden wird.

Als Unterstützung (Zusatzinformation) zu der klassischen handelsrechtlich orientierten Beurteilung der Risiken wird für die Beurteilung des strategischen Zinsbuches das Barwertkonzept eingesetzt. Für die wesentlichen variablen Positionen hat die Bank Ablauffktionen auf der Grundlage gleitender Durchschnitte ermittelt. Die Risiken werden nach der Veränderung des Barwertes des Zinsbuches mit dem Value at Risk Ansatz gemessen. Der Value at Risk für das strategische Zinsbuch basiert auf der historischen Simulation mit einem Beobachtungszeitraum von 1988-2009. Das Konfidenzniveau ist mit 99 % bei einer Haltedauer von 63 Tagen festgelegt.

Aufgrund des von uns eingegangenen Zinsänderungsrisikos ist ein Rückgang des Zinsbuchbarwertes nur bei steigenden Zinssätzen zu erwarten. Die Bank setzt bei ihrer Zinsrisikosteuerung auf Gesamtbankebene verschiedene Zinssicherungsinstrumente ein. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung haben wir dazu Zinsswaps abgeschlossen. Risiken für die Bank entstehen mittelfristig insbesondere bei einem Anstieg der Zinsstrukturkurve.

Sonstige Marktpreisrisiken

Daneben bestehen sonstige Marktpreisrisiken aus Investmentfondsanlagen und aus Derivaten.

Die daraus resultierenden, für uns wesentlichen Risiken werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Regelungen bei der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Für die Risikomessung werden folgende Verfahren zugrunde gelegt:

Immobilienrisiken aus Investmentfondsanteilen werden anhand eines Value at Risk – Verfahrens auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Jahr quantifiziert.

Für das Marktpreisrisiko aus Aktien innerhalb des Spezialfonds wird ein Value at Risk auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Jahr angesetzt.

Für Investmentfondsanteile von Publikumsfonds wird ein Value at Risk auf der Basis individueller Risikokennzahlen, die von den Kapitalanlagegesellschaften monatlich neben den Kurswerten mitgeteilt werden, angesetzt. Hierbei werden ein Konfidenzniveau von 99 % und eine Haltedauer von einem Jahr zugrunde gelegt.

Das Marktpreisrisiko von Derivaten wird nach anerkannten mathematischen Verfahren täglich ermittelt und monatlich bei der Risikotragfähigkeit berücksichtigt. Derivate, die zur Absicherung auf Einzelgeschäftsebene dienen, werden nur in den Szenarien berücksichtigt und auf die Limite angerechnet, wenn im Jahresabschluss eine GuV wirksame Bewertung erforderlich ist. Für einzeln zu bewertende Derivate werden nach anerkannten Bewertungsmodellen die aktuellen Marktwerte sowie das Risiko auf Basis der dargestellten Zinsszenarien ermittelt. Sofern die ermittelten Marktwerte zu einer Drohverlustrückstellung oder zu einem Abschreibungsbedarf führen, wird dieser Wert in der GuV berücksichtigt.

Wesentliche Währungsrisiken sind nicht vorhanden.

Das Marktpreis- bzw. Kursänderungsrisiko aus Eigenanlagen bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

III.3 Adressenausfallrisiken

Forderungen an Kunden

Die Kreditrisiken im Kundengeschäft messen wir mittels des Kreditportfoliomodells Kundengeschäft aus dem Software Modul VR Control KRM mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von 250 Tagen.

Mit Hilfe der internen Rating Verfahren bestimmen wir die jeweilige Ausfallwahrscheinlichkeit. Als Exposuregröße verwenden wir das Netto Blankovolumen bezogen auf das Risikovolumen. Der Risikoausweis wird aus der Summe des Expected Loss (erwarteter Verlust) und des Credit Value at Risk (CVaR = unerwarteter Verlust) dargestellt.

Die Überwachung und Steuerung des Kreditgeschäfts erfolgt auf der Basis von Limitierungen sowie Steuerungsvorgaben für das Neugeschäft. Unsere Auswertungen geben Auskunft über die Verteilung des Kreditvolumens nach Branchen, Größenklassen, Sicherheiten und Risikoklassen.

Risikokonzentrationen bestehen zum einen in Form von einzeladressenbezogenen Risikokonzentrationen und zum anderen können Risikokonzentrationen aus der Portfoliostruktur (z.B. Branchenstruktur, Größenklassenstrukturen) resultieren.

Risikovorsorge wird auf Basis der handelsrechtlichen Vorschriften gebildet.

Das Adressenausfallrisiko im Kundenkreditgeschäft bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems. Ein Anstieg ausfallgefährdeter Kredite im Zuge der negativen Auswirkungen der Coronakrise war bislang nicht festzustellen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Eigenanlagen

Für die Identifizierung, Beurteilung und Überwachung der Risiken greifen wir auf die Ratingergebnisse von Ratingagenturen und Einschätzungen der DZ BANK AG zurück. Zudem beobachten wir täglich die Spreadentwicklungen bei unseren Eigenanlagen.

Die Messung der Adressrisiken bei den Eigenanlagen erfolgt durch das Kreditportfoliomodell für Eigengeschäfte, indem das zukünftige Verhalten definierter Risikoparameter auf Basis von Zufallszahlen in einer Monte Carlo Simulation abgebildet wird (Konfidenzniveau 99 % / Risikohorizont 12 Monate). Als Risikoausweis stellen wir die Summe aus Expected Loss (erwarteter Verlust) und Credit Value at Risk (CVaR = unerwarteter Verlust) dar.

Diesen Risiken begegnen wir dadurch, dass wir überwiegend Wertpapiere von Emittenten bzw. aus Emissionen halten, deren Rating von einer anerkannten Ratingagentur nicht schlechter als „Investment Grade“ beurteilt wurde sowie durch eine Beschränkung auf Handelspartner mit guter Bonität. Das Ausfallrisiko inländischer und ausländischer Emittenten begrenzen wir durch ein System risikobegrenzender Limite (Struktur-, Emittenten- und Kontrahentenlimite), die eine hinreichende Streuung des Depotbestandes gewährleisten. Sämtliche Limite werden durch ein vom Handel unabhängiges Risikomanagement überwacht und regelmäßig überprüft.

Das Adressrisiko aus unseren Eigenanlagen bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

Für weitere Ausführungen zu den Wertpapieren verweisen wir auf unsere Darstellungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Beteiligungsrisiko

Wir führen derzeit neben Verbundbeteiligungen auch Nichtverbundbeteiligungen.

Das Beteiligungsrisiko beurteilen wir als wesentliche Risikoart. Mögliche Wertschwankungen aus Beteiligungen quantifizieren wir mittels pauschaler Abschläge und berücksichtigen diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit.

Länderrisiken

Länderrisiken sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

III.4 Liquiditätsrisiken

Da das Zahlungsunfähigkeitsrisiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotential begrenzt und somit nicht in die klassische Risikotragfähigkeit integriert werden kann, haben wir diesbezüglich einen weiteren Prozess (Liquiditätstragfähigkeit) in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse aufgenommen.

Die Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit bzw. die Steuerung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos erfolgt mit Hilfe entsprechender Liquiditätsablaufbilanzen (LAB), in welchen wir die szenariospezifischen Zahlungsmittelabflüsse den szenariospezifischen Zahlungsmittelzuflüssen an den jeweiligen Zahlungsmittelzeitpunkten gegenüberstellen. Sofern sich hieraus im Zeitverlauf ein kumulierter Zahlungsmittelbedarf entwickelt, prüfen wir, ob dieser mit dem jeweils definierten Liquiditätsdeckungspotential (LDP) für einen zuvor definierten Zeitraum (Liquiditätshorizont bzw. Überlebenshorizont) im jeweiligen betrachteten Szenario abgedeckt werden kann.

Weiter wird zur frühzeitigen Erkennung eines Liquiditätsengpasses die LCR Kennziffer gemessen und gesteuert. Zum Bilanzstichtag belief sich die Kennziffer auf 146 %, im schlechtesten Stress Szenario würde sich die Kennziffer auf 119 % reduzieren. Die minimale Zielgröße (Warngrenze) haben wir in Höhe von 120 % definiert.

Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen strukturellen Liquidität beobachten wir regelmäßig die NSFR (Net Stable Funding Ratio). Damit beurteilen wir insbesondere die Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen sowie unsere Stressresistenz insgesamt. Zum Bilanzstichtag lag die NSFR bei 112 % und damit über unserer Beobachtungsgrenze von 105 % und über der Mindestanforderung von 100 %.

Im Zuge der Eckwertplanung erstellt die Bank einen Refinanzierungsplan für den jeweiligen Planungshorizont. Darüber hinaus wird die tägliche Liquiditätsentwicklung durch die Kontostände (DZ BANK AG und Deutsche Bundesbank) und Veränderungen in den Wertpapieren (Käufe/Verkäufe) überwacht. Anhand der analysierten Ausgangssituation werden der regelmäßig erforderliche Liquiditätsbedarf und weitergehend die bestehenden Liquiditätsrisiken identifiziert. Darauf aufbauend hat die Bank ein Ampelsystem eingerichtet, woran unterschiedliche Überwachungsintensitäten und Maßnahmen geknüpft sind.

In Hinblick auf unsere Refinanzierungsquellen verweisen wir auf Abschnitt II.3.2 Finanz- und Liquiditätslage. Das Refinanzierungskostenrisiko wurde im Rahmen der Risikoinventur als unwesentlich eingestuft.

In liquiditätsmäßig engen Märkten sind wir nicht engagiert. Die Gefahr, dass mangels ausreichender Marktliquidität Liquidationen erschwert werden, hat daher keine Bedeutung für die Zahlungsfähigkeit unserer Bank.

Eine Liquiditätsmanagementfunktion wurde mit dem Ziel der Liquiditätssteuerung eingerichtet, um in Phasen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses einschließlich eines Stressfalls die Zahlungsfähigkeit zu sichern und eine Unterschreitung der bankaufsichtlichen LCR Mindestquote zu verhindern. Zudem wurde für den Fall eines Liquiditätsengpasses ein Notfallplan festgelegt. Im Rahmen der Eigenanlagen und Liquiditätsstrategie streuten wir die Positionen der Liquiditätsreserve über Laufzeiten und Emittenten, um ein hohes Maß an Liquidierbarkeit zu erreichen, damit wir jederzeit kurzfristig auf unerwartete Zahlungsstromschwankungen reagieren können.

III.5 Operationelle Risiken

Wesentliche identifizierte operationelle Risiken werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst, analysiert und überwacht.

Die operationellen Risiken werden in ihrer Höhe im Rahmen einer Expertenschätzung aus den Erfahrungen der Vorjahre abgeleitet und einem definierten Limit gegenübergestellt. Zudem werden auch Worst Case Annahmen im Rahmen von regelmäßigen Stresstests berücksichtigt.

Den operationellen Risiken begegnen wir mit unterschiedlichen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere Arbeitsanweisungen, die Einhaltung einer ausreichenden Funktionstrennung, die laufende Optimierung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiter Schulungen, der Einsatz von Sicherheits-, Compliance-, Datenschutz- und Geldwäschefallbeauftragten, laufende Investitionen in neue DV Systeme über die von uns beauftragte Rechenzentrale, Backup Einrichtungen, Prüfung der Verfahren und Systeme durch die Interne Revision, Versicherungen (z.B. Diebstahl- und Betrugsrisken). Zusätzlich hat unser Haus eine Notfallplanung erstellt.

Dem Rechtsrisiko begegnen wir durch die Verwendung von rechtlich geprüften Vertragsvordrucken. Bei Rechtsstreitigkeiten nehmen wir juristische Hilfe / Rechtsberatung in Anspruch.

Im Geschäftsjahr sind keine operationellen Risiken mit spürbarer Ertragsauswirkung eingetreten.

III.6 Gesamtbild der Risikolage

Zusammenfassend ist die Risikolage insgesamt als geordnet einzustufen, da die Risikotragfähigkeit im Geschäftsjahr 2021 sowohl unter den von uns definierten Standard- als auch den festgelegten Stressszenarien jederzeit gegeben war.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen haben wir im Jahr 2021 jederzeit eingehalten. Die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel belaufen sich auf 480 Mio. EUR. Wir verweisen hierzu ergänzend auf unsere Ausführungen bei der Vermögenslage.

Nach dem Bilanzstichtag mit dem Angriff durch Russland am 24. Februar 2022 hat die Ukraine den Kriegszustand ausgerufen. Die aktuelle Situation ist geprägt von geopolitischen Spannungen, die global in die Volkswirtschaften ausstrahlen. So haben z.B. die Europäische Union sowie die USA zwischenzeitlich umfangreiche Sanktionspakete verabschiedet und verhängt. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Ebene der Wirtschaftspolitik weitere Maßnahmen beschlossen werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und somit auch auf die Wirtschaftlichkeit des Handelns der Marktteilnehmer in den betroffenen Wirtschaftsräumen haben können. Für die LIGA Bank eG sind insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten und dabei vor allem die Zins- und Spreadentwicklung relevant, die zu erhöhten Risiken aus den Eigenanlagen führen können. Die weitere Entwicklung ist aktuell noch ungewiss und wird intensiv beobachtet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Risikotragfähigkeit im Berichtszeitraum 2022 angesichts der laufenden Ertragskraft und der Vermögens- / Substanzsituation der Bank gegeben.

Bestandsgefährdende Risiken sind aufgrund der Zugehörigkeit zur kreditgenossenschaftlichen Sicherungseinrichtung nicht erkennbar.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Prognosebericht)

Die Prognosen, die sich auf die voraussichtliche Entwicklung der LIGA Bank eG für das nächste Geschäftsjahr 2022 beziehen, stellen Einschätzungen dar, die wir zum Zeitpunkt der Erstellung der Planungsrechnungen getroffen haben.

Wir weisen darauf hin, dass die unseren Ausführungen in den Abschnitten „Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Kreditgenossenschaften“ und „Voraussichtlicher Geschäftsverlauf und voraussichtliche Lage“ zugrundeliegenden Prognosen auf Einschätzungen vor Eintritt des Russland-Ukraine-Konflikts beruhen. Im Zusammenhang mit der nunmehr entstandenen Ausnahmesituation sind die Prognosen mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet.

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Kreditgenossenschaften

Konjunkturexperten gehen für 2022 für Deutschland von einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von knapp über 3 % aus. Im Rahmen unserer Planungen für das Geschäftsjahr 2022 wurde davon ausgegangen, dass die Europäische Zentralbank die Leitzinsen in 2022 nicht anpassen wird und sich das Zinsniveau sowohl am Geld- als auch am Kapitalmarkt bis Ende 2022 nicht wesentlich verändern wird. Die Geld- und Fiskalpolitik wird erwartungsgemäß weiterhin expansiv ausgerichtet sein. Für die Aktienmärkte werden leichte Steigerungen bis Jahresende 2022 erwartet (Quelle: Perspektiven für Konjunktur und Finanzmärkte der DZ BANK vom 14.01.2022).

Das geschäftliche Umfeld und die Entwicklung der Kreditgenossenschaften werden nach unseren Einschätzungen auch in den kommenden Jahren von den Folgen der Covid 19 – Pandemie, dem weiteren Verlauf des Russland-Ukraine-Konflikts, der weiteren Zinsentwicklung, dem verstärkten Wettbewerb, sich weiter entwickelnden Kundenansprüchen und den wachsenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen geprägt.

Voraussichtlicher Geschäftsverlauf und voraussichtliche Lage

In Erwartung eines moderaten Wirtschaftswachstums und weiterhin hoher Investitionen in den Wohnungsbau gehen wir für das nächste Geschäftsjahr im Kundenkreditgeschäft bezogen auf das Jahresdurchschnittsvolumen von einem Wachstum in Höhe von ca. 5,5 % aus. Diese Prognose basiert auch auf der Prämisse eines weiterhin niedrigen Zinsniveaus.

Im Einlagengeschäft gehen wir im Zuge der Umsetzung weiterer Negativzinsvereinbarungen von einer leicht rückläufigen Geschäftsentwicklung aus.

Bei den Wertpapieranlagen erwarten wir infolge des Wachstums im Kundenkreditgeschäft bei rückläufigem Einlagengeschäft leicht geringere Bestände.

Bei der Bankenrefinanzierung und bei den Forderungen an Kreditinstitute erwarten wir für das nächste Geschäftsjahr keine wesentliche Veränderung.

Im Pfandbriefgeschäft planen wir im nächsten Geschäftsjahr weitere Emissionen.

Beim Dienstleistungsgeschäft gehen wir von leichten Steigerungen insbesondere im Wertpapier-dienstleistungsgeschäft aus.

Für die Ertragslage ist auch im kommenden Jahr die Entwicklung der Zinsspanne von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage aktueller Prognoserechnungen, die von einem unveränderten Zinsniveau ausgehen, rechnen wir mit einem leicht höheren Zinsüberschuss.

Das Provisionsergebnis wird auch im nächsten Geschäftsjahr im Wesentlichen durch die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie aus der Vermögensverwaltung und -beratung geprägt sein und wird nach unserer Einschätzung leicht steigen.

Die Personalaufwendungen werden nach unseren Planungen im nächsten Geschäftsjahr aufgrund von rückläufigen Aufwendungen für die Altersversorgung leicht sinken. Bei den Sachaufwendungen rechnen wir aufgrund höherer Beiträge zu Sicherungseinrichtungen (Bankenabgabe, BVR Institutssicherung, BVR Sicherungseinrichtung), höherer Instandhaltungsaufwendungen sowie höherer IT-Aufwendungen mit einer leichten Steigerung. Wesentliche Investitionen haben wir für 2022 nicht vorgesehen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis wird im Geschäftsjahr 2022 erwartungsgemäß leicht geringer ausfallen.

Beim Bewertungsergebnis Wertpapiere rechnen wir auf der Grundlage aktueller Prognoserechnungen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 mit einem deutlich schlechteren Ergebnis. Zusätzliche Belastungen können sich vor allem durch einen weiteren Anstieg des Zinsniveaus oder durch ein Auseinanderlaufen der Creditspreads ergeben.

Für das Kundenkreditgeschäft planen wir für das kommende Geschäftsjahr eine überschaubare Risikovorsorge ein.

Erwartete Auswirkungen auf unsere bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen und Annahmen erwarten wir für das Geschäftsjahr 2022 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf unsere bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren (vgl. Definition Abschnitt II.2):

- Die Cost Income Ratio wird erwartungsgemäß auf 54,2 % steigen.
- Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern wird erwartungsgemäß auf 6,6 % sinken.
- Beim betreuten Kundenanlagevolumen planen wir ein Wachstum von 1,6 %.

Nach unseren Planungsrechnungen erwarten wir eine weitere Stärkung unserer Eigenmittel durch die voraussichtliche künftige Dotierung der Rücklagen und des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Wir gehen davon aus, dass der aufsichtsrechtlich geforderte Mindestwert für die Gesamtkapitalquote (inkl. Eigenmittelzielkennziffer) im nächsten Geschäftsjahr eingehalten wird. Erwartungsgemäß wird die Gesamtkapitalquote bis zum nächsten Bilanzstichtag auf etwa 18,1 % steigen.

Wir gehen zudem davon aus, dass die aufsichtsrechtlich geforderten Mindestwerte für die Leverage Ratio sowie für die Liquiditätskennziffern Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR) jederzeit eingehalten werden.

Gesamtaussage

Ausgehend von unserem Prognoseszenario eines moderaten gesamtwirtschaftlichen Wachstums und eines unveränderten Zinsniveaus erwarten wir insgesamt, dass sich das Wachstum in den für die Bank wichtigsten Geschäftsbereichen weiter fortsetzen wird und sich der Geschäftsverlauf und die Lage der LIGA Bank eG im nächsten Geschäftsjahr günstig entwickeln werden. Wir gehen davon aus, dass die Einhaltung der Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität jederzeit gewährleistet ist. Insgesamt rechnen wir für das nächste Geschäftsjahr aber mit einem deutlich rückläufigen Ergebnis.

Der Russland-Ukraine-Konflikt (vgl. auch Abschnitt Risikobericht – III.6. Gesamtbild der Risikolage) hat allerdings erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Konjunktur und der Finanzmärkte. Im Zusammenhang mit der nunmehr entstandenen Ausnahmesituation sind die Prognosen mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet. Wir analysieren laufend mögliche Auswirkungen auf die Bank und passen unsere Prognosen an, soweit dies erforderlich ist. Insbesondere können zinsinduzierte und durch Spreadausweitung induzierte Wertpapierabschreibungen im Geschäftsjahr 2022 zu erheblichen negativen Auswirkungen auf unsere Ertragslage führen. Die weitere Entwicklung bleibt ungewiss und muss intensiv beobachtet werden.

Risiken

Wesentliche Risiken für die geschäftliche Entwicklung und für die Ertragslage bestehen in weiter stark steigenden Zinsen, die insbesondere zu einem weiteren Anstieg des prognostizierten Bewertungsergebnisses Wertpapiere führen könnten.

Weitere wesentliche Risiken sehen wir darüber hinaus in den möglichen negativen Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts (vgl. Abschnitt „Gesamtaussage“) sowie einem unerwarteten schweren konjunkturellen Abschwung verbunden mit einem Preisschock an den internationalen Finanzmärkten, der sich insbesondere negativ auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie auf das Bewertungsergebnis Wertpapiere auswirken könnte.

Chancen

Wesentliche Chancen für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf und die Ertragslage bestehen im nächsten Geschäftsjahr insbesondere bei einem leichten Zinsrückgang am langen Ende der Zinsstrukturkurve mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das zinsinduzierte Bewertungsergebnis Wertpapiere.

Zudem können sich wesentliche Chancen aus einer unerwartet guten Börsenentwicklung ergeben, die zu höheren Wertpapierumsätzen und Fondsvermittlungen als prognostiziert führen könnte.

V. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Regensburg, den 27. April 2022

Der Vorstand

gez. Nitschmann

gez. Lachner

gez. Hoffman

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die LIGA Bank eG, Regensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LIGA Bank eG (im Folgenden „Genossenschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:
Bewertung Kundenforderungen

Unsere Darstellung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

Bewertung Kundenforderungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 2.388 Mio. EUR. Dies entspricht 38,5 % der Bilanzsumme. Zudem bestehen unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 266 Mio. EUR sowie Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen in Höhe von 32 Mio. EUR.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten unterliegen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Jahresabschluss und insbesondere die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben zunächst beurteilt, ob die Systeme bzw. Prozesse der Bank derart ausgestaltet sind, dass akute Risiken mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig erkannt werden und gegebenenfalls eine Risikovorsorge in ausreichendem Umfang gebildet wird. Unsere Prüfungshandlungen umfassten die für die Bewertung der Kundenforderungen relevanten Bereiche.

In Folge haben wir uns von der Einhaltung der Regelungen und der Funktionsfähigkeit der Prozesse überzeugt. Hierbei stellen wir auf die eingerichteten relevanten Kontrollen der Bank ab.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt, um Kreditengagements zu identifizieren, bei denen es Anhaltspunkte für ein möglicherweise vorliegendes akutes Ausfallrisiko gibt. Dabei wurde der Datenbestand der Bank in Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden neben den Ratingeinstufungen insbesondere die Höhe der ungesicherten Kreditteile, sowie gewährte Stundungsmaßnahmen, gewährte Liquiditätshilfen, die Zugehörigkeit zu bestimmten Branchen berücksichtigt.

Hierauf aufbauend haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und – soweit erforderlich – der Angemessenheit einer Risikovorsorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Angaben der Bank zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten.

Darüber hinaus enthält der Lagebericht Ausführungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaft und auf die geprüfte Kreditgenossenschaft sowie zu den Kreditstrukturen und Verfahren der Risikoerkennung.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichterstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Prüfung des Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 WpHG

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Kreis.

München, 4. Mai 2022

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



digital signiert
von: Siegfried Drexel
am: 24.05.2022
um: 11:06:50 +02

Wirtschaftsprüfer

digital signiert
von: Andreas Kreis
am: 24.05.2022
um: 09:11:57 +02

Wirtschaftsprüfer

Dieser Jahresabschluss wurde am _____ festgestellt.

BaFin-Instituts-Nummer: 101541

Jahresabschluss 2020

LIGA Bank eG

Regensburg

Jahresabschluss der Kreditinstitute in der
Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

Bestandteile Jahresabschluss

1. Jahresbilanz (Formblatt 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung
(Formblatt 3 - Staffelform)
3. Anhang

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			103 948 170,64		104 210
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			328 390 982,12		254 808
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	328 390 982,12			(254 808)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	432 339 152,76)
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			-		()
b) Wechsel			-	-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			315 012 014,05		169 952
b) andere Forderungen			440 027 205,04	755 039 219,09	379 192
4. Forderungen an Kunden				2 245 265 272,01	2 076 604
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	577 598 974,93			(550 304)
Kommunalkredite	587 309 559,70			(574 447)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere			-		-
aa) von öffentlichen Emittenten			-		()
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			-		()
ab) von anderen Emittenten			-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			-		()
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			-		-
ba) von öffentlichen Emittenten			388 346 944,18		434 730
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			-		()
bb) von anderen Emittenten			383 678 640,89	1 287 938 551,37	1 329 158
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			-	1 676 285 495,55	()
c) eigene Schuldverschreibungen			1 001 449 386,56	-	1 051 200
Nennbetrag	-		-	1 676 285 495,55	()
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				963 700 269,54	935 897
6a. Handelsbestand				-	-
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				-	-
a) Beteiligungen			18 502 107,29		19 024
darunter: an Kreditinstituten	4 604 575,85			(4 638)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-			()	()
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			46 950,00	18 549 057,29	42
darunter: bei Kreditgenossenschaften	35 000,00			(35)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-			()	()
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				14 813 059,46	14 813
darunter: an Kreditinstituten				()	()
an Finanzdienstleistungsinstituten	-			()	()
9. Treuhandvermögen				504 345,77	6
darunter: Treuhandkredite	504 345,77			()	()
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				-	-
11. Immaterielle Anlagewerte				-	-
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-		-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			53 523,00		111
c) Geschäfts- oder Firmenwert			-		-
d) Geleistete Anzahlungen			-	53 523,00	-
12. Sachanlagen				13 730 631,10	14 488
13. Sonstige Vermögensgegenstände				111 982 914,91	112 792
14. Rechnungsabgrenzungsposten				5 920 502,59	6 321
Summe der Aktiva				6 238 183 443,07	5 852 148

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			-		1
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			399 972 229,46	399 972 229,46	368 411
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten			333 788 217,65		322 215
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten			61 097 130,19	394 885 347,84	85 109
b) andere Verbindlichkeiten			3 539 185 375,55		3 224 855
ba) täglich fällig					
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			932 379 298,53	4 471 564 674,08	4 866 450 021,92
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen				469 086 281,41	459 576
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten darunter: Geldmarktpapiere eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf				-	()
3a. Handelsbestand				-	-
4. Treuhandverbindlichkeiten				504 345,77	504 345,77
darunter: Treuhandkredite					6
5. Sonstige Verbindlichkeiten					()
6. Rechnungsabgrenzungsposten					11 479
7. Rückstellungen					1 238
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				41 442 677,00	37 446
b) Steuerrückstellungen				6 162 853,71	1 618
c) andere Rückstellungen				5 602 989,81	6 253
8.					-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten					-
10. Genussrechtskapital					-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig					()
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken					257 904
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB			2 903 569,00		() 2 904
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital				34 130 450,00	34 449
b) Kapitalrücklage				-	-
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage			29 055 000,00		27 605
cb) andere Ergebnisrücklagen			94 100 000,00		92 500
cc)			-	123 155 000,00	-
d) Bilanzgewinn				2 381 675,18	2 414
Summe der Passiva				159 667 125,18	
				6 238 183 443,07	5 852 148
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln				-	-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen				28 955 113,87	25 952
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				-	-
2. Andere Verpflichtungen				28 955 113,87	
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften				-	-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen				-	-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften				223 164 630,08	223 164 630,08
				-	()

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	40 449 061,33				49 831
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	8 563 314,47	49 012 375,80			10 663
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	1 292 902,81				(596)
2. Zinsaufwendungen			-10 028 701,70	38 983 674,10	-14 494
darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	-55 458,00				(-57)
darunter: erhaltene negative Zinsen	2 127 138,57				(1 358)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	18 920 392,48				18 946
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	19 542,65				395
c) Anteile an verbundenen Unternehmen	253 462,18	19 193 397,31			132
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen					-
5. Provisionserträge	24 952 893,70				23 646
6. Provisionsaufwendungen	-2 797 850,19	22 155 043,51			-2 924
7. Nettoertrag des Handelsbestands				6 938 846,01	5 472
8. Sonstige betriebliche Erträge				2 139 640,82	2 365
9.					-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter	-17 269 200,15				-17 025
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-8 721 287,75	-25 990 487,90			-8 809
darunter: für Altersversorgung	-5 771 543,25				(-5 873)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		-14 769 741,24	-40 760 229,14		-13 664
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-1 393 568,88	-1 456
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-1 000 697,09	-1 216
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-196 568,00				(-234)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-3 851 175,27		-4 648
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-3 851 175,27	-
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		-704 112,80			-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren				-704 112,80	923
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme					-
18.					-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				41 700 818,57	48 137
20. Außerordentliche Erträge					-
21. Außerordentliche Aufwendungen					-
22. Außerordentliches Ergebnis					(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	-18 296 090,90				-17 504
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	-115 214,94	-18 411 305,84			-110
25. Jahresüberschuss			-18 900 000,00		-26 100
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			4 389 512,73		4 423
			42 162,45		41
			4 431 675,18		4 464
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					-
a) aus der gesetzlichen Rücklage					-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen					-
			4 431 675,18		4 464
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					-
a) in die gesetzliche Rücklage	-450 000,00				-450
b) in andere Ergebnisrücklagen	-1 600 000,00	-2 050 000,00			-1 600
			2 381 675,18		2 414
28a.					-
29. Bilanzgewinn				2 381 675,18	2 414

3. ANHANG

A. Allgemeine Angaben

- 1 Die LIGA Bank eG, Regensburg, ist beim Amtsgericht Regensburg unter der Genossenschaftsregister-Nummer 566 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie nach dem Pfandbriefgesetz (PfandBG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den vorgeschriebenen Formblättern.

Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

- 1 In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich im Vergleich zum Vorjahr nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:
Gemäß der (neuen) Klassifizierung des Statistischen Amts der Europäischen Union (Eurostat) wurden Schuldverschreibungen der beiden Emittenten ESM und EFSF in die Unterpositionen Aktiva 5 ba ('öffentliche Emittenten') umgegliedert. Bislang erfolgte der Ausweis in den Unterposten Aktiva 5 bb ('andere Emittenten').

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden

- 1 Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340 ff. HGB).
- 1 Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Einzelnen folgende Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden angewandt:

Barreserve

Die auf EUR lautende Barreserve wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert angesetzt, wobei ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren/niedrigeren Nennwert und dem niedrigeren/höheren Auszahlungsbetrag im passiven/aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten ist. Der Unterschiedsbetrag wird über die Laufzeit aufgelöst.

Anteilige Zinsen, deren Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt, die aber am Bilanzstichtag bereits den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind dem zugehörigem Aktiv- oder Passivposten der Bilanz zugeordnet.

Die in den Forderungen an Kunden erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung von Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe abgedeckt.

Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis eines Berechnungsverfahrens, das den auf der Grundlage unserer internen Risikosteuerung anhand sachgerechter mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungen ermittelten Verlust schätzt.

Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges haben wir ferner Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB im Bestand.

Wertpapiere

Sowohl die wie Umlaufvermögen behandelten Wertpapiere (Liquiditätsreserve) als auch die wie Anlagevermögen behandelten Wertpapiere wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Besteht kein aktiver (liquider) Markt oder kann ein Börsen- oder Marktpreis aus anderen Gründen nicht festgestellt werden, wird der beizulegende Zeitwert mittels Barwertberechnung (Discounted Cashflow-Verfahren) ermittelt.

Strukturierte Finanzinstrumente

Strukturierte Finanzinstrumente, die aufgrund eines eingebetteten derivativen Finanzinstruments wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen oder Risiken im Vergleich zum Basisinstrument aufweisen, haben wir nicht im Bestand. Eine getrennte Bilanzierung ist daher nicht erforderlich, sondern wird jeweils als einheitlicher Vermögensgegenstand bilanziert.

Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen und die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip zu Anschaffungskosten vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen bilanziert.

Treuhandvermögen

Die Bewertung des Treuhandvermögens erfolgte zum Nennwert.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Anlagewerte und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde, die sich grundsätzlich an den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen bzw. der AfA Tabelle für den Wirtschaftszweig "Kreditwirtschaft" orientieren.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 250 wurden als andere Verwaltungsaufwendungen erfasst. Sie wurden in voller Höhe abgeschrieben, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut über 250 EUR, aber nicht über 800 EUR lagen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert oder zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen ausgewiesen. Diese werden mit dem von den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Zeitwert (Aktivierungswert) angesetzt.

Latente Steuern

Zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bestehen zeitliche oder quasi-permanente Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Bei einer Gesamtdifferenzbetrachtung errechnet sich ein aktiver Überhang von latenten Steuern, der in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt wurde.

Der Berechnung der Steuerlatenzen wurde ein Steuersatz von 30 % zugrunde gelegt.

Aktive Steuerlatenzen bestehen insbesondere in den Positionen Forderungen an Kunden, Wertpapiere und Rückstellungen, denen passive Steuerlatenzen aufgrund eines steuerlichen Ausgleichspostens nach Investmentsteuergesetz gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgte zum jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Treuhandverbindlichkeiten

Die Bewertung der Treuhandverbindlichkeiten erfolgte zum Erfüllungsbetrag, der mit dem Nennwert der Verpflichtung übereinstimmt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen bzw. drohende Verluste aus schwelenden Geschäften. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst.

Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zuschläge sowie sonstige, über den Basiszins hinausgehende Vorteile für Einlagen, wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Den Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen auf Basis der "Richttafeln 2018 G" (Prof. Dr. Klaus Heubeck) zugrunde. Die Verpflichtungen aus Anwartschaften auf Pensionen werden mittels Anwartschaftsbarwertverfahren angesetzt. Laufende Rentenverpflichtungen und Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern sind mit dem Barwert bilanziert.

Es wurden langfristige Lohn- und Gehaltssteigerungen in Höhe von 2,00 % (Vorjahr 2,00%) und zusätzlich eine Rentendynamik in Höhe von 1,50 % (Vorjahr 1,50%) zugrunde gelegt.

Die Abzinsung der Pensionsrückstellungen erfolgte unter Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Vereinfachungsregel) auf Basis einer Prognose des Zinssatzes per Dezember 2020 entsprechend des für die Ermittlung des Rechnungszinses vorgeschriebenen Verfahrens (2,31%). Im Vergleich zu einer Abzinsung mit einem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 8 245 224 EUR.

Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Diskontierungssatzes im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen werden im Personalaufwand ausgewiesen.

Eine Deckungslücke für mittelbare Pensionsverpflichtungen (LIGA Unterstützungsverein e.V.) besteht nicht.

Im Übrigen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs

Die Finanzinstrumente des Zinsbuchs (einschließlich derivativer Steuerungsinstrumente der Aktiv/Passiv-Steuerung) werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Bankbuchs nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 n. F. verlustfrei bewertet. Hierbei werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt und von dem positiven Überschuss die Risiko- und Bestandsverwaltungskosten abgezogen. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang wird eine Drohverlustrückstellung gebildet, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen wird. Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31.12.2020 war keine Rückstellung zu bilden.

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übernehmen wir regelmäßig Bürgschaften.

Dabei ist es für uns erforderlich, Zahlungen an den Begünstigten zu leisten, wenn ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt. Der Umfang der übernommenen Verpflichtungen ist aus den Angaben unter dem Bilanzstrich ersichtlich.

Die dargestellten Beträge zeigen nicht die künftig aus diesen Verträgen zu erwartenden Zahlungsströme, da die Mehrzahl der Eventualverbindlichkeiten nach unserer Einschätzung ohne Inanspruchnahme auslaufen.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 223.164.630,08 EUR betreffen Zusagen von Buchkrediten an Nichtbanken und Zusagen aus Zeichnungsscheinen an Fonds.

Wir gewähren unwiderrufliche Kreditzusagen, um den Finanzierungsbedürfnissen unserer Kunden zu entsprechen. Unwiderrufliche Kreditzusagen umfassen die nicht in Anspruch genommenen Anteile der gewährten Zusagen, welche nicht durch uns widerrufen werden können.

Die Kreditzusagen werden mit dem Nominalbetrag gezeigt. Im Falle der Passivierung einer Rückstellung für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen oder Eventualverbindlichkeiten wird der jeweilige Posten unter dem Strich in Höhe des zurückgestellten Betrags gekürzt.

Die widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen werden bei der Überwachung der Kreditrisiken berücksichtigt.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird vor dem verbindlichen Eingehen sowie während der Laufzeit einer Verpflichtung das Risiko aus der Inanspruchnahme für Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen eingeschätzt. Dabei ist im Wesentlichen die Bonität des Auftraggebers bzw. Kreditnehmers ausschlaggebend. Im Falle der Verschlechterung der Bonität, die den Ausgleich der Inanspruchnahme ganz oder teilweise nicht mehr erwarten lässt, werden Rückstellungen gebildet.

Die Bildung von Einzel-Rückstellungen war aufgrund der guten Bonität der Kreditnehmer und der Sicherheitenstellung nicht erforderlich. Die in den widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung einer pauschalen Rückstellung in ausreichender Höhe abgedeckt.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente dienen überwiegend der Absicherung bilanzieller oder außerbilanzieller Posten. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen nach § 254 HGB vorliegen, wurden Bewertungseinheiten gebildet. Die zur Absicherung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos abgeschlossenen derivativen Geschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsbuchs einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Derivate, die nicht in Bewertungseinheiten oder die Aktiv-Passiv-Steuerung einbezogen sind, werden nach dem Grundsatz des Imparitäts- und Realisationsprinzips einzeln bewertet.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

Negative Zinsen aus Aktivgeschäften werden im Zinsertrag erfasst (Reduktion des Zinsertrags). Negative Zinsen aus Passivgeschäften werden im Zinsaufwand erfasst (Reduktion des Zinsaufwands)

Im Falle von Zinsswaps zur Aktiv-Passiv-Steuerung werden die Zahlungsströme je Swapvertrag verrechnet und der verbleibende Saldo vorzeichengerecht als Zinsertrag bzw. -aufwand ausgewiesen. Entsteht im Falle negativer Zinsen saldiert bzw. aufsummiert Zinsaufwand so wird dieser, andernfalls ein Zinsertrag ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis dieser negativen Zinsen wird nicht mehr vorgenommen. Bei Zinsswaps in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB werden die erhaltenen oder geleisteten Zinszahlungen jeweils in dem Zinsertrags- bzw. aufwandsposten ausgewiesen, in dem auch die Zinserträge bzw. -aufwendungen des betreffenden Grundgeschäftes erfasst werden.

Währungsumrechnung

Posten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, wurden auf Euro wie folgt umgerechnet:

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten haben wir gem. § 340h HGB i. V. m. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Aufwendungen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Soweit die Anforderungen an eine besondere Deckung vorlagen bzw. bei Restlaufzeiten bis zu einem Jahr wurden die Umrechnungsbeträge vereinnahmt. Eine besondere Deckung gemäß § 340h HGB sehen wir als gegeben an, soweit eine Identität von Währung, Betrag und Fälligkeit der gegenläufigen Geschäfte vorliegt. Bei Anwendung der besonderen Deckung ist Fristenkongruenz gegeben.

C. Entwicklung des Anlagevermögens

(volle EUR)

	Anschaffungs-/Herstellungs-kosten 01.01.	Zugänge		Umbuchungen (+/-)		a) Abgänge b) Zuschüsse	Anschaffungs-/Herstellungskos-ten am Bilanzstichtag	Buchwerte am Bilanzstichtag	Buchwerte Vorjahr
		EUR	EUR	EUR	EUR				
Immaterielle Anlagewerte	1 225 018	55 011		-	a) b)	- -	1 280 030	53 523	110 840
Sachanlagen	51 968 313	253 053		-	a) b)	- -	52 221 366	11 960 217	12 487 517
a) Grundstücke und Gebäude	11 831 925	271 111		-	a) b)	138 513 -	11 964 522	1 770 414	2 000 792
b) Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	65 025 256	579 175		-	a) b)	138 513 -	65 465 918	13 784 154	14 599 149
a									

	Abschreibungen (kumuliert) 01.01.	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Zugän- gen (ohne Ab- schreibungen Geschäftsjahr) (+)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Abgänge (-)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Umbuchungen (+/-)	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen (kumuliert) am Bilanzstich- tag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagewerte Sachanlagen	1 114 178	-	-	-	112 328	-	1 226 506
a) Grundstücke und Gebäude	39 480 796	-	-	-	780 353	-	40 261 149
b) Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	9 831 133	-	137 912	-	500 888	-	10 194 109
a	50 426 107	-	137 912	-	1 393 569	-	51 681 764
Wertpapiere des Anlagever- mögens	Anschaffungs- kosten 01.01.	Veränderungen (saldiert)			Buchwerte am Bilanzstichtag		
	EUR	EUR			EUR		
	232 362 956	34 613 209			266 976 165		
	19 114 623	-565 566			18 549 057		
	14 813 059	-			14 813 059		
b	266 290 638	34 047 643			300 338 281		
Summe a und b	331 315 894				314 122 435		

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind 449 558 671 EUR Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Mona- te bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	1 027 205	-	94 000 000	345 000 000
Forderungen an Kunden (A 4)	33 837 374	100 650 569	624 633 116	1 462 730 643

In den Forderungen an Kunden sind 23 413 570 EUR Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.
Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr 357 121 898 EUR fällig.

- 1 In den Forderungen und Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	449 565 686	264 996 069
Forderungen an Kunden (A 4)	6 578	12 991
Schuldverschreibungen u. andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	25 691 750	20 358 016

	Forderungen an verbundene Unternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kunden (A 4)	6 020 034	1 315 556

- 1 Wir halten Anteile an Sondervermögen (§ 1 Abs. 10 KAGB) und Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital (§§ 108 bis 123 KAGB) sowie vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischem Investmentvermögen von mehr als 10 % (Bilanzposten A6).

Anlageziele	Buchwert	Zeitwert	Differenzen (Zeitwert/ Buchwert)	Erhaltene Ausschüttungen	Tägliche Rückgabe
	EUR	EUR	EUR	EUR	Ja / Nein
Wertsicherung	154.566.734	170.427.663	15.860.929	3.340.138	Nein
Renditeerwartung	14.999.071	15.547.006	547.935	547.898	Nein
Wertsicherung bzw. Wachstum	766.745.323	837.094.480	70.349.157	12.738.853	Nein

- 1 Die Genossenschaft besitzt folgende Beteiligungen an anderen Unternehmen, mit denen ein Konzernverhältnis besteht:

Name und Sitz	Anteil am Gesell- schaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft	Ergebnis des letzten vorliegen- den Jahresabschlusses Jahr	EUR
	Jahr	EUR	Jahr	EUR
a) LIGA-Gassenhuber Versicherungs- agentur GmbH, Grünwald	74,90	2019	863 401	2019
b) DOMUS AG, Regensburg	100,00	2019	2 225 084	2019

Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB) auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

Die Genossenschaft besitzt folgende weitere Beteiligungen an anderen Unternehmen:

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft Jahr	EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses Jahr	EUR
a) DZ Bank AG, Frankfurt am Main (Einzelabschluss)	0,03	2019	10 576 000 000	2019	394 000 000
b) Beteiligungs-AG der bayerischen Volksbanken, Pöcking	3,58	2019	232 001 016	2019	6 568 648
c) Bayerische Beteiligungsgesellschaft an der Fiducia & GAD IT AG, GmbH & Co. KG, Beilngries	1,60	2019	53 771 369	2019	1 131 057
d) Echter Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	0,50	2019	1 636 801	2019	6 154
e) FIDUCIA & GAD IT AG, Frankfurt am Main (Einzelabschluss)	-	2019	431 555 891	2019	-113 647
f) SERVISCOPE AG, Karlsruhe	0,71	2019	5 002 853	2019	401 446

- 1 In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig EUR	börsennotiert EUR	nicht börsennotiert EUR	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	1 676 285 496	1 621 904 620	54 380 876	-
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	44 739 865	-	44 739 865	-

Die in der Bilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte betreffen ausschließlich Treuhandkredite.

1 In den Sachanlagen sind enthalten:	EUR
- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	11 266 717
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 770 414

- 1 Im Posten Sonstige Vermögensgegenstände sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

Versicherungsanlagen Bayern Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	EUR
Versicherungsanlagen Allianz Lebensversicherungs-AG	65 212 001

- 1 Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind 5 887 886 EUR Agiobeträge auf Forderungen (Vorjahr: 6 291 708 EUR) und 32 616 EUR Disagibeträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten (Vorjahr: 28 797 EUR) enthalten.

- 1 In folgenden Posten und Unterposten der Aktivseite sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten - Unterposten	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A 3 Forderungen gegenüber Kreditinstituten	14 295 093	14 294 287
A 5 Festverzinsliche Wertpapiere	1 008 894	1 008 912

- 1 In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 1 219 513 EUR enthalten.

- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 150 591 632 EUR Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	5 006 220	6 991 383	283 545 425	104 429 201
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	829 008	9 261 797	50 289 445	716 880
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2bb)	819 562 854	3 209 366	76 355 460	33 251 619

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

Von den begebenen Schuldverschreibungen werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 1 646 281 EUR fällig.

- Im Bilanzposten 'Treuhandverbindlichkeiten' (P4) sind ausschließlich Kredite ausgewiesen, die wir im eigenen Namen für fremde Rechnung halten.
- Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Erhaltene Optionsprämien	<u>9 187 595</u>

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagibeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von 10 909 EUR (Vorjahr: 13 769 EUR) enthalten.
- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	147 541 126	125 420 547	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	223 700	354 650	

	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	2 736 623	2 356 047	

- 1 Die unter dem Passivposten Gezeichnetes Kapital ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

	EUR
Geschäftsguthaben	
a) der verbleibenden Mitglieder	33 666 150
b) der ausscheidenden Mitglieder	459 350
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	4 950

Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	EUR	-
---	-----	---

- 1 Die Ergebnisrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage EUR	Andere Rücklagen EUR
Stand 1. Januar 2020	<u>27 605 000</u>	<u>92 500 000</u>
Einstellungen		
- aus Bilanzgewinn des Vorjahres	1 000 000	-
- aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs	450 000	1 600 000
Stand 31. Dezember 2020	<u>29 055 000</u>	<u>94 100 000</u>

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss unter Einbeziehung eines Gewinnvortrags sowie der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vorwegzuweisungen in die gesetzlichen Rücklagen (450 000,00 EUR) und die anderen Ergebnisrücklagen (1 600 000,00 EUR) wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende auf Geschäftsguthaben von 4,000 %	<u>1.360.655,96</u>
Zuweisung zu den gesetzlichen Rücklagen	<u>1.000.000,00</u>
Zuweisung zu den anderen Ergebnisrücklagen	-
Vortrag auf neue Rechnung	<u>21.019,22</u>
Insgesamt	<u>2.381.675,18</u>

- 1 Mit Feststellung dieses Jahresabschlusses können nicht realisierte Reserven i. S. v. § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 6 und Nr. 7 KWG a. F. im Rahmen der Übergangsregelungen nach Art. 484 ff. CRR den Eigenmitteln zugerechnet werden (maximal in Höhe von 25.537 TEUR).

- 1 In Bezug auf die Gesamttätigkeit der Bank

- sind die folgenden Anderen Verpflichtungen (Vermerkposten 2 unter dem Bilanzstrich) von wesentlicher Bedeutung:

Art der Verbindlichkeit	EUR
Zusagen aus Zeichnungsschein Fonds (Fondsgesellschaft)	<u>25 000 000</u>
Zusagen gegenüber einem Kreditnehmer	<u>27 800 000</u>

- 1 In den Schulden und Eventualverbindlichkeiten sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 2 786 707 EUR enthalten.
- 1 Der aus der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgesperzte Unterschiedsbetrag liegt bei 8 245 224 EUR.

- 1 Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gebildeten Bewertungseinheiten:

		Micro-Hedges EUR	Portfolio- Hedges EUR	Macro- Hedges EUR	Summe EUR
Vermögensgegenstände					
Schuldverschreibungen/ Schuldschein-darlehen	Zinsrisiko	60.000.000	-	-	60.000.000
Summe Vermögensgegenstände		60.000.000	-	-	60.000.000
Schulden					
Verbrieite Verbindlichkeiten/ Verbindlich-keiten gegenüber Kunden	Zinsrisiko	267.200.000	-	-	267.200.000
Summe Schulden		267.200.000	-	-	267.200.000
Gesamtsumme		327.200.000	-	-	327.200.000

Die bilanzielle Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten erfolgte nach der Einfrierungsmethode. Bei den gebildeten Bewertungseinheiten handelt es sich um perfekte Micro-Hedges. Zur Messung der Wirksamkeit wird daher die "Critical Term Match"-Methode angewandt. Die Grund- und Sicherungsgeschäfte stimmen in allen wesentlichen bewertungsrelevanten Geschäftsmerkmalen überein. Somit kann keine wesentliche Ineffektivität vorliegen. Auf eine rechnerische Ermittlung der retrospektiven Effektivität zum 31. Dezember 2020 kann somit verzichtet werden. Die gegenläufigen Wertänderungen haben sich bis zum Bilanzstichtag vollständig ausgeglichen. Sie werden sich voraussichtlich auch künftig weitestgehend über den jeweils dokumentierten Zeitraum, der maximal 2 Jahre und 10 Monate beträgt, ausgleichen.

- 1 Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Termingeschäfte folgender Art:

Volumen der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte des Nichthandelsbestands
(einschließlich der in Bewertungseinheiten einbezogenen Derivate)

In der nachfolgenden Tabelle sind die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Derivategeschäfte (exklusive Stückzinsen), die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert wurden (Nichthandelsbestand), zusammengefasst (§ 36 Rech-KredV bzw. § 285 Nr. 19 HGB). Die Adressenausfallrisiken sind als ungewichtete Kreditrisikoäquivalente entsprechend den aufsichtrechtlichen Eigenkapitalvorschriften angegeben.

Angaben in Mio. EUR	Nominalbetrag Restlaufzeit				Beizulegen- der Zeitwert	Adressen- risiko
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	Summe		
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte						
Zins-Swaps (gleiche Währung)	155,0	286,0	360,0	801,0	-41,3	12,5
Zinsoptionen - Verkäufe	76,7	185,0	5,5	267,2	-1,5	

Die in vorstehender Tabelle enthaltenen zinsbezogenen Geschäfte dienen ausschließlich der Deckung von Zinsrisiken. Neben den bereits genannten Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB (Micro-Hedges) werden die verbleibenden Sicherungsgeschäfte ausschließlich zur Steuerung des Zinsbuches im Rahmen der Aktiv- /Passivsteuerung eingesetzt. Die Zinsswaps wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet.

Die Optionsrechte wurden anhand anerkannter Optionspreismodelle bewertet (u.a. Bachelier). Die hierfür erhaltenen Stillhalterprämien in Höhe von 9.188 TEUR sind im Passivposten 5 (Sonstige Verbindlichkeiten) enthalten.

Da die genannten Derivate ausschließlich Sicherungszwecken dienen, stehen den negativen beizulegenden Zeitwerten der Derivate entsprechende positive Wertentwicklungen der abgesicherten Position gegenüber.

Sofern Zinsderivate zur Reduzierung des allgemeinen Zinsänderungsrisiko aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs angesetzt werden, sind sie von einer imparitätschen Einzelbewertung ausgenommen. Die Bewertung dieser derivativen Finanzinstrumente erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs nach dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung.

Bei den Grundgeschäften wurde das Zinsänderungssrisiko abgesichert.

Darüber hinaus bestehen einheitlich zu bilanzierende strukturierte Produkte. Sie beinhalten Kapitalmarktfloater, Kundungsrechte des Emittenten bzw. in geringem Umfang Kreditstrukturen.

- 1 Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Zur Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag in EUR
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verpfändung von bankeigenen Wertpapieren	<u>249 336 806</u>
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Abtretung von Forderungen bzw. Sicherheiten	<u>122 584 918</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- 1 Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung, die für die Gesamtaktivität von wesentlicher Bedeutung sind, wurden erbracht:

für die Vermittlung von Wertpapieren, Vermögensverwaltung sowie Versicherungs- und Bausparverträgen.

- 1 Wichtige Einzelbeträge, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses bzw. der Ertragslage nicht unwesentlich sind, sind enthalten in den Posten:

Sonstige betriebliche Erträge	EUR
Freigewordene Rückstellungen (periodenfremd)	<u>1 444 944</u>
Mieteinnahmen	<u>465 952</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR
Aufwendungen aus Lebens- und Rentenversicherungen (Aktivierungswert)	<u>745 494</u>

E. Sonstige Angaben

1 Pfandbriefe

Die LIGA Bank eG hat am 20. Mai 2020 die Lizenz zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgegliedert.

Da die LIGA Bank eG das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen stellen wir nur die nach der RechKredV vorgesehenen Posten der Bilanz dar, deren Inhalte das Pfandbriefgeschäft betreffen.

Untergliederung von Posten der Bilanz auf Grund des Pfandbriefgeschäfts

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	176 317 382		176 694 366	
b) Kommunalkredite	119 037 092		119 339 623	
c) andere Forderungen	459 684 745	755 039 219	253 110 698	549 144 687
darunter:				
täglich fällig	315 012 014		169 952 499	
gegen Beleihung von Wertpapieren	-		-	

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	577 598 887		550 303 754	
b) Kommunalkredite	587 309 560		574 447 023	
c) andere Forderungen darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	1 080 356 825	2 245 265 272	951 853 296	2 076 604 073
		-	-	

Aktiva 14 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions - und Darlehengeschäft	32 616		28 797	
b) andere	5 887 886	5 920 502	6 291 708	6 320 505

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	-		-	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	-		-	
c) andere Verbindlichkeiten darunter: täglich fällig	399 972 229	399 972 229	368 411 548	368 411 548
		-		861

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		-		-
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-		-
c) Spareinlagen		-		-
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	333 788 218		322 214 555	
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist mehr als drei Monate	61 097 130	394 885 348	85 109 459	407 324 014
d) andere Verbindlichkeiten darunter: täglich fällig	4 471 564 674			4 143 924 435
Summe	3 539 185 376		3 224 855 269	
		4 866 450 022		4 551 248 449

Passiva 3 - Verbriezte Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenpfandbriefe	-			-
ab) Öffentliche Pfandbriefe	25 001 416			-
ac) Sonstige Schuldverschreibungen	444 084 865	469 086 281	459 576 023	459 576 023
b) andere verbriezte Verbindlichkeiten				
darunter				
Geldmarktpapiere	-			-
Summe		469 086 281		459 576 023

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	814 400			1 013 940
b) andere	950 423	1 764 823	223 580	1 237 520

I Angaben nach § 28 PfandBG zum Umlauf öffentlicher Pfandbriefe

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	25,00	-	25,77	-	20,51	-
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	152,52	-	163,48	-	146,31	-
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	510,09	-	534,47	-	613,42	-

¹⁾ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfrist	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
bis zu sechs Monate	-	-	9,00	-
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	-	-	6,39	-
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	-	-	7,76	-
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	-	-	35,28	-
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	-	-	26,95	-
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	-	-	10,23	-
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	-	-	5,61	-
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	25,00	-	34,70	-
über 10 Jahre	-	-	16,60	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 9 PfandBG Kennzahlen	31.12.2020	31.12.2019
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	- %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	- %

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
Fremdwährung	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief- Barwertverordnung)	Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
	-	-	-	-	-	-

Verteilung der zur Deckung öffentlicher Pfandbriefe verwendeten Forderungen (Angaben in Mio EUR)

§ 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG Schuldner / gewährleistende Stelle	bis zu 10 Mio. EUR		mehr als 10 Mio. EUR bis zu 100 Mio. EUR		mehr als 100 Mio. EUR	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen	101,10	-	51,42	-	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG Schuldner / gewährleistende Stelle	31.12.2020		31.12.2019	
Bundesrepublik Deutschland				
Staat			-	
regionale Gebietskörperschaft			5,00	
örtliche Gebietskörperschaft			147,52	
Sonstige Schuldner			-	
Summe			152,52	
davon Gewährleistung aus Gründen der Exportförderung			-	

§ 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand min- destens 5 % der Forderungen beträgt	
	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Bundesrepublik Deutschland				
Staat		-		-
regionale Gebietskörperschaft		-		-
örtliche Gebietskörperschaft		-		-
sonstige Schuldner		-		-
Summe		-		-

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 8 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2020	31.12.2019
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-
§ 20 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Ausgleichsforderungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG	
Staat	31.12.2020	31.12.2019
Keine	-	-
Summe	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Forderungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i. S. d. Art. 129 Verordnung (EU)	
Staat	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2019
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

Verteilung der Deckungswerte Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	31.12.2020		31.12.2019	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	152,52	610,09	-	-
davon Ordentliche Deckung nach § 20 Abs. 1 PfandBG	152,52	610,09	-	-
davon Sichernde Überdeckung nach § 4 Abs. 1 PfandBG	5,00	20,00	-	-
davon weitere Deckung nach § 20 Abs. 2 PfandBG	-	-	-	-
davon Sichernde Überdeckung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-	-	-

1 Zusatzangaben nach § 35 RechKredV

Die im Deckungsregister aufgeführten Realkredite in Höhe von nominal 147,5 Mio. EUR werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die zur Deckung dienenden Wertpapiere in Höhe von 5 Mio. EUR (Nominalvolumen) sind in der Bilanzposition Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere enthalten.

- 1 Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates auf 113.229 EUR und der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebenen auf 278.024 EUR. Für die aktiven Mitglieder des Vorstands wurde von der Möglichkeit des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.
- 1 Für frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2020 Pensionsrückstellungen in Höhe von 4 008 619 EUR.
- 1 Am Bilanzstichtag betragen die gewährten Vorschüsse und Kredite sowie die eingegangenen Haftungsverhältnisse für

	EUR
Mitglieder des Vorstands	<u>1 998</u>
Mitglieder des Aufsichtsrats	<u>166 204</u>

- 1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen im Gesamtbetrag von 1 105 128 EUR, davon Verpflichtungen aus Mietverträgen 868 111 EUR und aus Leasinggeschäften 237 018 EUR.

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Garantieverbund) in Höhe von 9.610.956 EUR.

Ferner besteht eine Beitragsgarantie gegenüber dem institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH. Diese betrifft Jahresbeiträge zum Erreichen der Zielausstattung bzw. Zahlungsverpflichtungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, sowie Auffüllungspflichten nach Deckungsmaßnahmen.

- I Gemäß Teil 8 der CRR (Art. 435 bis 455) offenzulegende Inhalte sind zum Teil im Lagebericht enthalten. Wir beabsichtigen die weiteren Angaben in einem separaten Offenlegungsbericht zu machen und auf unserer Homepage zu veröffentlichen.

- I Die Zahl der im Jahr 2020 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	<u>Vollzeitbeschäftigte</u>	<u>Teilzeitbeschäftigte</u>
Kaufmännische Mitarbeiter	188,00	104,50

- I Mitgliederbewegung im Geschäftsjahr

		Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2020	8 558	679 684	33 984 200
Zugang	2020	23	4 374	218 700
Abgang	2020	319	10 735	536 750
Ende	2020	8 262	673 323	33 666 150

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 318 050

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 318 050

Höhe des Geschäftsanteils EUR 50

Höhe der Haftsumme EUR 50

Max. je Mitglied EUR -

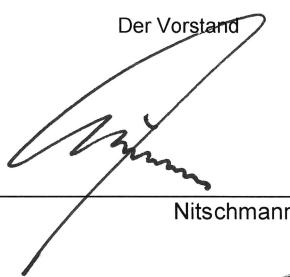
- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:
Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22 - 24
80333 München
- Mitglieder des Vorstandes
Jörg Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter, Ressort: Markt, Handel
Winfried Lachner, Vorstandsmitglied, Geschäftsleiter, Ressort: Marktfolge
Andrea Hoffmann, Stv. Vorstandsmitglied, Geschäftsleiterin, Ressort: Vorstandsstab
- Mitglieder des Aufsichtsrats
Peter Schappert (Vorsitzender), Domkapitular, Diözesanökonom, Diözese Speyer
Bernd Franz Schaller (Stellvertreter), Militärdekan, Kath. Militärbischofsamt
Gottfried Doll, Pfarrer, Erzdiözese München und Freising
Dr. Klaus Donaubauer, Bischöflicher Finanzdirektor a. D. (bis 23. Oktober 2020)
Michael Fuchs, Prälat, Domkapitular, Generalvikar, Diözese Regensburg
Bernhard Gaar, Kanonikus, Pfarrer i. R., Diözese Dresden Meißen
Hans Geisler, Pfarrer, Diözese Görlitz
Bernd Herbinger, Dekan, Diözese Rottenburg-Stuttgart
Sr. Edith Heubl, Regionaloberin, Franziskanerinnen im Gnadensthal
Christian Kriegbaum, BGR, Pfarrer, Diözese Passau
Markus Haering OSB, Pater, Cellerar, Benediktinerabtei Metten
Franz Mattes, Domkapitular i. R., Diözese Eichstätt
Bernhard Piendl, Prälat, Landescaritasdirektor, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
Raimund Reinwald, EGR, Pfarrer, Erzdiözese Bamberg
Dr. Burkhard Rosenzweig, Domvikar, Rektor des Exerzitienhauses Himmelspforten, Diözese Würzburg
Rainer Schinko, Domvikar, Internatsdirektor der Regensburger Domspatzen, Diözese Regensburg
Andreas Simbeck, Monsignore, Landespolizeidekan, Kath. Polizeiseelsorge Bayern

Regensburg, 22. April 2021
(Ort, Datum)

LIGA Bank eG

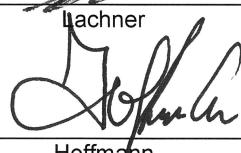
(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand



Nitschmann

Lachner



Hoffmann

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

der LIGA Bank eG

I. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

Die im Jahr 1917 gegründete LIGA Bank eG ist eine genossenschaftlich organisierte Universalbank und zugleich die älteste und größte katholische Kirchenbank Deutschlands. Dabei betreut die LIGA Bank eG als „Dienstleister für die Kirche“ den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen sowie Mitarbeiter im Kirchendienst. Ihre Geschäftspolitik verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen.

Das Geschäftsgebiet der LIGA Bank eG erstreckt sich über den süddeutschen Raum, die Bistümer Dresden-Meissen und Görlitz. Dabei ist die LIGA Bank eG an folgenden Standorten für ihre Kunden vertreten: Regensburg, Augsburg, Bamberg, Dresden, Eichstätt, Freiburg, München, Nürnberg, Passau, Speyer, Stuttgart, Würzburg.

Die LIGA Bank eG ist der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der zusätzlichen freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

II. Wirtschaftsbericht

II.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die für das Verständnis der Analyse unseres Geschäftsverlaufs und unserer wirtschaftlichen Lage maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2020 haben sich wie folgt entwickelt:

Coronapandemie lässt Bruttoinlandsprodukt einbrechen

Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland stand 2020 im Zeichen einer Krise, die durch das Coronavirus ausgelöst wurde. Die globale Virusverbreitung sowie die dagegen ergriffenen Maßnahmen ließen die bereits vorher eingetretene konjunkturelle Abschwächung in eine schwere Rezession münden. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt brach gegenüber dem Vorjahr um 4,9 % ein, nachdem es 2019 noch um 0,6 % expandiert war.

Die privaten Konsumausgaben sanken um 6,1 % und waren damit rechnerisch für 3,2 %-Punkte des BIP-Einbruchs verantwortlich. Dämpfend auf den Privatkonsument wirkten zum einen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, zum anderen mussten viele Verbraucher Einkommensverluste hinnehmen, etwa, weil sie von Kurzarbeit betroffen waren oder weil sie arbeitslos wurden. Die staatlichen Konsumausgaben legten hingegen um 3,3 % zu und wirkten so stabilisierend.

Vor dem Hintergrund der Coronakrise trübte sich das allgemeine Investitionsklima spürbar ein. Angesichts pandemiebedingt kräftig zunehmender Unsicherheiten und merklich untausgelasteter Kapazitäten im Verarbeitenden Gewerbe verminderte sich die Nachfrage nach Fahrzeugen, Maschinen und anderen Geräten erheblich. Auf Jahressicht gaben die Ausrüstungsinvestitionen um massive 12,1 % nach. Demgegenüber blieb die Baukonjunktur vergleichsweise robust. Die Bauinvestitionen legten erneut zu, mit einer Jahresrate von 1,9 % aber schwächer als im Vorjahr (+3,8 %). Treibende Kraft blieb der Wohnungsbau, der nach wie vor durch den hohen Wohnraumbedarf in den Ballungszentren und die sehr günstigen Finanzierungsbedingungen befördert wurde.

Das außenwirtschaftliche Umfeld der deutschen Wirtschaft verschlechterte sich weiter. Der Welthandel, der sich bereits in den Vorjahren im Fahrwasser eskalierender Handelskonflikte und geopolitischer Spannungen deutlich abgeschwächt hatte, wurde 2020 zusätzlich durch die Pandemiefolgen belastet. Auf Jahressicht brachen die Exporte um 9,4 % und die Importe um 8,5 % ein. Insgesamt verminderte der grenzüberschreitende Handel das deutsche BIP rechnerisch um 0,9 %-Punkte.

Staatlicher Finanzierungssaldo tief im Minus

Nach Überschüssen in den Vorjahren schloss der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo das Jahr 2020 mit einem Fehlbetrag von 139,6 Mrd. EUR ab, was einer Defizitquote von 4,2 % entsprach. Grund für das Defizit waren einerseits die rückläufigen Einnahmen. Unter anderem gaben wegen der vorgenommenen Senkungen der Mehrwertsteuersätze die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz erheblich nach. Andererseits legten die staatlichen Ausgaben kräftig zu, befördert vor allem durch die Coronahilfen des Bundes wie Kurzarbeitergeld für Privathaushalte und Finanzstützen für Unternehmen. Der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, der 2019 noch knapp unter die Maastricht-Obergrenze von 60 % gesunken war, stieg auf rund 70 %. Erste Angaben zur Staatsschuldenquote 2020 werden von der amtlichen Statistik voraussichtlich im April 2021 veröffentlicht.

Arbeitsmarktaufschwung beendet

Die Coronapandemie belastete den Arbeitsmarkt ebenfalls merklich. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 5,0 % im Vorjahr auf 5,9 %. Allerdings wäre die Arbeitslosigkeit noch deutlicher gestiegen, wenn die Unternehmen nicht vermehrt das Instrument der Kurzarbeit genutzt hätten.

Schwächer steigende Verbraucherpreise

Im Zuge der Krise verminderte sich der Preisauftrieb spürbar. Maßgeblich hierfür waren die krisenbedingt niedrigeren Rohölnotierungen und die befristete Mehrwertsteuersenkung. Im Jahresdurchschnitt 2020 stiegen die Verbraucherpreise um 0,5 % und damit deutlich schwächer als im Vorjahr (+1,4 %).

Finanzmärkte erholen sich rasch von Coronaschock

Die Entwicklung an den Finanzmärkten wurde im vergangenen Jahr maßgeblich vom Verlauf der Coronapandemie beeinflusst. So herrschte zunächst hohe Unsicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Die Aktienkurse brachen dramatisch ein. Anleihen verteuerten sich aufgrund der Aussicht auf zusätzlichen geldpolitischen Stimulus. Weltweit stützte die Wirtschaftspolitik die Konjunktur durch breit angelegte expansive Maßnahmen. In Europa weitete das Eurosystem insbesondere die Wertpapierkäufe deutlich aus. Neben diverser nationaler Konjunkturprogramme schürte die EU Pakete mit einem Umfang von 500 bzw. 750 Milliarden Euro um die Auswirkungen der Coronapandemie abzufedern bzw. den Wiederaufbau nachhaltig zu gestalten. Die Finanzmärkte erholten sich vergleichsweise rasch von dem Coronaschock. Bereits Ende August übertrafen die weltweiten Aktienkurse (gemessen am MSCI World Index) erstmals wieder das Vorkrisenniveau.

Eurosystem weitet expansive Maßnahmen deutlich aus

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die Geldpolitik im vergangenen Jahr nochmals deutlich expansiver ausgerichtet. Zwar wurden die Leitzinsen nicht verändert. Allerdings weitete das Eurosystem die unkonventionellen Maßnahmen deutlich aus, insbesondere die Wertpapierkäufe. Darüber hinaus hat die EZB die Konditionen für gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte nochmals attraktiver gestaltet, etwa durch eine Verlängerung des Zeitraums des ausgesprochenen günstigen Zinses für Ausleihungen. Eine etwaige Straffung des geldpolitischen Kurses dürfte sich zeitlich deutlich nach hinten verschoben haben.

Breiter Rückgang der Umlaufsrenditen deutscher Bundesanleihen

Im vergangenen Jahr gaben insbesondere am langen Ende der Zinsstrukturkurve die Renditen deutscher Bundesanleihen deutlich nach. Zum Jahresende rentierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von dreißig Jahren bei -0,17 %, 52 Basispunkte weniger als zum Ende des Vorjahres. Papiere mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren notierten bei -0,58 %. Maßgeblich für den Rückgang der Umlaufsrenditen dürfte die Coronapandemie und der damit verbundene Einbruch der Konjunktur im Euroraum gewesen sein.

Euro wertet spürbar auf

Der Euro hat im vergangenen Jahr deutlich an Außenwert gewonnen. Gegenüber den Währungen der 42 wichtigsten Handelspartner des Euroraums gewann der Euro 7,2 % an Wert. Gegenüber dem US-Dollar wertete der Euro im Jahresverlauf um 9,2 % auf und notierte nach Angaben der EZB zum Jahresende bei 1,23 US-Dollar. Hierzu dürfte vor allem die Erwartung steigender Inflation in den USA beigetragen haben.

DAX nach Talfahrt auf neuem Allzeithoch

Der DAX legte im Jahresverlauf um 3,5 % zu und schloss zum Jahresende bei rund 13.719 Punkten. Unterjährig war das Jahr allerdings durch hohe Unsicherheit bezüglich des Verlaufs der Coronapandemie geprägt. Mit Ausbruch der Pandemie brachen die Aktienpreisnotierungen förmlich ein, der Deutsche Aktienindex DAX verlor bis zum 18. März rund 38,8 % seines Wertes. Im weiteren Jahresverlauf erholte sich der Index jedoch von diesem Einbruch. Zum einen stützte die Wirtschaftspolitik mit einer Vielzahl von Maßnahmen die Konjunktur. Zum anderen konnten Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund weniger Neuinfektionen zurückgeführt werden und die Konjunktur zog im dritten Quartal spürbar an.

II.2 Leistungsindikatoren

Über unsere strategische Eckwert- und Kapitalplanung planen und steuern wir die Entwicklung unseres Institutes auf Grundlage von Kennzahlen und Limiten. Dabei verwenden wir die folgenden bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die sich auch aus unserer Geschäfts- und Risikostrategie ableiten lassen und die wir im Rahmen unserer Balanced Scorecard regelmäßig überwachen:

- Als Leistungsindikator für die Wirtschaftlichkeit/Effizienz oder Produktivität unseres Instituts wurde die Cost Income Ratio (nachfolgend: „CIR“) bestimmt. Sie stellt das Verhältnis der Verwaltungsaufwendungen zum Zins- und Provisionsergebnis zzgl. laufender Erträge zzgl. dem Nettoertrag des Handelsbestandes sowie dem Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen dar.
- Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Rentabilität der Bank wurde die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern festgelegt. Diese errechnet sich aus dem Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zum Durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital des Geschäftsjahres.
- Als Indikator für die Sicherung und Steigerung des Marktanteils unseres Instituts haben wir das Wachstum des betreuten Kundenanlagevolumens (Wachstum bilanzielle Kundengelder und außerbilanzielle Kundenanlagen) definiert.
- Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bank durch nachhaltiges Wachstum werden im Kontext steigender Kapitalanforderungen angemessene Eigenmittel benötigt. Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Kapitalausstattung dient die aufsichtsrechtlich festgelegte Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 2 CRR (Eigenmittel des Instituts in Prozent des Gesamtrisikobetrags).

In den nächsten Abschnitten des Lageberichts wird auf deren Entwicklung bei der Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Genossenschaft sowie im Rahmen des Prognoseberichts eingegangen.

II.3 Geschäftsverlauf der LIGA Bank eG

Die Entwicklung aller bedeutsamsten Leistungsindikatoren übertraf die in der Vorperiode berichteten Erwartungen.

Wesentliche positive Abweichungen zu den im Vorjahr getroffenen Prognosen ergaben sich bei der Entwicklung des Kundenkreditgeschäfts und bei der Entwicklung des betreuten Kundenanlagevolumens (zu Details vgl. Ausführungen im Abschnitt II.3) sowie bei der Entwicklung der Ertragslage (zu Details vgl. Ausführungen im Abschnitt II.4).

Im Einzelnen stellte sich der Geschäftsverlauf wie folgt dar:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Bilanzsumme	6.238.183	5.852.148	+ 386.035	386.035	6,6
Außerbilanzielle Geschäfte	1.320.320	1.275.690	+ 44.630	44.630	3,5

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 6,6 % auf 6.238.183 TEUR. Maßgeblich hierfür war insbesondere das Wachstum im Einlagengeschäft.

Die außerbilanziellen Geschäfte, die sich aus Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften) in Höhe von 28.955 TEUR, aus anderen Verpflichtungen (unwiderrufliche Kreditzusagen) in Höhe von 223.165 TEUR und derivativen Geschäften in Höhe von nominal 1.068.200 TEUR zusammensetzen, bewegen sich über Vorjahresniveau. Maßgeblich hierfür war ein Anstieg des Volumens der unwiderruflichen Kreditzusagen sowie der derivativen Geschäfte.

Aktivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Kundenforderungen	2.245.265	2.076.604	+	168.661	8,1
Wertpapiere	2.639.986	2.699.785	-	59.799	2,2
Forderungen an Kreditinstitute	755.039	549.145	+	205.894	37,5

Das Aktivgeschäft hat sich im Berichtsjahr stärker entwickelt als geplant.

In der Struktur der Aktivseite sind im Berichtsjahr keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen. Der Anteil der Forderungen an Kreditinstitute an der Bilanzsumme ist zu Lasten der Wertpapieranlagen gestiegen.

Das Kreditvolumen konnte im Berichtsjahr insbesondere aufgrund von Darlehensvergaben zur Finanzierung von Wohnimmobilien erhöht werden, die geplanten Ziele für das Kreditgeschäft wurden deutlich übertroffen.

Sowohl die Wertpapieranlagen als auch die Forderungen an Kreditinstitute waren im Berichtsjahr aufgrund der Entwicklung der Kundengelder deutlich höher als geplant.

Passivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	399.972	368.412	+	31.560	8,6
Spareinlagen von Kunden	394.885	407.324	-	12.439	3,1
andere Einlagen von Kunden	4.471.565	4.143.924	+	327.641	7,9
verbrieftete Verbindlichkeiten	469.086	459.576	+	9.510	2,1

Das Passivgeschäft hat sich im Berichtsjahr stärker entwickelt als geplant. In der Struktur der Passivseite sind im Berichtsjahr keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund der Ausweitung der Banken-refinanzierungen leicht erhöht.

Die Kundengelder erhöhten sich im Berichtsjahr und lagen deutlich über den Planungen. Ursächlich hierfür war insbesondere ein Anstieg bei den Sichteinlagen sowohl von institutionellen Kunden als auch von Privatkunden.

Das Wachstum des betreuten Kundenanlagevolumens (vgl. Definition im Abschnitt II.2) betrug im Berichtsjahr 17,5 % und lag damit deutlich über den Erwartungen.

Dienstleistungsgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Erträge aus Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäften	14.410	14.229	+	181	1,3
Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung	4.059	3.605	+	454	12,6
andere Vermittlungserträge	2.189	1.946	+	243	12,5
Erträge aus Zahlungsverkehr	3.739	3.362	+	377	11,2

Die Erträge aus dem Dienstleistungsgeschäft konnten im Berichtsjahr in Summe und in allen Teilbereichen gesteigert werden. Die geplanten Ziele wurden weitgehend erreicht.

Sowohl die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft als auch die Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung konnten weiter gesteigert werden, die geplanten Ziele wurden nicht ganz erreicht.

Die anderen Vermittlungserträge sind insbesondere aufgrund von Devisengeschäften gestiegen und lagen in Summe über den Planungen.

Aufgrund der Erhöhung von Gebühren für bestimmte Kontomodelle konnten die Erträge aus dem Zahlungsverkehr gesteigert werden und entsprachen damit den Planungen.

Investitionen

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 524 TEUR. Davon entfallen 271 TEUR auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und 253 TEUR auf Gebäude (Umbaumaßnahmen). Im nächsten Geschäftsjahr sind weitere verschiedene Renovierungsarbeiten und infolge dessen etwas höhere Investitionskosten eingeplant.

Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr war durch keine außergewöhnlichen Vorgänge gekennzeichnet.

II.4. Lage der LIGA Bank eG

II.4.1 Ertragslage

Gewinn- und Verlustrechnung	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Zinsüberschuss ¹⁾	38.984	46.000	-	7.016	15,3
Provisionsüberschuss ²⁾	22.155	20.722	+	1.433	6,9
Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwendungen	25.990	25.834	+	156	0,6
b) andere Verwaltungsaufwendungen	14.770	13.664	+	1.106	8,1
Bewertungsergebnis ⁴⁾	-4.555	-3.725	-	830	22,3
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	41.701	48.137	-	6.436	13,4
Steueraufwand	18.411	17.613	+	798	4,5
Jahresüberschuss	4.390	4.423	-	33	0,7

1) GuV - Posten 1 abzüglich GuV - Posten 2.

2) GuV - Posten 5 abzüglich GuV - Posten 6.

4) GuV - Posten 13 - 16

Im Berichtsjahr war ein Rückgang des Zinsüberschusses zu verzeichnen. Die Veränderung ist hauptsächlich bedingt durch geringere Zinserträge sowohl aus dem Kreditgeschäft als auch aus den Eigenanlagen infolge des Niedrigzinsumfeldes.

Die Steigerung des Provisionsüberschusses ist auf höhere Wertpapierdienstleistungserträge, höhere Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung, höhere Vermittlererträge sowie höhere Erträge aus dem Zahlungsverkehr zurückzuführen.

Der Nettoertrag des Handelsbestands hat sich aufgrund der Nachfrage nach Wertpapierprodukten ebenfalls deutlich erhöht.

Die Verwaltungsaufwendungen haben sich im Berichtsjahr erhöht. Trotz eines leicht rückläufigen Mitarbeiterstandes haben sich die Personalaufwendungen infolge von tariflichen Anpassungen leicht erhöht. Die Erhöhung der anderen Verwaltungsaufwendungen ist im Wesentlichen bedingt durch höhere Instandhaltungsaufwendungen, höhere IT-Aufwendungen sowie höhere Beiträge zu Sicherungseinrichtungen (Bankenabgabe, BVR-Institutssicherung, BVR-Sicherungseinrichtung).

Das Bewertungsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 830 TEUR reduziert und ist im Wesentlichen geprägt von über pari Abschreibungen auf verzinsliche Wertpapiere. Für das Kreditgeschäft ergab sich ein Bewertungsergebnis in Höhe von 10 TEUR.

Die Aufwands-/Ertragsrelation (Cost-Income-Ratio - CIR) (vgl. Definition im Abschnitt II.2) ist im Berichtsjahr auf 48,4 % angestiegen (Vorjahr: 44,3 %).

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit hat sich bedingt durch die oben dargestellten Faktoren im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

Der Steueraufwand hat sich im Wesentlichen bedingt durch eine steuerwirksame Einbringung von Immobilienzielfonds in den Immobilien-Masterfonds im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Der Jahresüberschuss ist leicht rückläufig. Der Vorstand schlägt vor 2.050 TEUR den Rücklagen zuzuweisen.

Die Entwicklung der Ertragslage hat unsere in der Vorperiode berichtete Prognose deutlich übertroffen, die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern (vgl. Definition im Abschnitt II.2) betrug im Berichtsjahr 9,8 %.

II.4.2 Finanz- und Liquiditätslage

Die vorhandenen liquiden Mittel reichten im Geschäftsjahr aus, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Mindestreservebestimmungen und Bestimmungen der CRR) zu erfüllen. Die monatlichen Meldungen der Liquidity Coverage Ratio (LCR) bewegten sich im Berichtszeitraum zwischen 142 % und 176 % und somit stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Den Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit konnte im Berichtsjahr stets nachgekommen werden.

Als Liquiditätsdeckungspotential stehen uns im Wesentlichen die Bankguthaben, die Wertpapieranlagen, eine kurzfristig verfügbare Kreditlinie bei unserer genossenschaftlichen Zentralbank (DZ BANK AG) sowie die Refinanzierungsfazilitäten der EZB zur Verfügung. Von den Wertpapieranlagen ist ein Großteil notenbankfähig und kann somit bei der Deutschen Bundesbank zum Erhalt liquider Mittel hinterlegt werden. Das Liquiditätsdeckungspotential hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, was im Wesentlichen auf höhere Bankguthaben bei der Deutschen Bundesbank sowie bei der DZ BANK AG zurückzuführen ist.

Mit der Deutschen Bundesbank besteht ein längerfristiges Refinanzierungsgeschäft (GLRG III) in Höhe von 249.337 TEUR. Sonstige Refinanzierungsgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank (Offenmarktgeschäfte, Übernachtkredite) wurden nicht in Anspruch genommen. Die eingeräumte Kreditlinie der DZ BANK AG haben wir im Jahresverlauf nicht in Anspruch genommen.

Unsere Refinanzierungsstruktur ist weitgehend unabhängig von den Interbanken- und Kapitalmärkten und überwiegend durch Geschäftsbeziehungen mit den Privat- und Firmenkunden geprägt.

Mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage ist auch in den folgenden Jahren aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven sowie der Einbindung in den genossenschaftlichen Liquiditätsverbund nicht zu rechnen.

Bis zur Erstellung des Lageberichts liegen keine Anhaltspunkte für Umstände vor, die die Liquiditätslage der Bank nachteilig verändern könnten.

Weitere Ausführungen finden sich unter III.4 Liquiditätsrisiken.

II.4.3 Vermögenslage

Eigenkapital

Das bilanzielle Eigenkapital stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

Eigenkapital	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung +/-	TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	34.130	34.449	-	319	0,9
Rücklagen	123.155	120.105	+	3.050	2,5

Wesentliche Veränderungen beim Eigenkapital ergaben sich durch die Gewinnthesaurierung. Daneben besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 276.804 TEUR (Vorjahr: 257.904 TEUR).

Der Anteil der bilanziellen Eigenmittel an der Bilanzsumme hat sich von 7,06 % auf 6,97 % reduziert.

Die harte Kernkapitalquote beläuft sich auf 16,3 % und konnte infolge der Gewinnthesaurierung im Vergleich zum Vorjahr (15,5 %) weiter erhöht werden. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestgröße wurde jederzeit erfüllt. Eine weitere Stärkung der Eigenmittelausstattung ist weiterhin Ziel der Geschäftspolitik.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG (Quotient aus Nettogewinn (Nettогewinn = Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme) beläuft sich auf 0,07 %. Unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken würde sich eine Kapitalrendite von 0,37 % ergeben.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen des Geschäftsverlaufs zum Aktiv- und Passivgeschäft sowie zum Dienstleistungsgeschäft sind neben der Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals folgende wesentliche Aktiv- /Passivstrukturen im Rahmen der Vermögenslage zu erwähnen.

Kundenforderungen

Der Anteil der Kundenforderungen (Aktiva 4) an der Bilanzsumme beträgt 36,0 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (35,5 %) erhöht. Im Vergleich zum Verbandsdurchschnitt der bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken ist dieser Anteil gering.

Branchenschwerpunkte im Kreditbestand liegen bedingt durch unsere geschäftspolitische Ausrichtung abgesehen von Privatkunden bei kirchlichen Vereinigungen sowie im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen.

Was die Größenklassenstruktur bezogen auf das Blankovolumen anbelangt, ist fast die Hälfte des Blankovolumens granular verteilt (Größenklasse Blankovolumen < 250 TEUR). Das restliche Blankovolumen verteilt sich zwar auf vergleichsweise wenige Kreditnehmer, allerdings weisen diese allesamt eine sehr gute Bonität auf. Ein Großteil davon wiederum entfällt dabei auf Kommunen und Körperschaften.

Die Risiken im Kreditgeschäft sind aufgrund der speziellen Kundenstruktur derzeit als gering einzustufen. Eingetretene Risiken sind vollständig durch entsprechende Kreditvorsorge abgedeckt. Latente Risiken sind durch Vorsorgereserven abgedeckt.

Die aufsichtsrechtlichen Kreditgrenzen sowie die festgelegten Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

Wertpapiere

Die Wertpapieranlagen unserer Bank setzen sich wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Anlagevermögen	267.775	233.747	+	34.028	14,6
Liquiditätsreserve	2.372.211	2.466.038	-	93.827	3,8

Die eigenen Wertpapieranlagen haben insgesamt einen Anteil von 42,3 % an der Bilanzsumme. Hiervon entfällt ein Anteil von 26,9 %-Punkten auf Schuldverschreibungen und verzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 5) bzw. von 15,4 %-Punkten auf Spezial- und Publikumsfonds (Aktivposten 6). Von den gesamten Wertpapieranlagen entfallen 90 % auf die Liquiditätsreserve und 10 % auf das Anlagevermögen.

Bei den verzinslichen Wertpapieren (Aktivposten 5) handelt es sich ausschließlich um EUR-Anleihen von Emittenten mit überwiegend erstklassigem Rating.

Die Wertpapieranlagen umfassen zum Teil strukturierte Wertpapiere, im Wesentlichen in Form von Stufenzinsanleihen und Kapitalmarktfloatern.

Einem weiteren Teilbetrag des Wertpapierbestandes in Höhe von 45.000 TEUR wurden Zinssicherungsgeschäfte zugeordnet (Micro Hedge). Bei diesen Geschäften wurde für das Wertpapier und das zugehörige Derivat eine Bewertungseinheit gebildet, die als einheitlicher Vermögensgegenstand nach den allgemeinen Grundsätzen bilanziert und bewertet wird.

Sämtliche Wertpapiere sind nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag Kursreserven in beträchtlicher Höhe.

Derivategeschäfte

Bei den von der Bank abgeschlossenen Derivategeschäften handelt es sich um Zinsswaps und Swapoptionen. Der überwiegende Teil der Zinsswaps (741 Mio. €) dient zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv-Passiv-Steuerung) und wird in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches einbezogen. Die restlichen Zinsswaps (60 Mio. €) werden im Rahmen von Micro-Hedges eingesetzt. Swapoptionen wurden im Zusammenhang mit kündbaren Inhaberschuldverschreibungen abgeschlossen.

II.5 Zusammenfassende Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage

Insgesamt beurteilen wir die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche Lage unseres Hauses im Vergleich zur ursprünglichen Planung als gut.

So wurden die Erwartungen aus der Eckwertplanung hinsichtlich des Wachstums im Kreditgeschäft und des Wachstums beim betreuten Kundenanlagevolumen – trotz der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Entwicklung der Gesamtwirtschaft - deutlich übertroffen.

Die Ertragslage der Bank hat sich im Wesentlichen bedingt durch geringere Zinserträge infolge des Niedrigzinsumfeldes zwar leicht verschlechtert, die in der Vorperiode berichteten Prognosen zur Ertragslage wurden allerdings deutlich übertroffen. Das Ergebnis ermöglicht eine angemessene Stärkung der Eigenmittelausstattung.

Finanzlage und Liquiditätsausstattung entsprechen den aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Die Vermögenslage der Bank zeichnet sich unverändert durch eine angemessene Eigenkapitalausstattung aus, da die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowohl im Vorjahr als auch im Geschäftsjahr deutlich übererfüllt wurden. Erkennbare akute und erhöhte latente Risiken im nennenswerten Umfang in den Kundenforderungen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden. Dem allgemeinen Kreditrisiko ist durch Abzug von Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

III.1 Risikomanagementsystem

Die Ausgestaltung unseres Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere Geschäfts- und Risikostrategien, die hieraus abgeleiteten operativen Zielgrößen bzw. Plandaten sowie die Risikotragfähigkeit der Bank.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizieren, quantifizieren, beurteilen und dokumentieren wir unsere Risiken. Wir legen die für uns wesentlichen Risiken fest und entwickeln entsprechende Risikostrategien.

Die Risikoquantifizierung erfolgt anhand eines GuV orientierten sowie informativ ergänzend anhand eines barwertigen Risikotragfähigkeitskonzepts.

Durch eine Eckwertplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren und mit Hilfe von Kennzahlen und Limitsystemen planen und steuern wir die Entwicklung unseres Instituts.

Im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung bzw. Ad hoc Berichterstattung werden Vorstand und Aufsichtsrat informiert.

Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling- und Risikomanagement-Aktivitäten werden durch die Interne Revision geprüft.

Das von uns im Rahmen unserer GuV orientierten Risikosteuerung zur Risikodeckung im Standard Risikofall zur Verfügung gestellte Gesamtbankrisikolimit beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 200 Mio. EUR. Demgegenüber standen aggregierte Gesamtbankrisiken im schlechtesten Standard Szenario in Höhe von 156,0 Mio. EUR, die sich wie folgt auf unsere wesentlichen Risikoarten verteilen: Marktpreisrisiken 85,7 Mio. EUR (davon Zinsänderungsrisiko 8,5 Mio. EUR / Kursänderungsrisiko Direktanlagen 52,6 Mio. EUR / Kursänderungsrisiko Spezialfonds 24,6 Mio. EUR), Adressenausfallrisiken 69,3 Mio. EUR (davon Forderungen an Kunden 7,4 Mio. EUR / Eigenanlagen 57,9 Mio. EUR / Beteiligungen 3,3 Mio. EUR / Länderrisiko 0,7 Mio. EUR) und operationelle Risiken 1,0 Mio. EUR.

Zur Abdeckung von Stresstests haben wir eine Risikodeckungsmasse von 312 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag beliefen sich die aggregierten Gesamtbankrisiken im schlechtesten einfachen Stresstest auf 247 Mio. EUR.

Nachfolgend stellen wir die Risikomanagementprozesse für unsere wesentlichen Risikokategorien dar:

III.2 Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Die Zinsänderungsrisiken bzw. -chancen messen wir monatlich mithilfe einer dynamischen Zinselastizitätsbilanz. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Teillimit gegenübergestellt, dessen Überschreiten die Anwendung bestimmter Maßnahmen auslöst. Im Geschäftsjahr bewegte sich das Zinsänderungsrisiko innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen verwenden wir unterschiedliche auf historischen Marktentwicklungen basierende VR Zinsszenarien, wobei zwischen Normal- und Stressszenarien unterschieden wird.

Als Unterstützung (Zusatzinformation) zu der klassischen handelsrechtlich orientierten Beurteilung der Risiken wird für die Beurteilung des strategischen Zinsbuches das Barwertkonzept eingesetzt. Für die wesentlichen variablen Positionen hat die Bank Ablauffktionen auf der Grundlage gleitender Durchschnitte ermittelt. Die Risiken werden nach der Veränderung des Barwertes des Zinsbuches mit dem Value at Risk Ansatz gemessen. Der VaR für das strategische Zinsbuch basiert auf der historischen Simulation mit einem Beobachtungszeitraum von 1988-2009. Das Konfidenzniveau ist mit 99 % bei einer Haltedauer von 63 Tagen festgelegt.

Aufgrund des von uns eingegangenen Zinsänderungsrisikos ist ein Rückgang des Zinsbuchbarwertes nur bei steigenden Zinssätzen zu erwarten. Die Bank setzt bei ihrer Zinsrisikosteuerung auf Gesamtbankebene verschiedene Zinssicherungsinstrumente ein. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung haben wir dazu Zinsswaps abgeschlossen. Risiken für die Bank entstehen mittelfristig insbesondere bei einem Anstieg der Zinsstrukturkurve.

Sonstige Marktpreisrisiken

Daneben bestehen sonstige Marktpreisrisiken aus Investmentfondsanlagen und aus Derivaten.

Die daraus resultierenden, für uns wesentlichen Risiken werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Regelungen bei der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Für die Risikomessung werden folgende Verfahren zugrunde gelegt:

Immobilienrisiken aus Investmentfondsanteilen werden auf Basis eines pauschalen Wertabschlags quantifiziert.

Für das Marktpreisrisiko aus Aktien innerhalb des Spezialfonds wird ein Value at Risk auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Jahr angesetzt.

Für Investmentfondsanteile von Publikumsfonds wird ein Value at Risk auf der Basis individueller Risikokennzahlen, die von den Kapitalanlagegesellschaften monatlich neben den Kurswerten mitgeteilt werden, angesetzt. Hierbei wird ein Konfidenzniveau von 99 % und eine Haltedauer von einem Jahr zugrunde gelegt.

Das Marktpreisrisiko von Derivaten wird nach anerkannten mathematischen Verfahren täglich ermittelt und monatlich bei der Risikotragfähigkeit berücksichtigt. Derivate, die zur Absicherung auf Einzelgeschäftsebene dienen, werden nur in den Szenarien berücksichtigt und auf die Limite angerechnet, wenn im Jahresabschluss eine GuV wirksame Bewertung erforderlich ist. Für einzeln zu bewertende Derivate werden nach anerkannten Bewertungsmodellen die aktuellen Marktwerte sowie das Risiko auf Basis der dargestellten Zinsszenarien ermittelt. Sofern die ermittelten Marktwerte zu einer Drohverlustrückstellung oder zu einem Abschreibungsbedarf führen, wird dieser Wert in der GuV berücksichtigt.

Wesentliche Währungsrisiken sind nicht vorhanden.

Das Marktpreis- bzw. Kursänderungsrisiko aus unseren Eigenanlagen hat sich mit Ausbruch der Coronakrise im März 2020 bedingt durch Kursrückgänge sowohl bei verzinslichen Wertpapieren infolge von Spreadausweiterungen als auch bei Investmentfondsanlagen zunächst deutlich erhöht. Das ursprünglich festgesetzte Limit wurde daraufhin erhöht. Im weiteren Jahresverlauf 2020 hat sich das Marktpreis- bzw. Kursänderungsrisiko aus Eigenanlagen wieder deutlich zurück gebildet und bewegte sich seither innerhalb des vorgegebenen Limits.

Im Geschäftsjahr war die Summe der wesentlichen Risiken jederzeit durch die bankindividuelle Risikotragfähigkeit abgedeckt.

III.3 Adressenausfallrisiken

Forderungen an Kunden

Die Kreditrisiken im Kundengeschäft messen wir mittels des Kreditportfoliomodells Kundengeschäft aus dem Software Modul VR Control KRM mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von 250 Tagen.

Mit Hilfe der internen Rating Verfahren bestimmen wir die jeweilige Ausfallwahrscheinlichkeit. Als Exposuregröße verwenden wir das Netto Blankovolumen bezogen auf das Risikovolumen. Der Risikoausweis wird aus der Summe des Expected Loss (erwarteter Verlust) und des Credit Value at Risk (CVaR = unerwarteter Verlust) dargestellt.

Die Überwachung und Steuerung des Kreditgeschäfts erfolgt auf der Basis von Limitierungen sowie Steuerungsvorgaben für das Neugeschäft. Unsere Auswertungen geben Auskunft über die Verteilung des Kreditvolumens nach Branchen, Größenklassen, Sicherheiten und Risikoklassen.

Risikokonzentrationen bestehen zum einen in Form von einzeladressenbezogenen Risikokonzentrationen und zum anderen können Risikokonzentrationen aus der Portfoliostruktur (z.B. Branchenstruktur, Größenklassenstrukturen) resultieren.

Risikovorsorge wird auf Basis der handelsrechtlichen Vorschriften gebildet.

Das Adressenausfallrisiko im Kundenkreditgeschäft bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems. Ein Anstieg ausfallgefährdeter Kredite im Zuge der negativen Auswirkungen der Coronakrise war bislang nicht festzustellen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Eigenanlagen

Für die Identifizierung, Beurteilung und Überwachung der Risiken greifen wir auf die Ratingergebnisse von Ratingagenturen und Einschätzungen der DZ BANK AG zurück. Zudem beobachten wir täglich die Spreadentwicklungen bei unseren Eigenanlagen.

Die Messung der Adressrisiken bei den Eigenanlagen erfolgt durch das Kreditportfoliomodell für Eigengeschäfte, indem das zukünftige Verhalten definierter Risikoparameter auf Basis von Zufallszahlen in einer Monte Carlo Simulation abgebildet wird (Konfidenzniveau 99 % / Risikohorizont 12 Monate). Als Risikoausweis stellen wir die Summe aus Expected Loss (erwarteter Verlust) und Credit Value at Risk (CVaR = unerwarteter Verlust) dar.

Diesen Risiken begegnen wir dadurch, dass wir überwiegend Wertpapiere von Emittenten bzw. aus Emissionen halten, deren Rating von einer anerkannten Ratingagentur nicht schlechter als „Investment Grade“ beurteilt wurde sowie durch eine Beschränkung auf Handelspartner mit guter Bonität. Das Ausfallrisiko inländischer und ausländischer Emittenten begrenzen wir durch ein System risikobegrenzender Limite (Struktur-, Emittenten- und Kontrahentenlimite), die eine hinreichende Streuung des Depotbestandes gewährleisten. Sämtliche Limite werden durch ein vom Handel unabhängiges Risikomanagement überwacht und regelmäßig überprüft.

Das Adressenrisiko aus unseren Eigenanlagen hat sich mit Ausbruch der Coronakrise im März 2020 bedingt durch erhebliche Spreadausweiterungen zunächst deutlich erhöht. Das ursprünglich festgesetzte Limit wurde daraufhin erhöht. Im weiteren Jahresverlauf 2020 hat sich das Adressenrisiko aus Eigenanlagen wieder deutlich zurück gebildet und bewegte sich seither innerhalb des vorgegebenen Limits.

Für weitere Ausführungen zu den Wertpapieren verweisen wir auf unsere Darstellungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Beteiligungsrisiko

Wir führen derzeit neben Verbundbeteiligungen auch Nichtverbundbeteiligungen.

Das Beteiligungsrisiko beurteilen wir als wesentliche Risikoart. Mögliche Wertschwankungen aus Beteiligungen quantifizieren wir mittels pauschaler Abschläge und berücksichtigen diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit.

Länderrisiken

Länderrisiken sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

III.4 Liquiditätsrisiken

Da das Zahlungsunfähigkeitsrisiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotential begrenzt und somit nicht in die klassische Risikotragfähigkeit integriert werden kann, haben wir diesbezüglich einen weiteren Prozess (Liquiditätstragfähigkeit) in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse aufgenommen.

Die Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit bzw. die Steuerung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos erfolgt mit Hilfe entsprechender Liquiditätsablaufbilanzen (LAB), in welchen wir die szenariospezifischen Zahlungsmittelabflüsse den szenariospezifischen Zahlungsmittelzuflüssen an den jeweiligen Zahlungsmittelzeitpunkten gegenüberstellen. Sofern sich hieraus im Zeitverlauf ein kumulierter Zahlungsmittelbedarf entwickelt, prüfen wir, ob dieser mit dem jeweils definierten Liquiditätsdeckungspotential (LDP) für einen zuvor definierten Zeitraum (Liquiditätshorizont bzw. Überlebenshorizont) im jeweiligen betrachteten Szenario abgedeckt werden kann.

Weiter wird zur frühzeitigen Erkennung eines Liquiditätsengpasses die LCR Kennziffer gemessen und gesteuert. Zum Bilanzstichtag belief sich die Kennziffer auf 161 %, im schlechtesten Stress-Szenario würde sich die Kennziffer auf 141 % reduzieren. Die minimale Zielgröße (Warngrenze) haben wir in Höhe von 120 % definiert.

Darüber hinaus wird die tägliche Liquiditätsentwicklung durch die Kontostände (DZ BANK AG und Deutsche Bundesbank) und Veränderungen in den Wertpapieren (Käufe/Verkäufe) überwacht. Anhand der analysierten Ausgangssituation werden der regelmäßig erforderliche Liquiditätsbedarf und weitergehend die bestehenden Liquiditätsrisiken identifiziert. Darauf aufbauend hat die Bank ein Ampelsystem eingerichtet, woran unterschiedliche Überwachungsintensitäten und Maßnahmen geknüpft sind.

In Hinblick auf unsere Refinanzierungsquellen verweisen wir auf Abschnitt II.3.2 Finanz- und Liquiditätslage. Das Refinanzierungskostenrisiko wurde im Rahmen der Risikoinventur als unwesentlich eingestuft.

In liquiditätsmäßig engen Märkten sind wir nicht engagiert. Die Gefahr, dass mangels ausreichender Marktliquidität Liquidationen erschwert werden, hat daher keine Bedeutung für die Zahlungsfähigkeit unserer Bank.

Eine Liquiditätsmanagementfunktion wurde mit dem Ziel der Liquiditätssteuerung eingerichtet, um in Phasen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses einschließlich eines Stressfalls die Zahlungsfähigkeit zu sichern und eine Unterschreitung der bankaufsichtlichen LCR Mindestquote zu verhindern. Zudem wurde für den Fall eines Liquiditätsengpasses ein Notfallplan festgelegt. Im Rahmen der Eigenanlagen und Liquiditätsstrategie streuen wir die Positionen der Liquiditätsreserve über Laufzeiten und Emittenten, um ein hohes Maß an Liquidierbarkeit zu erreichen, damit wir jederzeit kurzfristig auf unerwartete Zahlungsstromschwankungen reagieren können.

III.5 Operationelle Risiken

Wesentliche identifizierte operationelle Risiken werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst, analysiert und überwacht.

Die operationellen Risiken werden in ihrer Höhe im Rahmen einer Expertenschätzung aus den Erfahrungen der Vorjahre abgeleitet und einem definierten Limit gegenübergestellt. Zudem werden auch Worst Case Annahmen im Rahmen von regelmäßigen Stresstests berücksichtigt.

Den operationellen Risiken begegnen wir mit unterschiedlichen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere Arbeitsanweisungen, die Einhaltung einer ausreichenden Funktionstrennung, die laufende Optimierung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiter Schulungen, der Einsatz von Sicherheits-, Compliance-, Datenschutz- und Geldwäschebeauftragten, laufende Investitionen in neue DV Systeme über die von uns beauftragte Rechenzentrale, Backup Einrichtungen, Prüfung der Verfahren und Systeme durch die Interne Revision, Versicherungen (z.B. Diebstahl- und Betrugsrisken). Zusätzlich hat unser Haus eine Notfallplanung erstellt.

Dem Rechtsrisiko begegnen wir durch die Verwendung von rechtlich geprüften Vertragsvordrucken. Bei Rechtsstreitigkeiten nehmen wir juristische Hilfe / Rechtsberatung in Anspruch.

Im Geschäftsjahr sind keine operationellen Risiken mit spürbarer Ertragsauswirkung eingetreten.

III.6 Gesamtbild der Risikolage

Mit Ausbruch der Coronakrise im März 2020 hat sich das Marktpreis- bzw. Kursänderungsrisiko und das Adressenrisiko aus unseren Eigenanlagen zunächst deutlich erhöht. Die ursprünglich festgesetzten Limite wurden daraufhin erhöht. Im weiteren Jahresverlauf 2020 haben sich die Risiken aus unseren Eigenanlagen wieder deutlich zurück gebildet. Die wesentlichen Risiken waren trotz der extrem negativen Entwicklungen im März 2020 jederzeit durch die bankindividuelle Risikotragfähigkeit abgedeckt.

Zusammenfassend ist die Risikolage trotz der Corona-Pandemie insgesamt als günstig einzustufen, da die Risikotragfähigkeit im Geschäftsjahr 2020 sowohl unter den von uns definierten Standard- als auch den festgelegten Stressszenarien jederzeit gegeben war.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen haben wir im Jahr 2020 jederzeit eingehalten. Die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel belaufen sich auf 472 Mio. EUR. Wir verweisen hierzu ergänzend auf unsere Ausführungen bei der Vermögenslage.

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Risikotragfähigkeit im Berichtszeitraum 2021 angesichts der laufenden Ertragskraft und der Vermögens- / Substanzsituation der Bank gegeben. Die weitere Entwicklung ist allerdings aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und insbesondere auf die Entwicklung an den Finanzmärkten nach wie vor mit Unwägbarkeiten behaftet und muss intensiv verfolgt werden.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Prognosebericht)

Die Prognosen, die sich auf die voraussichtliche Entwicklung der LIGA Bank eG für das nächste Geschäftsjahr 2021 beziehen, stellen Einschätzungen dar, die wir auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts zur Verfügung stehenden Informationen und Planungsrechnungen getroffen haben. Wir weisen darauf hin, dass sich die Prognosen durch die Veränderungen der zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen können.

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Kreditgenossenschaften

Konjunkturexperten gehen für 2021 von einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in einer Bandbreite von ca. 3 – 5 % aus. Es wird davon ausgegangen, dass sich die privaten Konsumausgaben und die Investitionen spürbar erholen werden. Zudem werden für den Staatskonsum positive Expansionsraten unterstellt. Die Prognosen für das gesamtwirtschaftliche Wachstum haben sich zuletzt wieder leicht eingetragen. Aufgrund des anhaltenden Lockdowns wird die konjunkturelle Erholung wohl erst später einsetzen als ursprünglich angenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Europäische Zentralbank die Leitzinsen in 2021 nicht anpassen wird und sich das Zinsniveau sowohl am Geld- als auch am Kapitalmarkt bis Ende 2021 nicht wesentlich verändern wird. Die Geld- und Fiskalpolitik wird erwartungsgemäß weiterhin expansiv ausgerichtet sein, damit weitere Einbrüche verhindert werden und günstige Finanzierungsbedingungen aufrechterhalten werden. Für die Aktienmärkte werden leichte Steigerungen bis Jahresende 2021 erwartet (Quelle: BVR Research vom 05.03.2021).

Das geschäftliche Umfeld und die Entwicklung der Kreditgenossenschaften werden nach unseren Einschätzungen auch in den kommenden Jahren von der anhaltenden Niedrigzinsphase, dem verstärkten Wettbewerb, sich weiter entwickelnden Kundenansprüchen, dem weiter steigenden Margendruck und den wachsendenaufsichtsrechtlichen Anforderungen geprägt.

Das Jahr 2021 wird nach wie vor von der Corona-Pandemie und den politischen Eingriffen zur Eindämmung der Pandemie und zur Stützung der Konjunktur geprägt sein. Aufgrund der gesundheitlichen Maßnahmen (insbesondere Impfstoff) besteht berechtigte Hoffnung auf eine wirtschaftliche Erholung. Allerdings besteht weiterhin hohe Unsicherheit, die in besonderem Maße vom weiteren Verlauf der Virus-Ausbreitung und den politischen Maßnahmen abhängt. Die Prognosen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung sind deshalb weiterhin mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet.

In Erwartung eines moderaten Wirtschaftswachstums und insbesondere einer weiteren Zunahme der Wohnungsbauinvestitionen gehen wir für das nächste Geschäftsjahr im Kundenkreditgeschäft bezogen auf das Jahresdurchschnittsvolumen von einem Wachstum in Höhe von ca. 6,8 % aus. Diese Prognose basiert auch auf der Prämisse eines weiterhin niedrigen Zinsniveaus.

Im Einlagengeschäft gehen wir von einer leicht steigenden Geschäftsentwicklung aus.

Bei den Wertpapieranlagen erwarten wir infolge des Wachstums im Kundenkreditgeschäft bei nur leicht steigendem Einlagengeschäft rückläufige Bestände.

Bei der Bankenrefinanzierung und bei den Forderungen an Kreditinstitute erwarten wir für das nächste Geschäftsjahr keine wesentliche Veränderung.

Im Dienstleistungsgeschäft gehen wir von weiter leicht steigenden Erträgen aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie aus der Vermögensverwaltung und -beratung aus.

Für die Ertragslage ist auch im kommenden Jahr die Entwicklung der Zinsspanne von entscheidender Bedeutung. Wir rechnen auf der Grundlage unserer Zinsprognose, die von einem unveränderten Zinsniveau ausgeht, mit einem erheblich fallenden Zinsüberschuss. Aufgrund der Fälligkeiten höherverzinslicher Kredite und Wertpapieranlagen werden die Durchschnittsverzinsungen im Depot A und bei den Kundenkrediten weiter zurückgehen und sich die Zinserträge - trotz der erwarteten Steigerung im Kreditgeschäft - im kommenden Jahr erheblich vermindern.

Das Provisionsergebnis wird auch im nächsten Geschäftsjahr im Wesentlichen durch die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie aus der Vermögensverwaltung und -beratung geprägt sein und wird nach unserer Einschätzung leicht steigen.

Die Personalaufwendungen werden nach unseren Planungen im nächsten Geschäftsjahr aufgrund von rückläufigen Aufwendungen für die Altersversorgung leicht sinken. Bei den Sachaufwendungen rechnen wir aufgrund höherer Beiträge zu Sicherungseinrichtungen (Bankenabgabe, BVR-Institutssicherung, BVR-Sicherungseinrichtung), höherer Instandhaltungsaufwendungen sowie höherer IT-Aufwendungen mit einer leichten Steigerung. Wesentliche Investitionen haben wir für 2021 nicht vorgesehen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis wird im Geschäftsjahr 2021 erwartungsgemäß leicht steigen.

Beim Bewertungsergebnis Wertpapiere planen wir im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 ein leicht negativeres Ergebnis ein. Mögliche Belastungen können sich vor allem durch ein Auseinanderlaufen der Creditspreads oder durch einen starken Anstieg des Zinsniveaus ergeben.

Für das Kundenkreditgeschäft planen wir für das kommende Geschäftsjahr eine überschaubare Risikovorsorge ein. Einen wesentlichen Anstieg ausfallgefährdeter Kredite erwarten wir nicht. Von möglicherweise steigenden Unternehmensinsolvenzen nach Beendigung der Aussetzung der Antragspflicht (aktuell bis Ende 2021) sind wir erwartungsgemäß nicht bzw. nur am Rande betroffen.

Erwartete Auswirkungen auf unsere bedeutsamen Leistungsindikatoren

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen und Annahmen erwarten wir für das Geschäftsjahr 2021 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf unsere bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren (vgl. Definition Abschnitt II.2):

- Die Cost Income Ratio wird erwartungsgemäß leicht auf 50,5 % steigen.
- Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern wird erwartungsgemäß leicht auf 7,4 % sinken.
- Beim betreuten Kundenanlagevolumen planen wir ein Wachstum von 1,7 %.

Nach unseren Planungsrechnungen erwarten wir eine weitere Stärkung unserer Eigenmittel durch die voraussichtliche künftige Dotierung der Rücklagen und des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Wir gehen davon aus, dass der aufsichtsrechtlich geforderte Mindestwert für die Gesamtkapitalquote (inkl. Eigenmittelzielkennziffer) im nächsten Geschäftsjahr eingehalten wird. Erwartungsgemäß wird die Gesamtkapitalquote bis zum nächsten Bilanzstichtag leicht auf 17,8 % fallen.

Wir gehen zudem davon aus, dass die aufsichtsrechtlich geforderten Mindestwerte für die Leverage Ratio sowie für die Liquiditätskennziffern Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR) eingehalten werden.

Gesamtaussage

Ausgehend von unserem Prognoseszenario eines moderaten gesamtwirtschaftlichen Wachstums erwarten wir insgesamt, dass sich der Geschäftsverlauf und die Lage der LIGA Bank eG im nächsten Geschäftsjahr günstig entwickeln werden und die jederzeitige Einhaltung der Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität gewährleistet ist.

Insgesamt rechnen wir für das nächste Geschäftsjahr aber mit einem leicht rückläufigen Ergebnis.

Risiken

Wesentliche Risiken in der geschäftlichen Entwicklung bestehen in einer unerwarteten Entwicklung der Zinsstrukturkurve, die zu einer Beeinträchtigung des geplanten Zinsergebnisses führen könnte.

Weitere wesentliche Risiken sehen wir in einem unerwarteten schweren konjunkturellen Abschwung verbunden mit einem Preisschock an den internationalen Finanzmärkten, der sich insbesondere negativ auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie auf das Bewertungsergebnis Wertpapiere auswirken könnte.

Eine derzeit nicht angenommene nochmalige Verschärfung der Corona-Krise mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Erholung im Geschäftsjahr 2021 stellt auch ein Risiko für die geschäftliche Entwicklung dar.

Chancen

Wesentliche Chancen für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf und die Ertragslage bestehen im nächsten Geschäftsjahr insbesondere bei einer deutlich steileren Zinsstrukturkurve als von uns prognostiziert.

Zudem können sich wesentliche Chancen aus einer unerwartet guten Börsenentwicklung ergeben, die zu höheren Wertpapierumsätzen und Fondsvermittlungen als prognostiziert führen könnte.

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Regensburg, den 22. April 2021

Der Vorstand

Nitschmann

Lachner

Hoffmann

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die LIGA Bank eG, Regensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LIGA Bank eG (im Folgenden „Genossenschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßem Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Bewertung Kundenforderungen

Unsere Darstellung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

Bewertung Kundenforderungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 2.245 Mio. EUR. Dies entspricht 36,0 % der Bilanzsumme. Zudem bestehen unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 223 Mio. EUR sowie Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen in Höhe von 29 Mio. EUR.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten unterliegen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Jahresabschluss und insbesondere die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben zunächst beurteilt, ob die in Erwartung erhöhter Ausfallrisiken im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie angepassten Systeme bzw. Prozesse der Bank derart ausgestaltet sind, dass akute Risiken mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig erkannt werden und gegebenenfalls eine Risikovorsorge in ausreichendem Umfang gebildet wird. Unsere Prüfungshandlungen umfassten die für die Bewertung der Kundenforderungen relevanten Bereiche.

In Folge haben wir uns von der Einhaltung der Regelungen und der Funktionsfähigkeit der Prozesse überzeugt. Hierbei stellen wir auf die eingerichteten relevanten Kontrollen der Bank ab.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt, um Kreditengagements zu identifizieren, bei denen es Anhaltspunkte für ein möglicherweise vorliegendes akutes Ausfallrisiko gibt. Dabei wurde der Datenbestand der Bank in Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden neben den Ratingeinstufungen insbesondere die Höhe der ungesicherten Kreditteile, sowie gewährte Stundungsmaßnahmen, gewährte Liquiditätshilfen, die Zugehörigkeit zu bestimmten Branchen berücksichtigt.

Hierauf aufbauend haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und – soweit erforderlich – der Angemessenheit einer Risikovorsorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Angaben der Bank zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten.

Darüber hinaus enthält der Lagebericht Ausführungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaft und auf die geprüfte Kreditgenossenschaft sowie zu den Kreditstrukturen und Verfahren der Risikoerkennung.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichterstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Prüfung des Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 WpHG
- Sonstige separate Bestätigungsleistungen im genossenschaftlichen Finanzverbund

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Kreis.

München, 5. Mai 2021

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



A. Büchel

digital signiert
von: Dr. Alexander Büchel
am: 20.05.2021
um: 13:46:36 +02

Wirtschaftsprüfer



digital signiert
von: Andreas Kreis
am: 20.05.2021
um: 12:13:52 +02

Wirtschaftsprüfer

Dieser Jahresabschluss wurde am _____ festgestellt.

BaFin-Instituts-Nummer: 101541

Bescheinigung über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021

An die LIGA Bank eG

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2021.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 15. Juni 2022



digital signiert
von: Walter Friedrich
am: 24.06.2022
um: 10:07:28 +02

Wirtschaftsprüfer



digital signiert
von: Georg Hörl
am: 24.06.2022
um: 09:05:45 +02

Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2021

		in T"
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	4.393
2	+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	8.772
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	6.330
4	+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-434
5	-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-47
6	-/+ Sonstige Anpassungen (Saldo)	20.300
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	-21.396
8	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden	-142.815
9	-/+ Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	158.120
10	-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-17.152
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	41.410
12	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-175.153
13	+/- Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten	78.734
14	+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	5.779
15	-/+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	-61.705
16	+/- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	0
17	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	14.802
18	+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	63.514
19	- Gezahlte Zinsen	-6.627
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0
21	- Außerordentliche Auszahlungen	0
22	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-20.015
23	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	-43.190
24	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	55.769
25	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-25.465
26	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	1
27	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-678
28	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0
29	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-254
30	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0
31	- Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0
32	+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0
33	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
34	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
35	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	29.372
36	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Geschäftsguthaben)	97
37	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0
38	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (Geschäftsguthaben)	-501
39	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen anderer Gesellschafter	0
40	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
41	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
42	- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.361
43	- Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0
44	+/- Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	0
45	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	-1.764
46	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	-15.582
47	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
48	+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
49	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	432.339
50	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	416.757

Die Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG ist entsprechend der Empfehlung des DRS 21 gegliedert. Der ausgewiesene Finanzmittelfonds (416.757 T") ist eng abgegrenzt und umfasst den Kassenbestand (103.905 T") und Guthaben bei Zentralnotenbanken (312.852 T").

Der Finanzmittelfonds unterliegt keinen Verfügungsbegrenkungen.

Bescheinigung über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020

An die LIGA Bank eG

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2020.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 16. Juli 2021



Wirtschaftsprüfer

digital signiert
von: Siegfried Drexel
am: 20.07.2021
um: 10:08:15 +02



digital signiert
von: Georg Hörl
am: 20.07.2021
um: 09:22:50 +02

Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2020

		in T€
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	4.390
2	+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	5.120
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.340
4	+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	737
5	-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-43
6	-/+ Sonstige Anpassungen (Saldo)	18.900
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	-207.060
8	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden	-169.139
9	-/+ Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	89.443
10	-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	519
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.517
12	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	315.462
13	+/- Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten	9.826
14	+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	2.010
15	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-58.233
16	+/- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	0
17	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	18.296
18	+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	66.690
19	- Gezahlte Zinsen	-10.121
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0
21	- Außerordentliche Auszahlungen	0
22	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-11.898
23	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	109.755
24	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	17.728
25	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-51.893
26	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	1
27	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-524
28	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0
29	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-55
30	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0
31	- Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0
32	+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0
33	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
34	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
35	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	-34.743
36	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Geschäftsguthaben)	219
37	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0
38	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (Geschäftsguthaben)	-537
39	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen anderer Gesellschafter	0
40	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
41	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
42	- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.372
43	- Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0
44	+/- Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	0
45	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	-1.690
46	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	73.322
47	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
48	+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
49	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	359.017
50	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	432.339

Die Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG ist entsprechend der Empfehlung des DRS 21 gegliedert. Der ausgewiesene Finanzmittelfonds (432.339 T€) ist eng abgegrenzt und umfasst den Kassenbestand (103.948 T€) und Guthaben bei Zentralnotenbanken (328.391 T€).

Der Finanzmittelfonds unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen.